

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. Februar 1896.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer, dem 20procentigen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden selbständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre 1896, 1897 und 1898 (Beilage Nr. 61 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Begründung des Antrages des Abg. Dr. Theodor Starkel und Genossen, betreffend die Abänderung des § 20 der Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz (Beilage Nr. 90 — Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, mit Vorlage des Entwurfes eines neuen Armengesetzes (Beilage Nr. 66 — Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes und der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, sowie der Anträge der Abgeordneten Probošcht, Hagenhofer, Dr. Link, Wagner, Endres.)

Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend die Einführung von Abgaben zu Gunsten des zu bildenden Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 88 — Annahme der vorgelegten Gesetzentwürfe).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage des Entwurfes eines Kinderschutzgesetzes für Steiermark (Beilage Nr. 80 — Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, be-

treffend die Gründung eines „Landes-Verbandes für Wohltätigkeit in Steiermark“ (Beilage Nr. 11 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probošcht und Franz Freiberger.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind wieder zwei Petitionen eingelangt.

Hievon beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 290, des Grazer Trabrenn-Vereines, um Subventionirung der diesjährigen Rennen. (Ueberreicht durch Abg. Dr. W. Kienzl.)“

Wünscht Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand zum Worte meldet, erscheint diese Petition dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 291, des Ortsschulrathes Unterpremsstätten, um Einreihung der Schule in Unterpremsstätten in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Alois Probošcht.)“

Wünscht Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.)
Da dies nicht der Fall ist, erscheint diese Petition dem
Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses,
Beilage Nr. 39, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde
Maria-Zell, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen
über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte
Maria-Zell (Beilage Nr. 92);

der Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den
Bericht des Landes-Ausschusses, mit Vorlage eines das
Jagdwesen in Steiermark regelnden Gesekentwurfes, Bei-
lage Nr. 19 (Beilage Nr. 93);

der Bericht des Landeskultur-Ausschusses über nach-
stehende ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des
Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4:

I. Betreffend Straßenangelegenheiten und Subventionen
Seite 37 bis 55,

II. Betreffend Auflassung der Mauthen an der unga-
rischen Grenze, Seite 49 (Beilage Nr. 94);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Be-
richt des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46)
in Angelegenheit der Regulirung der Gehalte der Landes-
beamten (Beilage Nr. 95);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rech-
nungsabluß der steierm. Landesfonde pro 1894 (Beilage
Nr. 2), (Beilage Nr. 96);

der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage
des steierm. Landesfondes pro 1896, Beilage Nr. 3, und
zum Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage
Nr. 4), (Beilage Nr. 97);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht
des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36,
1895/96, betreffend die Zuerkennung von Gnadenpensionen
an die dienstuntauglich gewordenen Hauptschubführer Peter
Milek und Mathias Eppich (Beilage Nr. 98);

der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den
Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr
1895, Beilage 4, betreffend den Titel „Neblaus“, Seite 75
und ff., „Landes-Obst- und Weinbauerschule“, Seite 116
und ff., „chemische Versuchsstation in Marburg“ Seite 83
und ff. (Beilage Nr. 99);

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über
die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 239, 237, 37, 68,
226, 251, 11, 13, 20, 23, 44, 53, 67, 15, 59, 6,
116, 120, 123, 125, 203, 130, 234, 64, 100, 175,
206 und 289;

Berichte und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über
die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 91 und 205.

Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung

Der erste Gegenstand derselben ist der
mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Ge-
meinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-
Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde
Pettau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung
einer, dem 20percentigen Verzehrungssteuer-Zuschlage
gleichkommenden selbständigen Auflage auf das von aus-
wärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt
Pettau zum Consum eingebrachte Fleisch für die Jahre
1896, 1897 und 1898.

(Beilage Nr. 61).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhand-
lung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemein-
angelegenheiten Dr. Freiherr von Stöck (von der Tribüne):

Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Pettau hat schon
im Jahre 1890 ein gleiches Ansuchen an den hohen
Landtag gestellt, welches damals auch zustimmend erledigt
worden ist. In der Sitzung vom 31. October 1890 wurde
der Stadtgemeinde Pettau für fünf Jahre, d. i. für die
Jahre 1891 bis inclusive 1895 die Einhebung einer, dem
20percentigen Verzehrungssteuerzuschlage gleichkommenden
selbständigen Auflage auf das von auswärtigen Gemeinden
in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum
eingebrachte Fleisch bewilligt. Nachdem die Zeit von fünf
Jahren abgelaufen ist, hat die Stadtgemeinde Pettau
neuerdings beschlossen, und auch beim hohen Landtage das
Ansuchen gestellt, dieselbe Abgabe wieder für weitere drei
Jahre u. zw. für die Jahre 1896, 1897 und 1898 einheben
zu dürfen.

Die Ursachen, warum die Stadtgemeinde Pettau vor
fünf Jahren das Ansuchen gestellt hat, sind heute die
gleichen. Ich glaube mich daher darauf berufen zu sollen,
daß die Angelegenheit damals eingehend erörtert und das
Bedürfnis nachgewiesen wurde. Es stellt somit der Sonder-
Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten den Antrag, der
Stadtgemeinde Pettau die angesuchte Auflage zu bewilligen.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß der Sonder-
Ausschuß dem Antrage des Landes-Ausschusses einen Beisatz
hinzugefügt hat. Dieser Beisatz hat folgendes Bewandniß.
Als vor fünf Jahren die Mittheilung von der Allerhöchsten
Genehmigung des damals gefaßten Landtagsbeschlusses
herabgelangt ist, wurde von Seite der hohen Regierung
darauf aufmerksam gemacht, daß zu vermeiden wäre, daß
eine doppelte Besteuerung stattfinde, nämlich für solches
Fleisch, für welches schon die ärarische Verzehrungssteuer
und somit auch der in den Gemeindevoranschlag einbezo-
gene 20percentige Gemeindezuschlag berechnet worden ist.
Das ist selbstverständlich. Der Sonder-Ausschuß hat ge-

meint, daß es gut wäre, wenn diese Bemerkung, die damals von der hohen Regierung gemacht wurde, sofort mit dem Landtagsbeschlusse verbunden würde, so daß sich dieselbe als 2. Alinea des Beschlusses darstellt. Ich erlaube mir den Antrag zu verlesen und empfehle denselben zur Annahme (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer dem 20percentigen Zuschlage zur staatlichen Verzehrungssteuer gleichkommenden, selbständigen Auflage auf jenes Fleisch, welches aus auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebracht wird, für die Dauer von drei Jahren, d. i. für die Jahre 1896, 1897 und 1898 erteilt.

II. Diese Auflage ist jedoch nicht auch von jenem nach Pettau eingeführten Fleische einzuhoben, für welches nach den Bestimmungen des § 1, Zahl 2 und 3 des Fleischsteuergesetzes vom 16. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 60, die ärarische Verzehrungssteuer und somit auch der zu derselben nach dem Gemeindevoranschlage vom 23. October 1895 einzuhobende 20percentige Gemeindeguschlag in Pettau zu entrichten sein wird.“

Ich möchte nur noch bemerken, daß das Datum: „5. October 1890“ richtig zu stellen ist. Das Datum des jetzigen Gemeinderathbeschlusses lautet nämlich „23. October 1895.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Theodor Starkel und Genossen, betreffend die Abänderung des § 20 der Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windisch-Graz): Hoher Landtag! Ich glaube mich bei der Begründung meines Antrages kurz fassen zu können, nachdem ich die Gründe, welche mich zur Einbringung meines Antrages geführt haben, bereits leßthin bei der Debatte über den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten auf Erledigung der Petition des Gemeinderathes der Stadt Graz um Abänderung der Gemeindevahlordnung, betreffend die Ausübung des Wahlrechtes der Frauen, ausführlich auseinandergesetzt habe. Ich weise nur in Kürze darauf hin, daß bei der vorjährigen Beschlußfassung über die neue Gemeindevahlordnung in Graz, bei welcher für

die Vollmachten der Frauen das Erforderniß der Legalisirung der Unterschriften aufgestellt wurde, offenbar übersehen worden ist, daß von diesem Erfordernisse der Legalisirung jene Fälle auszunehmen sind, in welchem die Ehefrauen ihr Wahlrecht durch ihren Ehemann, mit welchem sie in ehelicher Gemeinschaft leben, ausüben. In solchen Fällen, wo die sonstigen Gründe für die Legalisirung der Vollmacht nicht obwalten, ist es klar, daß die Nichtigkeit der Unterschrift nicht bezweifelt werden kann, und es ist nicht zweifelhaft, daß das Wahlrecht der Frau durch ihren, gesetzlichen Vertrauensmann, den Ehemann, in der richtigen Weise ausgeübt wird. Andererseits führt das Erforderniß der Legalisirung, wie dies in der Petition der Stadtgemeinde Graz anerkannt wird, zu großen Beschwerden der Bevölkerung und, wenn dieses Erforderniß dem Zwecke nicht entsprochen hat, führt dasselbe nicht nur zu Erschwernissen, sondern auch zu Ungerechtigkeiten. Wenn der Ehemann in andern Fällen seine Frau mit viel weitergehenden Rechten zu vertreten, z. B. die Vermögensverwaltung derselben führt und überhaupt nach dem bürgerlichen Gesetzbuche seine Frau in allen Sachen vertreten und ihre Rechte ausüben darf, so soll er logischer Weise auch zur Ausübung des Wahlrechtes der Frau mit einer einfachen Vollmacht berechtigt sein.

Nachdem also diese Ungerechtigkeit, welche constatirt ist, nur bedeutende Erschwernisse mit sich bringt, so wäre es am Platze, daß dieselbe so schnell als möglich beseitigt und nicht darauf gewartet werden soll, bis ein dem Landes-Ausschusse aufgetragener entsprechender Entwurf einer neuen Wahlordnung, betreffend die persönliche Ausübung der Wahl seitens der Frauen eingebracht wird, sondern es soll vielmehr diese Ungerechtigkeit sogleich abgestellt werden und ich glaube, daß es richtig wäre, schon jetzt einen Gesetzentwurf zu beschließen, nach welchem von dem Erfordernisse der Legalisirung der Vollmachten die bezeichneten Fälle ausgenommen sind. Ich bitte deshalb dem Antrage zuzustimmen, welchen ich mir zu stellen erlaubt habe und welcher sich von der jetzt bestehenden Wahlordnung im § 20, mit welchem er sonst wörtlich gleichlautend ist, nur in zwei Punkten unterscheidet, nämlich erstens, daß nach den Worten „in allen Fällen (§ 19)“ einzusetzen kommt: „mit Ausnahme des nachbezeichneten Falles“ und am Schlusse nach den Worten „zu geschehen“ einzusetzen kommt. „Bei Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und ihr Wahlrecht durch ihren Ehemann ausüben, hat die Beglaubigung der Vollmacht zu entfallen.“

Ich beantrage diesen Antrag dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zuzuweisen, welchen ich zugleich um die dringliche Behandlung dieses Gegenstandes bitte, damit er das Ersuchen stelle, hierüber mündlich

Bericht erstatten zu dürfen, und zwar zu dem Zwecke, daß diese wesentliche Erleichterung schon bei der nächsten Wahl platzgreifen könne.

(Der Antrag auf Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, mit Vorlage des Entwurfes eines neuen Armengesetzes (Beilage Nr. 66).

Berichterstatter ist Herr Abg. Pösch.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat den Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 18 mit dem Entwurfe eines Armengesetzes einer eingehenden Berathung unterzogen und ist das Resultat dieser Berathung dem hohen Hause in der Beilage Nr. 66 vorgelegt worden.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich principiell dem Beschlusse des Landes-Ausschusses gegenüber zustimmend ausgesprochen, daß erstens auf dem Gebiete der Armengesetzgebung endlich einmal Wandel geschaffen werde und daß andererseits das Land als solches in der Antheilnahme der Armenpflege sich in Zukunft gegenüber der bisherigen mehr betheilige, um der größeren Verarmung der Bevölkerung, welche auch eine größere Inanspruchnahme der Mittel bedingt, vorzubeugen. Es soll sich das Land selbst dabei finanziell mehr betheiligen und den Gemeinden, welche in Erfüllung ihrer Armenlasten heute schon überlastet sind, unter die Arme greifen. Das Princip der Vertheilung und einen Theil der Armenlast auf breitere Schultern zu geben, wurde schon seit Jahren von verschiedenen Seiten ausgesprochen und als nothwendig befunden. Auch der hohe Landtag hat sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß auf diesem Gebiete gesetzgeberische Reformen nothwendig sind. Entsprechend diesem Auftrage des hohen Landtages hat der Landes-Ausschuß nach reiflicher Ueberlegung, nach Sammlung von statistischem Materiale, nach Anhörung verschiedener Körperschaften sich entschlossen, dem hohen Landtage ein neues Armengesetz zu empfehlen, welches aufgebaut ist auf der Fortentwicklung der bestehenden Armenpflege. Bezüglich der Mittel, welche diesem Zwecke zur Verfügung stehen, mit Heranziehung einzelner Mittel, welche bisher für diese Zwecke nicht in dem Maße oder nicht in dem gleichen Maße in Anspruch genommen worden sind, ist der Landes-

Ausschuß zur Ueberzeugung gekommen, daß mit diesem Armengesetze einige Gesetze zu verbinden sind, welche neue Zuschüsse für den Landes-Armenfond schaffen sollen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubt den Gesetzentwurf wie er vorliegt, dem hohen Landtage wärmstens zur Annahme empfehlen zu sollen. In diesem Gesetzentwurfe ist Rücksicht darauf genommen worden, daß den bisher eingelebten Principien der Armenpflege nach verschiedenen Richtungen, sei es die Armenpflege in Gemeinde-Armenhäusern und mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse die Armenpflege von Haus zu Haus, oder wie sie landläufig bezeichnet wird, die sogenannte Einlege, Rechnung getragen ist; in Beziehung auf das Einlegertwesen haben selbstverständlich Vorschriften getroffen werden müssen, welche diese Art der Armenpflege mit den Grundsätzen der Humanität vereinbarlich macht, und zwar in der Richtung, daß diese Art der Armenversorgung nicht auf Personen ausgedehnt werden kann, auf welche angewendet, diese Art der Armenpflege als nicht mit den Grundsätzen einer geregelten und humanitären Armenpflege vereinbarlich bezeichnet werden kann, um solche Erscheinungen, wenn sie zu Tage treten, gesetzlich hintanhaltend zu können.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat, wie Sie aus dem Berichte entnehmen können, einzelne Abänderungen der Landes-Ausschußvorlage vorgenommen, einerseits um das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden über die Art der Armenpflege nicht gar zu sehr zu alteriren, andererseits aber um wieder dem Landes-Ausschuße das Recht in die Hand zu geben, daß er dort, wo Gemeinden in Rücksicht auf ihre finanzielle Lage vielleicht mitunter etwas zu weit gehen, in der Lage ist, corrigirend einzugreifen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mich auch beauftragt, diese Vorlage im hohen Hause zu vertreten, und indem ich diese Mission übernommen habe, glaube ich, daß sowohl ich als der Landtag selbst seine VII. Landtagsperiode und in derselben die letzte Session nicht pietätvoller und anständiger beschließen kann, als dadurch, daß er auf dem Gebiete der humanitären Gesetzgebung ein Armengesetz beschließt, welches auf Jahrzehnte hinaus für unser Land von segensvollen Wirkungen, sowohl für unser Land, als auch für die heute schon unter den Armenlasten schmachttenden Gemeinden, welche dadurch eine kleine Entlastung erfahren sollen, sein werde. Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich dem hohen Landtage das Eingehen in die Specialdebatte.

Fürstbischof Dr. Leopold Schuster: Hoher Landtag! Wenn ich zum vorliegenden Gesetzentwurfe das Wort

ergreife, so glaube ich, es nicht nöthig zu haben, eine besondere Entschuldigung voranzuschicken, sondern ich habe die Ueberzeugung, daß viele Mitglieder des hohen Hauses es geradezu erwarten, daß auch die Vertretung der Kirche dieses Landes ihren Standpunkt präcisirt und die Anschauung zum Ausdruck bringt, welche sie von dem vorliegenden Gesetze hat. Handelt es sich ja doch um einen Gegenstand, der zugleich, ich möchte sagen, den Brennpunkt der in unserer Zeit soviel behandelten socialen Frage bildet, um einen Gegenstand von eminent humanitärer Bedeutung, wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, um eine Sache, die stets auch Gegenstand besonderer Fürsorge für die christliche Kirche gewesen ist.

Wir haben vor uns den Gesetzentwurf, welcher die Armenpflege regeln und verbessern soll unter gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden.

Die Armenfrage ist so alt als die Menschheit; denn immer hat es solche Menschen gegeben, welche theils aus verschuldeten, theils aus unverschuldeten Ursachen die Unterstützung von Seite Anderer nothwendig hatten zur Fristung einer menschenwürdigen Existenz und zur Pflege und Förderung ihrer Gesundheit. Aber es wird auch in Zukunft immer Arme geben. Es ist eine kindliche Utopie, wenn manche meinen, daß einmal eine Staatsverfassung eingeführt und dauernd festgehalten werden könnte, in welcher aller Unterschied nicht bloß der Stände, sondern auch des Besitzes beseitigt ist.

Nicht so alt als die Armenfrage ist die Armenpflege. Denn wenn wir absehen von einigen Bestimmungen des alten Testaments für das israelitische Volk und von einigen Bestimmungen und Einrichtungen bei den höchstcultivirten Völkern des Alterthums, bei den Griechen und Römern, die jedoch immer nur gewisse Classen von nothleidenden Menschen im Auge hatten und mehr oder weniger stets von selbstfüchtigen Beweggründen, nicht von hohen ethischen Motiven geleitet wurden, wenn wir also von diesen wenigen Bestimmungen und Einrichtungen absehen, so beginnt die eigentliche Armenpflege im höheren ethischen Sinne erst mit dem Christenthume. Denn erst der Stifter desselben hat, nachdem er selbst, ausgestattet mit dem Brautschmucke der Armuth, in diese Welt getreten war, durch sein Beispiel des armen Lebens die Schande, die früher der Armuth in den Augen der Menschen anhaftete, beseitigt, die Armuth gleichsam verklärt und die Armenpflege zu einer Art Gottesdienst erhoben, indem er sprach: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ Deshalb finden wir auch, daß schon die erste christliche Kirchengemeinde von Jerusalem als eine ihrer ersten Ein-

richtungen die Fürsorge für die Armen, die Armenpflege eingeführt hat. Ja, diese wurde in einer solchen Vollkommenheit geübt, wie es später niemals mehr möglich war. Wir lesen in der Apostelgeschichte, daß es in dieser ersten Christengemeinde gar keine Dürftigen gab. Die Reichen pflegten ihren Ueberfluß, oft auch ihr ganzes Vermögen freiwillig den Aposteln für die Armen zu Füßen zu legen, und so wurde ein großer Fond gegründet, aus welchem die Apostel alle armen Mitglieder der Gemeinde nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit theilten.

Eine so vollkommene Armenpflege war allerdings nur solange möglich, als es nur vollkommene Mitglieder der Gemeinde gab: vollkommene Geber und vollkommene Empfänger.

Aber auch später hat die christliche Kirche stets die Armenpflege als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet, und wir finden, daß dieselbe eigene Aemter einführt, z. B. das Amt der Diaconen und Diaconissen, die hauptsächlich mit der Fürsorge für die dürftigen Mitglieder der Kirchengemeinde sich beschäftigten. Aber niemals hat die Kirche erklärt, daß sie die Armenpflege etwa als ein nur ihr zukommendes Vorrecht betrachte, sondern immer forderte sie auch zugleich sowohl einzelne Menschen als auch ganze Vereine, Genossenschaften u. s. w. auf, sich des Loses der Armen anzunehmen. Wenn hier und da im Laufe der Jahrhunderte zwischen der Kirche und zwischen den weltlichen Gewalten oder Gesetzgebungen Weiterungen entstanden, so geschah es nur deshalb, weil vielleicht einzelne historisch erworbene Rechte der Kirche genommen oder verletzt werden sollten, oder weil die Tendenz, welche von anderer Seite mit der Armenpflege verbunden wurde, den Grundsätzen der Kirche widersprach.

Auf diesem Standpunkte steht nun die christliche Kirche auch heute noch.

Die Kirche ist grundsätzlich immer erfreut, wenn möglichst viele Personen und Vereine sich der Noth und des Elendes der Mitmenschen annehmen, und wenn sie in neuerer Zeit vielleicht den Gesetzgebungen zuweilen entgegentrat, so geschah dies nur aus den oben erwähnten Gründen. Da mußte sie es thun, um nicht zur Verrätherin an ihren Grundsätzen und Rechten zu werden.

Bei der Behandlung des Armenwesens entsteht sofort die Frage: Wäre es denn nicht besser, wenn man die Fürsorge für die Armen der Privatwohlthätigkeit allein überlassen würde?

Diese Frage ist oft aufgeworfen und verschieden beantwortet worden — heute ist sie durch die Thatfachen und der traurigen Verhältnisse gelöst: nicht nur die Privatwohlthätigkeit, sondern auch die

öffentliche Armenpflege ist nothwendig geworden; beide sind heutzutage berechtigt, ja beide müssen sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Freilich wäre es im Interesse der Nothleidenden, wenn die Armenfrage nicht von der kalten Hand der Gesetzgebung berührt, sondern vom warmen Herzen des Mitleids und der christlichen Liebe allein behandelt und gelöst würde; denn wo es Noth und Elend gibt, da gilt es nicht nur den körperlichen Hunger zu stillen, sondern auch Trost zu spenden, Muth einzusprechen, Selbstgefühl und Lebenslust wieder zu wecken. In diesen Dingen aber ist das warme, mitleidsvolle Herz erfindungs- und erfolgreicher, als die kalte Hand der Gesetzgebung. Deshalb hat auch die christliche Kirche bei der Armenpflege immer jene Form beobachtet, bei welcher hauptsächlich Mitleid und Liebe zum Ausdruck gelangen, die Form der Individualisirung. Sie hat nämlich nicht nur Gaben gespendet, sondern hat auch ihre Diener zu den Armen geschickt. Dieselben mußten sich mit dem einzelnen Armen besprechen, seine Klagen anhören, seine Verhältnisse untersuchen, die den Verhältnissen am besten entsprechenden Mittel wählen und gewähren und, was sehr wichtig ist, die Umstände so zu gestalten suchen, daß der Arme selbst wieder zur Thätigkeit und Selbsthilfe angeregt und befähigt wurde. Diese ethische Hilfe wurde als der wichtigste Theil der Armenpflege betrachtet. Und mit Recht. Denn es gibt für den Dürftigen und Armen, der noch sittliches Bewußtsein besitzt, keinen drückenderen Gedanken als den, daß er für immer an fremde Hilfe angewiesen sein solle.

Und so ist es stets die Methode jeder vernünftigen Armenpflege gewesen, den betreffenden Armen zur Selbstthätigkeit anzuregen, womöglich zur Selbsthilfe zurückzuführen, und nur dann, wenn dies wegen physischer oder geistiger Gebrechlichkeit unmöglich war, die dauernde Verpflegung ins Auge zu fassen.

In zwei Fällen ist es nothwendig, daß die öffentliche Armenpflege, die von der Gesetzgebung geleitet wird, eingreife, nämlich erstens, wenn die Zahl der Armen so groß geworden ist, daß sie von der privaten Wohlthätigkeit nicht mehr bewältigt werden kann; und zweitens, wenn es sich um unwürdige, sittlich herabgekommene, arbeitscheue und sicherheitsgefährliche Individuen handelt.

Im ersten Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, jedem armen Mitgliede wenigstens die Existenz zu ermöglichen und die Mittel herbeizuschaffen, selbst unter Anwendung von Zwang. Dieser Zwang steht der privaten Wohlthätigkeit nicht zur Verfügung. Im zweiten Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, die herabgekommenen Individuen wieder zu veredeln, unwürdige würdig zu machen, verdorbene zu bessern, aber auch wenn nöthig, selbst unter

Anwendung von Zwangsmaßregeln die übrigen Mitglieder vor solchen zu schützen. Diese Zwangsgewalt steht der Privatwohlthätigkeit und auch der kirchlichen Armenpflege nicht zur Verfügung, und wenn sie auch letzterer zur Verfügung stünde, so hat die Kirche doch stets Bedenken getragen, in diesem Falle sich derselben zu bedienen.

Wenn im Laufe der Zeit, namentlich in Bezug auf das Mittelalter, wo die Kirche theils selbst Gewalt besaß, theils Einfluß nehmen konnte auf die weltliche Macht, derselben zum Vorwurf gemacht wird, daß sich unter ihrer Dohut der Professions-Bettel am meisten entwickelt habe, und wenn dieser Vorwurf für einzelne Orte und Zeiten gerechtfertigt ist, so ist dies nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die Kirche meinte, Zwang und Gewalt sollten dort, wo Mitleid und Liebe geübt werden, möglichst lange fern gehalten werden, da es besser sei, durch zu große Liebe, als durch zu große Härte zu fehlen.

In unserer Zeit gibt es nun eine so große Zahl von Armen, daß die Privatwohlthätigkeit kaum mehr im Stande ist, denselben entsprechende Hilfe zu leisten; andererseits gibt es unter den vielen Armen leider auch solche, welche sittlich herabgekommen und arbeitscheu, zur Arbeit gezwungen werden müssen, damit nicht die Unwürdigen den Würdigen das Almosen und die Hilfe verkümmern oder entreißen. Aus diesen zwei Gründen erscheint es deshalb sehr gerechtfertigt, daß zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit ein engeres Zusammenwirken angestrebt werde. Der gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf ist nun auf diesem Grundgedanken aufgebaut, und sucht die private und kirchliche Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege in freundschaftliche Beziehung zu bringen, damit das gemeinschaftliche Ziel umso leichter und sicherer erreicht werde. Dies kann von unserem Standpunkte aus nur gebilligt werden.

Ich möchte es auch besonders anerkennen, daß der Gesetzentwurf es vermieden hat, seine Hand auszustrecken nach den privaten oder kirchlichen Fonds, zum Zwecke der Vermehrung oder Vergrößerung des öffentlichen Armenfondes. Ich hätte dies schon im Interesse der Sache bedauern müssen, denn Wohlthätigkeit und Liebe lassen sich nicht erzwingen. Es würden, wenn ein solcher Versuch gemacht worden wäre, große Summen, die sonst den Armen zu Hilfe kämen, in Zukunft ausgeblieben sein, indem man sich damit entschuldigt haben würde, daß die öffentliche Armenkasse ja ohnedies mit den Stiftungen und Fonds gefüllt sei, und daß für den Abgang der Steuer-gulden zu sorgen habe. So wäre die Privatwohlthätigkeit allmählig erloschen, und doch wirkt gerade sie in der Humanität das Größte und Beste.

In ähnlicher Weise ist die Art der Zusammensetzung der Organe, welche sich mit der öffentlichen Armenpflege beschäftigen sollen, auf demselben Principe des Zusammenwirkens aller Kräfte aufgebaut. Hier ist besonders hervorzuheben der Orts-Armenrath, der nur auf das freudigste begrüßt werden kann. Denn bei den vielen anderen Agenden, welche der Gemeindevorsteher und der Gemeinde-Ausschuß schon zu bewältigen haben, ist es ihnen unmöglich, der immer wachsenden Last und den stets zunehmenden Schwierigkeiten und Verpflichtungen des Armenwesens die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daß also eigene Organe dafür geschaffen werden, ist nur zu begrüßen, sowie auch besonders zu billigen, daß sie zusammengesetzt sind aus allen jenen Personen und Kräften, die sich vermöge ihres Amtes und Standes um die Armenpflege kümmern müssen und vermöge ihres Ansehens und ihrer Bildung im Stande sind, die nützlichsten Wege und Mittel für die Sache zu finden. Es wird sich nur noch handeln um eine entsprechende Instruction, welche im Gesetzentwurfe in Aussicht gestellt wird und welche vom hohen Landes-Ausschusse an diese Organe erlassen werden soll. Die Hauptgrundsätze sind schon im Gesetze ausgesprochen: Vor Allem der persönliche Verkehr der Organe mit den zu Unterstützenden, was als der wichtigste Punkt betrachtet werden muß. Denn dieser persönliche Verkehr ist es, der einerseits den Mißbrauch der Spenden fernhalten kann, und andererseits Noth und Elend erforschen und die richtigen Heilmittel finden muß.

Ebenso ist es ausgesprochen, daß die Hilfe nur nach sorgfältiger Untersuchung gegeben werden darf, und nur so lange, als das Bedürfnis vorhanden ist.

Ferner wird indirect im § 51 empfohlen, daß womöglich die Gaben den Dürftigen in und durch die Familie, resp. Körperschaft, der sie angehören, gespendet werden sollen. Diesen Gedanken möchte ich besonders hervorheben. Es ist von größter Wichtigkeit, daß z. B. den Kindern die Spenden und Gaben, die nothwendig geworden sind, nicht unmittelbar, sondern durch die Eltern gereicht werden. Es trägt dies dazu bei, die Familienbände wieder zu festigen. Es ist ja ein beklagenswerthes Uebel unserer Zeit, daß die Familien sich auflösen, und das Familienleben, wie es Gott gegründet hat, aufhört. Wenn nun die Kinder eine Spende mit Umgehung der Eltern erhalten, so kann dies nur dazu beitragen, daß die Anhänglichkeit und Liebe derselben zu den Eltern geschwächt, das Band, welches das Kind mit den Eltern verbindet, gelockert wird. Wird dagegen den Kindern die Spende durch die Eltern gereicht, so wird ein doppelter Gewinn erzielt: einerseits der Zweck der Armenpflege, andererseits die Festigung der Familienbände.

Ich kann nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit es auszusprechen, daß ich mit der Art und Weise, wie gegenwärtig die Weihnachtsbescheerungen zu geschahen pflegen, nicht ganz einverstanden bin, daß nämlich die Kinder aus den Familien herausgeholt und in öffentlichen Localen beschenkt werden, indem die Eltern entweder abwesend sind, oder wenn anwesend, beiseite geschoben werden und so eine für das Kind keineswegs erhebende Rolle spielen. Die Autorität der Eltern und die Liebe zu denselben wird dadurch im Kinde gewiß nicht gefördert. Wenn diese Gaben durch die Eltern in der Familie gegeben würden, so würde durch dieselben der Zweck der Unterstützung ebenso erreicht und überdies noch die moralische Ordnung die Anhänglichkeit und Liebe der Kinder zu den Eltern gefestigt werden.

Dieser Gedanke ist nun hier im Gesetzentwurfe (§ 51) angedeutet, möge er stets durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß die Eltern die moralischen Eigenschaften für diesen Vorgang besitzen.

Dasselbe könnte auch geschehen bei Unterstützung der Lehrlinge und Gesellen, nämlich durch ihre Meister, der Diensthoten durch ihre Herrenleute u. s. w. Ich wollte hiemit nur aufmerksam machen auf diese werthvolle Bestimmung des Gesetzentwurfes, damit sie im practischen Leben zur Durchführung gelange, so weit es der ethische Zustand der Eltern oder der betreffenden Vorgesetzten erlaubt.

Endlich möchte ich noch betreffs der Thätigkeit des Ortsarmenrathes einen Wunsch aussprechen, nämlich, daß er seine Thätigkeit noch weiter ausbilden und ausgestalten möge nach Art des Antwerpner Armensystems, der Antwerpner Patronage. Diese Schutzvereine, die gegenwärtig sich fast über ganz Belgien schon ausgebreitet haben, treten durch ihre Abgeordneten überall auf, wo es einen Nothstand gibt. Sie senden ihre Abgeordneten nicht bloß in die Hütten der Armuth, sondern ebenso in die Wohnungen der Waisen, um denselben beizustehen, für ihre Erziehung zu sorgen, dieselben, wenn nothwendig, bei verlässlichen Parteien unterzubringen, oder in den Waisenhäusern zu bergen. Ihre Boten erscheinen bei den Blinden und bei den Taubstummen und nehmen sie in ihren Schutz oder suchen sie in den bezüglichlichen Anstalten unterzubringen. Sie treten auf als Arbeitsvermittler, oder wo es sich um einen Rechtsschutz handelt, als Anwälte oder Anwaltsvermittler, kurz überall, wo ein Nothstand oder Unglück eintritt, dort erscheint sofort der Abgeordnete der Patronage und bietet seine Dienste und seinen Rath an. Ich glaube nun, in dem Ortsarmenrathe wäre der Keim gegeben, auch zu einer solchen allgemeinen Schutzhätigkeit, und in Verbindung mit dem Bezirks-Ausschusse und dem Landes-Ausschusse könnte auf solche Weise wahrhaft Großes im ganzen Lande geleistet werden.

Was nun die Mittel betrifft, die zur Armenpflege herangezogen werden sollen, so möchte ich dieselben in moralische und materielle eitheilen. Ich glaube nämlich, daß man sich nicht bloß um materielle Mittel kümmern solle, sondern auch um moralische, weil diese noch viel wichtiger sind.

Zur Erreichung unseres Zieles ist vor allem Anderen auch die Beihilfe des Reiches nöthig. Von diesem müssen wir vor Allem verlangen ein neues Heimatsgesetz, denn das gegenwärtige taugt für unsere Verhältnisse nicht mehr. Wenn auf der einen Seite die Freizügigkeit statuiert und auf der anderen Seite die Heimatsgemeinde als die Unterstützungsgemeinde bezeichnet wird, so ist dies eine Ungerechtigkeit. Denn so geschieht es, daß gerade die ärmsten Gemeinden, die armen Landgemeinden, zur Unterstützung am meisten und schwersten herangezogen werden müssen. Diese nämlich sind es, deren junge Welt, deren Söhne und Töchter, weil sie in der armen Gemeinde selbst nicht genug Unterhalt finden, fortziehen und sich anderswo einen Verdienst suchen. In der Fremde trachten sie sich nun eine Existenz zu sichern, zehren ihre Kräfte auf, begründen bei der gegenwärtigen Heiratsfreiheit vielleicht auch zugleich eine Familie; aber siehe, da geschieht es oft, daß, wenn ein Unfall eintritt, oder wenn sie alt und schwach und gebrechlich werden, daß sie nun oft sammt Familie der Heimatsgemeinde zugeschoben werden. (Sehr richtig!) Nun muß diese Gemeinde, die gerade wegen Armuth ihre Söhne und Töchter ziehen lassen mußte, die größten und zahlreichsten Unterstützungen gewähren. Dies, glaube ich, ist eine Ungerechtigkeit. Hier muß abgeholfen werden, und ich möchte deshalb jene Mitglieder des hohen Hauses, die zugleich Mitglieder des Reichsrathes sind, bitten, daß sie in dieser Richtung zu Gunsten des Landes und der armen Landgemeinden einstehen und wirken möchten. Ich glaube auch, wenn es nicht gerade hauptsächlich die gutmüthigen Landgemeinden betreffen würde, so würde vielleicht längst Abhilfe geschaffen sein. Es ist zwar wohl im Reichsrathe schon mehrmals eine neue Regelung der Heimatsrechte in Aussicht genommen worden, allein sie wurde immer wieder verschoben. Es ist leider in unserem guten schönen Oesterreich zur Sitte geworden, daß die wichtigsten und nothwendigsten Reformen immer nach dem Grundsätze behandelt werden: „Gut Ding braucht Weile“, und daher diese immer am längsten hinausgeschoben werden.

Ein zweites Gesetz, das wir von der Reichsregierung verlangen, ist ein Arbeiterschutzgesetz.

Naturgemäß liefert der Arbeiterstand die meisten Armen. Nun sind aber die Arbeiter als Staatsangehörige, glaube ich, wohl berechtigt zu verlangen, daß sie geschützt

werden gegen fremde ausländische Concurrrenz. Dasselbe gilt auch vom Gewerbebestande. In jedem Frühjahr ziehen Tausende aus dem Süden in unsere Länder herein und verdienen sich ein gutes Stück Geld, mit welchem sie im Herbst wieder aus dem Reiche fortwandern. Ich glaube, ein großer Theil dieses Verdienstes hätte auch von den inländischen Arbeitern können gewonnen werden. Hier also muß ein gerechter Schutz eintreten, und der Staat selbst muß, wo es sich um staatliche Arbeiten handelt, seinen eigenen Reichsangehörigen zuerst den Vortheil der Arbeit zuwenden. Ebenso muß er auch die Arbeiter schützen gegen ungerechtfertigte Entziehung der Arbeit oder gegen ungerechten Ausschluß von der Arbeit. Dies dürfen wir vom Reiche wohl verlangen und erwarten, und vielleicht wird dann schon vieler Noth wieder gesteuert sein.

Wo der Staat und die öffentliche Gesetzgebung nicht eintreten kann, wird die Gesellschaft helfen müssen. Ich verstehe hier unter „Gesellschaft“ die Summe aller einzelnen Mitglieder derselben — und diese Gesellschaft ist ausgerüstet mit warmem wohlthätigem Sinn und mitleidigem Herzen. Dieser ist es gar oft möglich, daß sie in vieler Beziehung der Armuth und dem Elende steuern kann, z. B. durch Zuweisung von Arbeiten ohne Rücksicht auf größeren Gewinn, oder durch Vertheilung der Arbeiten auf die Zeiten der Noth, wo Arbeitsmangel herrscht, u. s. w. Unsere Bevölkerung namentlich hat einen großen, weltbekannten Wohlthätigkeitsinn, und es kommt nur darauf an, daß die richtigen Personen, und diese zur richtigen Zeit den guten und wohlthätigen Sinn des Volkes zur Thätigkeit anregen und hinleiten.

Doch wohl der größte Schatz und Schutz gegen die Armuth ist im Menschen selbst gelegen; und dieser Schatz, den Gott der Herr in gewisser Beziehung gleichsam als einen unerschöpflichen Fond in den Menschen hineingelegt hat, das ist die Arbeit.

Auch der gegenwärtige Gesetzentwurf nimmt auf dieselbe mehrfach Rücksicht.

Jeder Mensch muß und soll arbeiten; ja, das ist ein Hauptgrundsatz auch der christlichen Kirche, indem der Apostel ausruft: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“ Nicht durch Almosen, sondern gerade durch die Arbeit werden die meisten socialen Schäden der Gegenwart beseitigt werden können.

Das Almosen, das einem arbeitsfähigen und arbeitslustigen Menschen gespendet wird, schadet ihm in moralischer Beziehung und schwächt sein Selbstbewußtsein, sein Ehrgefühl, seine Energie; hingegen die Arbeit hebt sein Bewußtsein und stärkt seine Energie. Deshalb werden die Organe der Armenpflege hauptsächlich auch dahin trachten müssen, das Almosen, wenn ich es so nennen darf, der

Arbeit zu spenden. Ja, der Ortsarmenrath in Verbindung mit den Bezirksvertretungen und dem Landes-Ausschusse dürfte gewöhnlich in der Lage sein, zugleich die Arbeitsvermittlung mit Erfolg zu übernehmen. Diese Thätigkeit sei denselben also hiemit insbesondere auch empfohlen.

Was nun noch die materiellen Mittel betrifft, da werden einzelne Anträge nach gestellt werden und ich will auf dieselben nicht eingehen, um Ihnen nicht die kostbare Zeit zu rauben.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß von Seite der kirchlichen Organe zur Ausführung dieses Armengesetzes, also zur Verbesserung der Armenpflege und zur gleichzeitigen Milderung der Nothlage der Gemeinden jeder Beistand und jede Hilfe gerne geleistet werden wird, soweit dieselbe nicht gegen das bestehende Recht und gegen die Grundsätze der Kirche verstoßen.

Möge also durch dieses Armengesetz den dürftigen Brüdern unseres Landes das Lebenslos erträglich gemacht werden! Möge den Armen durch dieses Gesetz wahrhaft eine Erleichterung verschafft werden, — dann wird es eben auch dem ganzen Volke zum Wohle und dem Vaterlande zum Ruhme gereichen. Gott gebe es!

(Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Hohes Haus! Wenn ich zur vorliegenden Frage das Wort ergreife, liegt es mir gänzlich ferne etwa nicht anzuerkennen, daß das Armengesetz reformbedürftig sei, und so wie es gegenwärtig besteht, für die Länge der Zeit nicht fortbestehen kann.

Ich möchte aber auf einen anderen Umstand aufmerksam machen; das Armengesetz ist, wie allgemein anerkannt wird, so tief einschneidend in das öffentliche Leben, daß man sich bei Berathung dieses neuen Gesetzes wohl gegenwärtig halten soll, was man thut; man muß bei diesen Beschlüssen nicht den Moment ins Auge fassen, sondern auch auf die Folgen denken.

Ich meine, daß man einen solchen, in das öffentliche Leben so tief einschneidenden Gesetzentwurf nicht überstürzen und nicht gewissermaßen zwischen Thür und Angel, — denn in wenigen Tagen wird der Landtag geschlossen, — berathen soll; man soll den Vertretern des Landes und der Gemeinden Zeit geben, sich über dieses Armengesetz und den damit beantragten Reformen vollständig klar und schlüssig zu werden. Es sind seitens der Stadtgemeinde Graz und vieler anderer Gemeinden an den hohen Landtag Petitionen gerichtet worden, des Inhaltes, daß man die Berathung des Armengesetzes in dieser Session nicht vornehmen soll, sondern den Gemeinden und überhaupt den betreffenden Factoren die Möglichkeit des Studiums desselben bieten soll. Diese Petition und viele andere,

welche desselben Inhaltes sind, wurden vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten gar nicht in Berathung gezogen, man ist über diese hinweggegangen und wird dieselben einfach erledigen, nachdem man das Gesetz angenommen hat und sagen, auf alle diese Petitionen können wir uns weiter nicht einlassen, die finden ihre Erledigung durch den Beschluß über das Armengesetz selbst.

Wenn man die ganze Angelegenheit näher ins Auge faßt, muß man insbesondere bemerken, daß wenige Gemeinden und ich glaube auch nicht alle Abgeordneten sich über die finanzielle Seite einen klaren Begriff zu machen in der Lage waren und glaube ich, daß man nicht so leicht über die Verletzung der Autonomie der Gemeinden hinweggehen soll, wie es der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten gethan hat, dessen Obmann zu sein ich die Ehre hatte. Ich habe mich aber mit den Anschauungen dieses Ausschusses nicht einverstanden erklärt, deshalb ist auch der Bericht, den Herr Abg. Pösch vorgelegt hat, von mir nicht gezeichnet.

Die statistischen Tabellen, die vorgelegt wurden, sind so umfangreich, daß man nicht in der kurzen Zeit von einigen Tagen dieselben studiren kann, und dann fehlt bei diesen statistischen Tabellen die Conclusion; ich bin mir aus denselben nicht klar geworden, wie die Verhältnisse aussehau werden, wenn das neue Gesetz Geltung erhalten soll. Es sind diese statistischen Tabellen nicht dem neuen Gesetze nachgebildet worden, sondern diese sind das Ergebnis der Beobachtungen in den abgelaufenen Jahren; wie diese Verhältnisse aussehau werden, wenn wir das neue Gesetz haben, darüber kann man sich in so kurzer Zeit kein klares Bild machen.

Ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß man sofort in die Berathung des Gesetzes eintritt, weil durch dieses Gesetz die Autonomie der Gemeinde verletzt wird. Die Armenversorgung gehört nach dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden, und es geht daher nicht an, über die Gemeinde hinweg einen Ortsarmenrath zu setzen, gewissermaßen einen zweiten Gemeinderath, dem auch der Bürgermeister eventuell untersteht und dem er, wenn er nach seinem eigenen Ermessen etwas verfügt, verantwortlich wäre. Ich danke dann für die Rolle eines solchen Bürgermeisters. Was nun weiter gesagt wird, man könne die Autonomie schon deshalb nicht für verletzt erachten, weil im Armengesetze für Niederösterreich ähnliche Bestimmungen aufgenommen seien, kann sich nur daraus erklären, daß in Niederösterreich wahrscheinlich keine Gemeinde sich gegen die Autonomieverletzung gewehrt hat, und daher hat man über das Haupt solcher Gemeinden hinweg ihnen die Armenversorgung entziffen.

Diese niederösterreichischen Gemeinden können sich auch nicht beklagen, sie haben gegen den Eingriff in ihre Autonomie nicht protestirt und *volenti non fit injuria*. Wenn sich eine Gemeinde dagegen wehrt, daß man ihre Autonomie angreift, so glaube ich, daß man über sie nicht willkürlich hinweggehen darf. Man beruft sich bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfes auf das Präjudiz in Niederösterreich. Allein diese Berufung auf das niederösterreichische Landesgesetz geschieht von den Anhängern der Vorlage nur in jenen Fällen, wo sie den Herren, welche für das Armengesetz stimmen, in den Kram paßt. Einer Berufung auf das niederösterreichische Gesetz als Präjudiz in einem anderen Falle wird nicht zugestimmt. Ich will im niederösterreichischen Armengesetz das Präjudiz anerkennen, aber nur dann, wenn Sie dieses Präjudiz consequent durchführen und ein Gesetz schaffen wie in Niederösterreich, nämlich mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz. Es wird gesagt, durch das neue Armengesetz wird die Entlastung der Gemeinde stattfinden; das ist möglich und wahrscheinlich, ich wünsche es; aber durchschnittlich dies so apodictisch auszusprechen, bin ich nicht in der Lage. Namentlich wenn das neue Heimatsgesetz kommt, da wird manche Ortsgemeinde, in deren Bereich große Fabriken sind, wo Tausende von Arbeitern beschäftigt sind, wenn das industrielle Unternehmen aufhören sollte, fühlen, daß durch dieses Armengesetz die geplante Entlastung nicht geschaffen wurde. (Aufe: Sehr wahr!) Wie die Verhältnisse jetzt stehen, baut sich die Armenversorgung auf dem Heimatsgesetze vom Jahre 1863 auf. Nun soll ein neues Heimatsgesetz geschaffen werden, welches von neuen Gesichtspunkten ausgeht und die Zuständigkeitsverhältnisse in einzelnen Gemeinden ausdehnen und erweitern will. Man weiß noch nicht, wie das neue Heimatsgesetz ausfallen wird. Trotzdem will man darauf das Armengesetz aufbauen. Ich will nicht untersuchen und erörtern, ob das Armengesetz Sache der Gemeinde oder des Reiches ist und daß die Folgen der Verarmung nicht die Gemeinde sondern das ganze Reich und einzelne Länder zu tragen haben. Es wäre Sache dieser Corporationen, für die Armenversorgung einzutreten.

Man hat nun über das neue Armengesetz gesagt, man will die Landgemeinden entlasten und die großen Gemeinden herbeiziehen und das ist der Lockvogel, um die Landboten zu bewegen, für das Armengesetz zu stimmen. Man hat auch Graz in das neue Armengesetz trotz seines selbständigen Statutes einbezogen. Ich kann nicht glauben, daß das für die Armen der Stadt geschehen ist, sondern weil Graz zwei bedeutende Sparkassen hat und auf reiche Nachlässe hoffen läßt. Wenn sie die Stadt immer in Anspruch nehmen, wo Sie Mittel brauchen, sich aber immer

ablehnend verhalten, wo Graz was gewährt werden soll, z. B. bei der Beitragquote von 3000 fl. zur Eröffnung der Schmiedgasse, wodurch das Land profitirt hätte, werden sie es dahin bringen, daß die Steuerkraft der Gemeinde Graz immer mehr schwindet. Durch Einbeziehung der Sparkassen werden hohe Beiträge der Gemeinde entzogen, welche entzogenen Beträge man wieder durch die Steuererhöhung hereinbringen muß; daß aber bei Erhöhung der Steuer viele, die sich ansiedeln wollten, die Stadt verlassen und daß damit die Steuerkraft der Stadt vermindert wird, kann nicht negirt werden.

Graz zahlt zu den Landes-Umlagen 36%; ich denke, daß dies ein Betrag ist, der eine Berücksichtigung für die Stadt verdient. Was das Gesetz selbst anlangt, so wird, wie schon erwähnt, immer von Entlastung der Gemeinde gesprochen; lesen Sie aber die Bestimmungen über den Ortsarmenrath, lesen Sie den § 6 und Sie werden sehen, wie es mit der Entlastung ausieht.

Im Gemeinde-Ausschusse hatte ich Gelegenheit, die Leistungsfähigkeit einzelner Gemeindevorsteher kennen zu lernen, als es sich um die Zusammenstellung des Präliminares und um Eingaben, betreffend die Bewilligung von höheren Umlagen handelte. Es waren solche Arbeiten, daß man staunen mußte, wie man solche Leute zu Gemeinde-Vorstehern wählen konnte.

Durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes werden den Gemeindevorstehern große Lasten auferlegt, ja solche, die mancher Gemeindevorsteher nicht wird erfüllen können und ich wiederhole es nochmals: Durch die Schaffung des Ortsarmenrathes wird der Gemeinderath bei Seite gestellt und muß thun, was der Ortsarmenrath will; wenn er nicht will, so kann der Ortsarmenrath den Gemeinderath beim Landes-Ausschusse verklagen, welcher letzterer — „neuer Eingriff“ in die Autonomie — endgiltig über die Eingabe des Ortsarmenrathes entscheidet.

Noch etwas muß ich wiederholt hervorheben; nämlich den Umstand, daß man nicht gleichgiltig über die Verletzung der Autonomie hinweggehen soll. Man sagt, „Autonomie“ sei ein Schlagwort. Für die Autonomie sind Koryphäen, wie Kaiserfeld und Rechsauer eingetreten, und daher erscheint dasselbe doch gewiß als etwas höheres als ein leeres Schlagwort. Nur Eines möchte ich Ihnen zu bedenken geben; fangen wir an, einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden zu machen, so kann es leicht sein, daß andere Corporationen ein Präjudiz darin erblicken und einen Eingriff in die Landes-Autonomie machen können. Das werden Sie doch nicht wünschen.

Ich weiß zwar wohl, daß ich mit meinen Aeußerungen die Herren nicht bestimmen kann, die Verlegung

anzunehmen, ich mußte aber meinen Gedanken Ausdruck geben und den Antrag stellen, daß man von der Berathung heute absteht und den ganzen Gegenstand in der nächsten Session wieder aufgreift, heute umso mehr, als das Haus nicht zahlreich besucht ist, und weil wir am Schlusse der Session stehen.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes werde gegenwärtig nicht eingegangen.“

Landeshauptmann: Ich möchte mir nun erlauben, zu bemerken, daß dieser negative Antrag ohnedies seine Erledigung dadurch findet, daß vor Eingehen in die Specialdebatte eine Abstimmung stattfindet. Ich brauche daher über diesen Antrag nicht die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. Koller (Vorstädte Graz): Hohes Haus! Es wurde schon vom Herrn Vorredner und dem Herrn Berichterstatter auf die Nothwendigkeit einer Reform der Armenpflege hingewiesen; auch ich will mich derselben nicht verschlossen halten. Der Grundgedanke dieser Reform geht davon aus, daß ein Ausgleich geschehe, und zwar, daß die armen kleinen Gemeinden, wie es zwar nur zwischen den Zeilen zu lesen ist, auf Kosten der großen Gemeinden entlastet werden sollen. Der Herr Bürgermeister von Graz, Abgeordneter Dr. Portugall, hat bereits darauf hingewiesen, daß in erster Linie die Stadt Graz dazu kommt, für das flache Land mitzahlen zu müssen, daß es durch die Zusammenziehung des Armenrathes für dieselbe sehr schwer sein wird, den eigenen Standpunkt wahren und ihre Autonomie in der Armenpflege weiter aufrecht erhalten zu können und daß diesfalls die finanzielle Gefahr eine sehr große ist. Der Armenrath besteht aus den Pfarrvorstehern und andern Persönlichkeiten, von Seite der Gemeinde selbst, jedoch unter Umständen nur in der Höchstzahl bis zu drei. Welchen Einfluß die Gemeinde überhaupt auf die Zusammenziehung dieses Armenrathes haben kann, ist leicht begreiflich und da derselbe gleich dem Orts- und Bezirksschulrath eine selbständige Behörde ist, wird er sein Präliminäre aufstellen, demgemäß von den Gemeinden einen bestimmten Betrag verlangen, ob ihn die Gemeinden nun leicht oder schwer aufbringen können. Die Nothwendigkeit der Schaffung eines neuen Heimatsgesetzes ist uns Allen klar, warum soll aber diese dem Armengeetze nicht, wie es geboten ist, vorausgehen, was nützt es uns, wenn wir das neue Armengezet beschließen und darin Bestimmungen haben, die auf das alte Heimatsgesetz fußen, während in kurzer Zeit ein neues Heimatsgesetz ganz andere Bestimmungen und ganz andere Grundlagen hat, welche für dieses Armengezet nicht passend sein werden. Man hat noch keine Erfahrung, ob das in Be-

rathung stehende Gesetz über allen Zweifeln erhaben ist; es gleicht ziemlich dem niederösterreichischen Armengezet, jedoch nicht bezüglich des einen Schlimmeren, nämlich, daß die Stadt Graz nicht ausgenommen ist, während die Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien vom niederösterreichischen Armengezet ausgenommen ist.

Die Verhandlungen im niederösterreichischen Landtage zeugen nicht für die Güte des dortigen Gesetzes, insbesondere der am 2. Jänner d. J. gestellte und angenommene Antrag Oberndorfer illustriert dasselbe sehr; dieser beweist zur Genüge, daß es nicht jenes Ideal sei, welches man erwartet hat, und daß die in Aussicht gestellte Entlastung nirgends eingetreten ist, daß im Gegentheile die Lasten viel höhere geworden sind, ohne den Zweck zu erreichen. Dieser Antrag ging dahin, den niederösterreichischen Landes-Ausschuß zu beauftragen, noch in der gegenwärtigen Session eine Aenderung des Armengesetzes in Vorlage zu bringen, insolge dessen man in den gegenwärtigen Tagen sehr ernste Debatten im niederösterreichischen Landtage pflegt. Ich glaube, daß daher auch in diesem Hause bei diesem Gesetze eine so vorschnelle Behandlung nicht am Platze ist, und weise gleichzeitig darauf hin, daß die Berathung anderer Gesetze hier jahrelang dauerte; ich nenne das Jagd-, das Sanitäts-, das Rindviehzuchtgesetz, bei welchen allen die Einstreuungen und Bedenken der Vertreter der einzelnen Theile des Landes gehört wurden. Bei diesem Gesetze scheint man über uns Grazer hinweggehen und uns nicht hören zu wollen, entgegen dem Grundsätze, daß Jenem, von dem man stets viel verlangt, man zu gewissen Zeiten auch etwas geben muß. Die Herren glauben, die Stadt Graz ist überreich und kann für Alles aufkommen, sogar für mehr, als wozu sie verpflichtet ist.

Gerade das Aufblühen der Stadt Graz ist es, glaube ich, worauf augenscheinlich mit Neid geblickt wird, obschon durch dasselbe das Aufblühen des Landes und dessen Steuerkraft gefördert wird, wenn Graz nicht prosperirt hätte, würde das Land wahrlich nicht in der Lage gewesen sein, so manches thun zu können, was es nur durch die wachsende Steuerkraft der Stadt zu thun in der Lage war.

Meine Herren! Die Vertreter der Hauptstadt haben seinerzeit als das Natural-Verpflegsstationengesetz eingeführt wurde, ganz gut gewußt, daß die Stadt Graz davon keinen Nutzen ziehen werde und trotzdem haben wir uns nicht ablehnend verhalten und haben dafür gestimmt, obschon zu den Kosten dieser Einführung Graz mehr als ein Drittel beitragen muß. In der Stadt Graz entfällt ferner für das Land jedwede Verpflichtung einer Straßen-erhaltung; die Herren werden einwenden, daß bei manchen

anderen Gemeinden dies auch nicht der Fall sei, mit Rücksicht auf die Größe der Stadt und die Summe der von derselben geleisteten Landesumlagen muß sie aber doch wenigstens von dem Standpunkte eines ganzen Bezirkes beurtheilt werden.

Hohes Haus! Nach Al dem bitte ich Rücksicht auf die geäußerten Bedenken zu nehmen und die Berathung zu vertagen, denn ist die Sache gut, wird sie ja später noch zur Annahme gelangen; wenn wir klarer in der Sache sehen, werden wir auch einer weiteren Belehrung leicht zugänglich sein.

Ich ersuche dem Antrage wie er von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall gestellt wurde, zuzustimmen und in die Berathung des Gesetzes in dieser Session nicht einzugehen.

Abg. Excellenz Graf **Burnbrand** (S. G. B.): Ich habe mit großem Interesse den Ausführungen des Herrn Fürstbischöfs zugehört und ich bin sehr glücklich, im Großen und Ganzen im Gedankengange vollkommen mich mit ihm in Uebereinstimmung zu befinden.

Es ist wirklich sehr interessant und der geeignetste Moment einen Rückblick auf die Humanitätsentwicklung zu werfen, wenn Steiermark vor dem Augenblicke steht, ein neues Armengesetz zu votiren.

Die Rückblicke seiner fürstbischöflichen Gnaden waren ganz richtig. Die Armenpflege ist eine relativ geschichtliche Neuerung. Das Alterthum kannte sie kaum und das Loos der Armen war ein bejammernswerthes, weil der Arme als solcher in den Anschauungen der Religion keine Aufnahme fand.

Die Götter waren alle mächtig, das waren streitende, herrschende, mächtige Götter, für den Armen, Verlassenen, für den gab's keine Götter und es gab auch kein Erbarmen, denn in den Feldzügen und Kriegen wurde der Gefangene ein Sklave und Bettler und wir kennen die Geschichte der gefangenen Könige, die um den Tisch und neben dem Tische die Brosamen auflesen mußten.

Das war damals der Ausdruck der Kraft- und Machtfülle des Despoten, daß der Gefangene in Ketten unter seinem Tische wie ein Hund liegen mußte.

Die Auffassung, daß der Arme der Gottheit nahe steht, daß er derjenige ist, für den die Menschheit zu bitten hat, daß wir alle Arme in einem gewissen Sinne und gleich vor der Gottheit sind, hat nur das Christenthum mit sich gebracht. In der ersten Zeit des Christenthums herrschte die größte und unumschränkte Humanität, so daß uns in Allem, was die Welt an Humanitätsgedanken erfüllt und in allen socialen und politischen Gedanken, soweit sie sich auf die Humanität berufen, immer wiederum

das Vorbild der ersten Christenzeit, als ein leuchtendes, nimmer wiederkehrendes vorschwebt.

Richtig ist, daß die Kirche, als sie schon mächtig war, und sie als mächtige Kirche die christlichen Staaten gebildet und Staaten bildend eingegriffen hat, so daß Könige und Kaiser nach Rom gewandert sind, um sich dort zu krönen und so die Traditionen der römischen Imperatoren fortzusetzen, daß die mächtige Kirche Armenpfleger und Armeninstitute hatte. Den Königen sind Almoseniere beigegeben worden. So machten es jene, welche die Armenpfleger im Namen des Monarchen zu vertreten hatten und jedes Kloster hatte seine Armensuppen.

In jedem Pfarrhause ist der Arme aufgenommen worden und dieses Beispiel hat gewirkt.

In allen Schlössern und auch in allen Bauernhäusern war der Platz für den Armen in der Küche reservirt und ohne zu betteln oder zu bitten, ist der Arme in die Küche gegangen und war sicher, seines Lebens Nothdurft zu finden und sich auch im Winter am Feuer, am häuslichen Herde zu wärmen. Ich weiß nicht, ob die Kirche damals, als sie im Mittelalter immer mächtiger wurde und zu der Zeit, als die Bettelorden einen großen Theil der allgemeinen Wohlthätigkeit aufgesucht haben um selbst mächtig und groß zu werden, ob damals die Kirche, welche in Steiermark den dritten Theil des Landes besaßen, mächtig in Abteien und Palästen sich entwickelt hat, ob sie damals den eigentlich grundlegenden Ideen genügend Rechnung getragen hat; denn es ist ein Mangel jener Zeit, daß für das Armenwesen eigentliche Organisationen nicht vorhanden waren, außer denjenigen der barmherzigen Brüder und jenen Orden, die sich speciell dem Armenwesen gewidmet haben. Mit dieser christlichen Armenpflege, mit dieser christlichen Mildthätigkeit hat in unserem Lande noch immer der Gebrauch fortgelebt, daß der Arme von den Einheimischen verpflegt wird und die Reste dieser Mildthätigkeit finden wir in dem Einlegerwesen. Dieses ist an sich human und entspricht wirklich dieser christlichen Mildthätigkeit, der Verpflichtung, den Armen bei sich zu haben, nicht als einen Bettler, nicht als einen Ausgestoffenen, sondern als ein Mitglied der Familie, das im Hause selbst lebt und sich mit den Hausbewohnern des häuslichen Lebens erfreut. Der moderne Staat fühlt das Bedürfnis über diese christliche Mildthätigkeit hinauszugehen und zwar aus zweierlei Gründen, weil unsere Lebensgewohnheiten andere geworden sind und weil die Humanität, die im Großen und Ganzen und als ein Princip unserer liberalen Staatsentwicklung in dem einzelnen Falle nicht in dem Maße entwickelt ist. Ich bin kein Freund davon, die Armen immer nur als diejenigen zu betrachten, die gesetzlich eingeschränkt werden müssen, den Bettel

auf das Schärffte zu bestrafen, um dem einzelnen mehr Gelegenheit zu geben, mit den Armen in Contact zu treten. Es war ein ethisches Moment, den Geber mit dem Armen in Verbindung zu bringen und ich glaube, daß der Arme selbst in der Freiheit der Bewegung und im Bewußtsein, vom Wohlthäter unmittelbar empfangen zu haben ein Gefühl der Dankbarkeit theilweise gehabt hat, was er als Organismus, als vom Staate überwachter Armer kaum empfinden wird. Ich denke deshalb, daß die moderne Auffassung, wo der Staat eintritt für den einzelnen, wo die Humanität, die Religion ersetzt wird, durch den staatlichen Gedanken der Versicherung nur im beschränkten Maße zu den ethischen Resultaten führt. Wir dürfen darin nicht zu weit gehen und ist es ein großes Verdienst dieses Armengesetzes daß es darin nicht zu weit geht. Meine Herren! der Herr Bürgermeister Dr. Portugall hat auf ein Armengesetz hingewiesen, auf das für Niederösterreich, welches ihm conveniren würde, weil es die Stadt Wien ausläßt. Das ist zu enge gedacht, selbst für einen Bürgermeister von Graz. (Heiterkeit.)

Ich will gar nicht einen Vergleich ziehen zwischen Wien und Graz und wäre glücklich, wenn Graz die Bedeutung von Wien hätte, aber ich wäre nicht sehr glücklich, wenn Wien die Bedeutung von Graz hätte. Aber es ist etwas anderes im niederösterreichischen Gesetze, und müssen wir dieses anders betrachten und uns zu diesem niederösterreichischen Gesetze in eine andere Beziehung stellen.

Niederösterreich hat das Einlegerwesen gänzlich aufgegeben. Es hat die Armenversorgung ganz bureaukratisch aufgefaßt und hat alle Spenden und die Umlagen, die nothwendig sind, um die Armen zu erhalten, in Geld umgesezt und hat geglaubt, durch die Errichtung von Armenhäusern, also durch eine bureaukratische Versorgung des Armen das richtige Ziel zu erreichen und den Armen in Niederösterreich eine Wohlthat zu erweisen. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, insoferne ich mich über den Fortgang, über das Armengesetz in Niederösterreich erkundigte, ist gerade das Gegentheil eingetreten. Die Belastung der Landbevölkerung ist durch das Aufhören der Naturalverpflegung und Umsetzung in Geldversorgung eine außerordentlich große geworden (Rufe: Sehr richtig!), und der Arme selbst leidet nicht nur darunter, sondern es entstehen ganz unglückliche, der Moral nicht entsprechende Verhältnisse unter den Armen. Se. fürstbischöfliche Gnaden hat ganz richtig gesagt, es handelt sich nicht allein darum, den Armen auf menschliche Weise zu ernähren, ihn vor Erfrieren zu bewahren. Dies zu beseitigen, ist, möchte ich sagen, der physisch-animalische Theil der Versorgung.

Wir müssen aber auch den ethischen Theil vor uns haben, wir müssen auch die Demoralisation vor Augen

haben, welche die Armuth mit sich bringt. Was geschieht in Armenhäusern? Es entsteht ein Haß unter den Insassen über den Zwang, das Bewußtsein, der Freiheit beraubt zu sein. (Rufe: Richtig!) Was wird dadurch erzielt? Man ist in Niederösterreich gezwungen gewesen, die Armen aus den Armenhäusern wieder herauszunehmen und sie in die Naturalverpflegung zu geben und nun entsteht der sonderbare Fall, daß von dem Momente an als der Landbewohner nicht mehr die Gewohnheit fortgesetzt hat und nicht mehr durch das Gesetz gezwungen und veranlaßt wird, die Einleger zu nehmen, er selbst zu streiten beginnt und für die Einleger die tägliche Zahlung wieder so hoch wird, daß die Einlage selbst unmöglich ist. Man darf an die alt eingelebten guten Institutionen nicht mit rauher Hand herantreten, sondern eine weise Gesetzgebung wird das, was vorhanden ist, glücklich auszubilden versuchen und darin sehe ich einen großen Vortheil des Armengesetzes. Ein anderer großer Vortheil des Armengesetzes ist gerade der finanzielle Theil. Herr Bürgermeister Portugall meint, daß das Gesetz den Fehler hätte, daß es nicht übersichtlich sei.

Es gibt kein leichter übersichtliches Gesetz, wie dieses, im finanziellen Hinblicke. Worin besteht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Gesetzes? Sie besteht darin, daß, was die vom Lande zu leistenden Beträge für die Armenpflege sind, leisten sie alle und werden naturgemäß für dieselbe aus demselben Fonde wie bisher bestritten. Für diejenigen Auslagen, welche gewissermaßen nicht obligatorisch sind und welche eine Erleichterung der Gemeinden mit sich bringen sollen, wird ein eigener Fond geschaffen und für diesen Fond wird ein eigenes Gesetz Ihnen vorgelegt. Nur diese Beträge des neuen Fondes werden für die Entlastung der Gemeinden verwendet. Die Landesumlagen werden somit für den nichtobligatorischen Theil der Aufgaben des Landesarmenfondes nicht verwendet werden und das Maß der Verwendung ist auf die Einkünfte des Landesarmenfondes beschränkt. Also je mehr Sie dem Landesarmenfonde zuweisen, desto mehr wird er in der Lage sein, die nicht obligatorischen Aufgaben zu erfüllen und den Gemeinden die Lasten zu erleichtern. Je weniger Sie diesem Fonde zutheilen, desto weniger wird er leisten können. Der Landesfond wird dadurch nicht berührt.

Die Frage der Autonomie, wie sie vom Herrn Bürgermeister aufgestellt worden ist, wird durch dieses Gesetz gar nicht berührt.

Die Städte mit selbständigem Statute können jetzt und in Zukunft ihre Armen-Organisation einrichten wie es ihnen am passendsten erscheint und es wird, wenn diese Einrichtung gut ist, dieselbe von diesem Gesetze nicht weiter berührt. Daß sie Armenräthe überhaupt haben, das kann

die Autorität des Bürgermeisters oder die Verwaltung der autonomen Gemeinden gar nicht berühren, weil der Ortsarmenrath nicht nur aus dem Bürgermeister, sondern aus Gemeindevertretungsmitgliedern besteht und es ihnen freisteht, so viel Mitglieder in den Armenrath zu wählen, bis sie vollkommene Majorität haben. Die Autonomie ist jetzt und wird in Zukunft nicht so verstanden werden, daß die Gemeinde absolut thun kann, was sie will, daß sie ihrer Verpflichtung nachkommt oder nicht. Es wird immer eine höhere Instanz geben, entweder der Bezirks- oder der Landes-Ausschuß, an welche appellirt werden muß und kann, sobald die Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommt.

Es ist eine andere Frage, welche den Herrn Bürgermeister veranlaßt hat, gegen dieses Gesetz zu sprechen und das ist der berechtigte Wunsch, diejenigen Einnahmen, welche der Landesarmenfond von den hier etablirten Sparcassen oder von den Verlassenschaftsgebühren einnimmt, selbst einzunehmen. Ich begreife diesen Standpunkt, aber nur zum Theile, d. h. ich begreife den Wunsch, aber die Herren müssen sich klar legen, das hier das Allgemeine vor dem Besonderen steht und daß es fraglich ist, ob diese Beiträge der Sparcassen wirklich nur den Städten zuzufließen haben, in denen sich Sparcassen befinden. Sind die eingelegten Gelder unserer Sparcassen von Städtern eingelegt, oder sind dieselben von den in Graz Zuständigen eingelegt? Ich glaube zum geringsten Theile. Ich glaube vielmehr, daß die Einlagen von dem besseren Theile der Landbevölkerung kommen, und diese haben ein Recht, daß ein Theil des Reservefondes ihnen zukomme.

Was die weiteren Recriminationen des Herrn Bürgermeisters anbelangt, so muß ich dieselben entschieden ablehnen. Es ist nicht richtig, daß der Landtag und die Landesverwaltung sich in Gegensatz zu den Interessen der Stadt Graz gesetzt haben. Ich glaube mit Stolz darauf hinweisen zu können, daß die Spitäler, die Sanitäts- und Unterrichtsanstalten Graz zu dem gemacht haben, was es ist. Diese Anstalten verdanken Sie nur dem Lande und das Land war stets bereit und wird es ferner sein, Graz als das Herz des Landes zu fördern und der Stadt zur Entwicklung mit größter Freude und Zuversicht entgegenzugehen, daß sie früher in Allem berücksichtigt wird. Aber die Stadt im Armenwesen auch zu entwickeln, in dieser Beziehung wird das Gesetz sie nicht nur nicht stören, sondern sie fördern. (Abg. Graf Kottulinsky: Sehr richtig!) Der Herr Referent des Landes-Ausschusses, der sich in diese Frage eingelebt hat, wie kein anderer, der uns ein Beispiel gibt, als humanitär wirkender Mann, wird sich Ihnen zur Verfügung stellen, um das Armenwesen in Graz zu vervollkommenen.

Gehen Sie auf das Princip des Elberfelder Systems ein, welches ein dem Einlegersystem naheliegendes ist, wo der Einzelne Wohlthaten erweisen kann, weil er die Armen aufnimmt. Steigern Sie das System, das Wohlthätigkeitsgefühl, welches in Graz in so mustergiltiger Weise entwickelt ist und Sie werden sehen, daß die Armenlast auch abnimmt.

Bei so großen Aufgaben der Humanität und bei so großen Zielen darf der Standpunkt jedes Einzelnen nicht so kleinlich sein. Wir werden sagen müssen, daß wir vor einer großen Aufgabe stehen und darüber klar sein, daß wir mit den Gesetzen nicht abgeschlossen haben.

Ich muß nur erwähnen, daß es ein Punkt im Armenwesen ist, mit dem ich nicht einverstanden bin und das ist die Verwaltung und Errichtung des Armenrathes in den einzelnen Gemeinden. Meine Ansicht und mein Wunsch wäre der gewesen, diese kleinen und zum Theile kaum lebensfähigen Gemeinden, besonders des Unterlandes, zu Verwaltungsgebieten zusammenzulegen und Armenverwaltungsgebiete zu schaffen, welche beiläufig den Umkreis einer Pfarre hätten, weil diese ein Organismus ist, in den man sich eingelebt hat, und weil ich glaube, daß sich dann die Armenlast auf mehrere Gemeinden gleichmäßiger vertheilt und diese lebensfähig sich gestalten können, währenddem der Armenrath, welcher aus der jetzigen einzigen Gemeinde entspringen soll, meiner Ansicht nach in vielen Fällen nicht functioniren wird und zwar aus dem Grunde, weil wir in Steiermark 1500 Gemeinden haben, und wenn der Armenrath zusammenge setzt worden ist, und aus 8 bis 10 Personen besteht, wir nahezu 15.000 Personen in den Gemeinden haben müssen, welche sich mit dem Armenwesen beschäftigen sollen.

Nun ist es klar, daß die Armenräthe in den Städten und Märkten eine weit größere Masse von Armen haben als in den Landgemeinden.

Nachdem wir aber nur 20.000 Arme in ganz Steiermark haben, so kommen wir am Lande dahin, daß wir beinahe mehr Armenräthe haben, als Arme sind. Das ist ein Organismus, der nicht gesund ist und wir haben es mehrfach erlebt, daß eine Gemeinde beim besten Willen, zu sehr belastet ist, da der Landmann seine freie Zeit in der Schreibstube zuzubringen weder vermag noch gewillt ist und daß er gar nicht schreibenskundig ist, wie dies in Untersteiermark sehr oft vorkommt. Wie wollen Sie da eine neue Organisation schaffen. Das Ende vom Liede ist schlimm. Es entstehen geschloße Zustände. Dasjenige, was geschehen soll, geschieht nicht und der Arme hat das Recht in weit höherem Grade wie früher sich zu beschweren. Der ganze Organismus der einheitlich gut gedacht ist, und der sich in der Landesverwaltung concentrirt, braucht für

die Ueberwachung, für die Durchführung dieses Gesetzes, weiters für statistische Erhebungen, die fortzuführen sind, Organe und diese Organe findet er in den kleinen untersten Gemeinden nicht, weil diese zu klein sind, um leben zu können.

Ich will nicht weiter darauf eingehen, weil Sie wissen, daß ich von größeren lebensfähigeren Gemeinden gesprochen habe. Ich will keine Abänderung des Gesetzes beantragen, weil es nur das Gesetz stören würde. Meiner Ansicht nach ist es vollkommen unrichtig, wenn man sagt: Wir sind zur Erlassung des Armengesetzes nicht vorbereitet und man möge es verschieben.

Wir sind seit Jahren vorbereitet. Vor 3 Jahren hat der Landtag das statistische Bureau eingerichtet, welches ununterbrochen die Grundlagen dieses Gesetzes vorbereitet hat. Und wenn Sie auf die Arbeiten dieses Amtes blicken und die großen Erfahrungen des Referenten erwägen, welcher durch jahrelange Reisen sich vorbereitete, so werden Sie sagen, daß kaum ein Gesetz so vorbereitet ist wie das vorliegende.

Ich will Ihnen dieses Gesetz auf das Wärmste empfehlen und werde auch bezüglich der Organisation keine Abänderungsanträge stellen, weil auch die Möglichkeit in diesem Gesetze gegeben ist, durch Zusammenlegung der Gemeinden auf den Organismus der Ortsarmenräthe zu wirken. Ich bin überzeugt, daß die Gesetzeswohlthat nicht nur auf die öffentliche Meinung und Moral, sondern auch auf die Armen wirken wird, wenn dadurch das dem Menschen kostbarste Gut, die Freiheit erhalten wird.

Ich bitte die Siechenhäuser in Betracht zu ziehen; wir haben gethan, was nur möglich war. Die Gebäude sind schön und wenn Sie hinein gehen, werden Sie dort nie ein Wort des Dankes hören, weil dem Armen das abgeht, was jeder Mensch, auch in seiner Armuth als sein höchstes Gut schätzt, die Freiheit. Sie können mit Beruhigung auf die Berathung des Gesetzes eingehen, was ich Ihnen auf das Wärmste empfehle. (Bravo!)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Hoher Landtag! Indem Ihnen der Landes-Ausschuß einen Complex von Vorlagen, betreffend die Armenreform in Vorlage gebracht hat, ist er nur den wiederholten Aufträgen des hohen Landtages nachgekommen. Diese Vorlagen selbst beruhen auf mehrjährigen eingehenden Vorarbeiten, einer umfassenden Enquête des statistischen Landesamtes, Gutachten von Gewährsmännern, Berichten von Bezirks-Ausschüssen, Fragebogen und Antworten der Gemeinden, beruhen auf den sachlichen Erfahrungen, welche im Referate erworben wurden, und ich glaube mich wohl frei zu fühlen von einseitigen Doctrinismen und unabhängig von partei-politischen Schlagworten.

Ich erwähne weiters, daß dieselben keine grundstürzenden Neuerungen enthalten, sondern lediglich sich anlehnen an das bestehende, dasselbe weiter entwickeln und ausgestalten.

Bevor ich auf die einzelnen Ausführungen der geehrten Herren Vorredner eingehe, möchte ich die Dankeschuld an meine Mitarbeiter abstaten, welche durch zwei Jahre sich mit mir bemüht haben, die Vorlagen auszuarbeiten, es ist dies der Herr Director des statistischen Landesamtes Dr. Mischler, der Verfasser der Armenstatistik, und der Landes-Concipist Herr Dr. Casper.

Ich wende mich zunächst gegen den Herrn Bürgermeister von Graz, Dr. Portugall, und den Herrn Vice-Bürgermeister Koller, welche sich als Gegner gegen diese Vorlage zum Worte gemeldet haben. Zunächst möchte ich, und es haben bereits meine unmittelbaren Herren Vorredner den Irrthum berichtigt, aber ich möchte noch einmal darauf zurückkommen, der Behauptung entgegneten, daß der vorliegende Gesetzentwurf dem niederösterreichischen Armengesetze gleiche wie ein Haar dem anderen, das ist grundfalsch und unrichtig; es ist dies nicht richtig, sondern im Gegentheile unterscheidet sich der vorliegende Gesetzentwurf von dem niederösterreichischen in den Grundlegenden Principien, während die niederösterreichische Gesetzgebung von der Gemeinde-Armenpflege abgesehen und die Armenpflege auf die Schultern der Bezirke überwältigt hat, mit der Naturalwirthschaft gebrochen hat, ist im Gegentheile der vorliegende Gesetzentwurf darauf beruhend, daß er die ehrenamtlichen Elemente, die persönliche Mitwirkung in der Armenpflege zur obersten Geltung bringen will, daß er die Naturalwirthschaft in den Landgemeinden respectirt und die Naturalversorgung der Armen aufrecht erhält, sie nur mit schützenden Bestimmungen umgibt, daß weiters die Gemeindearmenpflege aufrecht erhalten wird.

Eine Neuerung dieses Gesetzes besteht außer der Organisation der örtlichen Armenpflege, der Bildung des Landes-Armenfondes auch noch darin, daß die Stadt Graz in das Geltungsgebiet des Gesetzes einbezogen wird; aber wenn wir an eine einheitliche Regelung des Armenwesens im Lande gingen, so mußten wir uns doch fragen, ob die Zustände der hauptstädtischen Armenpflege reformbedürftig sind oder nicht und bei Beantwortung dieser Frage muß man, wenn man einigermaßen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse hat, zu dem Resultate kommen, daß ein Reformbedürfnis vorliegt, daß die Einbeziehung der Stadt Graz in die Herrschaft der geltenden und bewährten Grundsätze der öffentlichen Armenpflege nicht überflüssig, sondern im Gegentheile nothwendig ist.

Es ist bei der Armenpflege, und dies gilt auch von Graz, dahin zu trachten, daß die Unterstützung sich selbst

überflüssig macht, daß die Armen womöglich aus dem Zustande der Verarmung herausgerissen, die Selbsterhaltungsfähigkeit belebt und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit gestärkt wird.

Es ist daher die öffentliche Unterstützung auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die öffentliche Hilfe unter allen Umständen nothwendig ist, auf jene Fälle, wo weder die Selbsthilfe, noch die verwandtschaftliche Hilfe, noch die Hilfe dritter Personen, noch die Hilfe der Privatwohlthätigkeit ausreicht und in diesem Falle allein tritt die öffentliche Armenpflege ein. Es ist daher nothwendig, daß die Hilfsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle auf das strengste geprüft wird, daß die Unterstützung nur solchen Leuten gewährt wird, welche derselben bedürftig sind, daß alle anderen Bewerber, welche nicht in diesem Sinne Hilfsbedürftig sind, unnachsichtlich abgewiesen werden und die thatsächlich Hilfsbedürftigen im Umfange ihres Bedürfnisses unterstützt werden, damit die unzulängliche Unterstützung nicht zu einer behördlichen Anweisung für den Bettel werde. Es ist der Gemeinde ganz unmöglich, ihre ortspolizeiliche Verpflichtung, den Bettel, zu bekämpfen, nachzukommen, wenn nicht vorausgeht eine entsprechende Organisation und Reform der Armenpflege.

Es ist weiters nothwendig, wenn eine Unterstützung erfolgt, daß jeder einzelne Fall beurtheilt wird in seinem eigenen Lichte und nicht nur nach der Unterstützungsschablone behandelt wird, daß die Verhältnisse des Armen dauernd controlirt und die Unterstützung nur insoweit gewährt wird, als die Hilfsbedürftigkeit andauert; es ist daher nicht richtig, daß man dem einzelnen Bewerber, wenn er um eine Unterstützung ansucht, zunächst die kleinste Unterstützung zu Theil werden läßt und denselben aufzurücken läßt in der Unterstützungsscala je nach der Ausdauer und der Beharrlichkeit in der fortgesetzten Bewerbung um eine Unterstützung, die er an den Tag legt.

Alle diese Grundsätze sind im ganzen Lande zur Geltung zu bringen. Dies ist ein Gebot der Nothwendigkeit, wenn wir an die einheitliche Regelung des Armenwesens im ganzen Lande gehen. Es ist nur zum äußersten Nachtheile des Gemeinwohles möglich, auf die Dauer diese Grundsätze zu verläugnen. Ich bin kein Nachbeter des Beispiels anderer Staaten, insbesondere nicht des englischen, aber in dieser Richtung kann man daraus lernen, nicht was wir zu thun, sondern was wir zu unterlassen haben. Dort sind zu Anfang dieses Jahrhunderts seit einer Reihe von Jahren die Grundsätze vernachlässigt und außer Acht gelassen worden und was war die Folge davon, daß die Armenlasten von nahezu 1,000.000 Pfund auf 8,000.000 Pfund oder von 12,000.000 fl. auf 96,000.000 fl. gestiegen sind, und daß dabei die

Besteuerung einen derartigen Umfang annahm, daß, wie ein damaliger Schriftsteller schreibt, die Grenze zwischen Confiscation und Besteuerung äußerst schmal wurde, daß die Steuerträger diese steigende Armenlast nicht mehr ertrugen, und dabei ging Hand in Hand das Sinken des sittlichen Niveau, die stetig wachsende Unfreiheit und Abhängigkeit der Bevölkerung, welche gewohnt war, immer die öffentliche Unterstützung zu erhalten und zu genießen, auch dann, wenn die sachlichen Voraussetzungen hiefür nicht vorhanden waren. Die weitere Folge ist die heutige Einrichtung; der englische Zustand, der uns abschreckt, weil der Arme, ohne Unterschied und Rücksicht der Ursachen der Verarmung, als Zwängling und Sträfling behandelt wird, um ihn von der öffentlichen Unterstützung abzuhalten.

Meine Herren! Wenn wir auch hier im Lande die Grundsätze auf die Dauer vernachlässigen, werden wir hier Aehnliches erleben. Die Armenkosten der Stadt Graz steigen ständig, während die Resultate der Armenpflege nachhaltig ungenügende und unbefriedigende sind. Es ist eben nothwendig, in der öffentlichen Armenpflege die Grundsätze festzuhalten, denn die öffentliche Armenpflege hat nur eine scheinbare Aehnlichkeit mit der Humanität. Bei Ausübung der christlichen Barmherzigkeit und Humanität soll die linke Hand nicht wissen, was die rechte thut, aber bei der öffentlichen Armenpflege, wo die eine Hand mit der Steuerschraube das nimmt, was die andere gibt, ist Rücksicht zu nehmen auf den Nehmer und Geber und bedacht zu sein, daß Derjenige, von dem genommen wird, selbst sich oft nur mit dem Aufgebote seiner physischen und moralischen Kraft über Wasser erhält, und andererseits, daß Demjenigen, dem gegeben wird, nicht durch ein zu leicht zugängliches Almosen der Trieb der Selbsterhaltungsfähigkeit verloren geht und die Unterstützung nicht zum Ruhekissen wird, auf dem der Wille und die Arbeitskraft des Einzelnen einschlämmt.

Die Einbeziehung der Stadt Graz hat zur weiteren Folge die Ausdehnung des Beschwerderechtes in Armensachen, und zwar aller Armen im Lande, in und außer Graz, beziehungsweise dessen ausdrückliche Anerkennung, denn der Grundsatz steht heute im Allgemeinen schon fest, sowohl nach dem Statute der Stadt Graz, als nach dem Reichsgemeindegesetz und nach § 44 des Reichs-Heimatsgesetzes.

Es ist aber auch nothwendig, eine derartige Aufsichtsinstanz zu schaffen, weil sie berufen ist, die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege zu wahren und mißbräuchlichen Erscheinungen in dieser Richtung entgegenzutreten, daß das nicht ein spezifisches Interesse der Stadt Graz, sondern des ganzen Landes ist, geht aus dem Umstande hervor,

daß in der Stadt Graz bei einer Bevölkerung von 112.000 Einwohner, von denen 70 % Fremdzuständige, während 30 % einheimisch sind, eine stete Wechselbeziehung stattfindet zwischen Heimatsgemeinde und Aufenthalts-gemeinde. Es ist daher ein hervorragendes Interesse dieser Heimatsgemeinden, daß sie eine Gewähr dafür haben, daß in jenen Fällen, wo sie verpflichtet werden Unterstützungen in Geld an ihre in Graz lebenden Angehörigen, in den Ausnahmefällen, welche der § 12 des Entwurfes regelt, zu leisten, daß — sagte ich — sie auch die Gewähr dafür haben, daß die Frage der thatsächlichen Hilfsbedürftigkeit strengstens geprüft wird und die dauernde Controle der Verhältnisse der Armen platzgreift. Andererseits aber ist der Landes-Ausschuß gar nicht in der Lage die Heimatsgemeinde zu Geldunterstützungen zu verpflichten, wenn eine solche Gewähr nicht vorhanden ist.

Dabei sieht der § 81 des Armengesetz-Entwurfes jenen Fall vor, daß die Stadt Graz sowie andere größere Städte und darin unterscheidet sich der gegenwärtige Gesetz-Entwurf von dem bestehenden und geltenden Gesetze, daß diese Gemeinden eine selbständige Ausnahmestellung für ihre Armenpflege beschließen können, und daß hinsichtlich dieser dann die in dem Gesetze vorgesehene Organisation außer Kraft tritt und besonderen örtlichen Verhältnissen solcher größeren Gemeinden, damit Rechnung getragen ist. Eine weitere Folge der Einbeziehung der Stadt Graz in das Geltungsgebiet des Gesetzes ist die Einbeziehung der Stadt Graz in den Landes-Armenfond. Meine Herren! Wenn wir an eine Ausgleichsaction gehen, wenn wir einen Ausgleich der ungleichmäßig vertheilten Armenlasten im Lande vornehmen, so ist es nothwendig, daß wir alle Gemeinden einbeziehen und nachdem das Land ein organischer Körper ist, bei dem die Gemeinden die einzelnen Glieder sind, so wäre es widersinnig, wenn wir bei einer solchen ausgleichenden Action die größte und stärkste Gemeinde, welche aus der Freizügigkeit den größten Vortheil hat, auslassen würden; ich kann nur mit gutem Gewissen behaupten, daß der Stadt Graz ein Unrecht oder Unbill nicht widerfährt daß dasjenige was wir vorgeschlagen, sachlich begründet und billig ist.

Ich danke vielmals E. fürstbischöflichen Gnaden für seine Ausführungen mit deren Gedankengang ich mich vollkommen einverstanden erkläre, ich erblicke in denselben eine gute Vorbedeutung für das Gelingen des Reformwerkes, weil dieselbe die Verbesserung der Orts-Armenpflege in dem Zusammenwirken, der sich mit der Armenpflege und Wohltätigkeit befaßten Elemente erblickt, und gerade die kirchliche Wohltätigkeit den Hauptfactor auf diesem Gebiete darstellt. Es ist uns nicht beigefallen, in den Fehler zu verfallen, in welchen andere Länder verfallen sind, nämlich,

daß wir die einzelnen selbständigen Fonde und insbesondere die Pfarrarmen-Institute, welche sich mit der Armenpflege befassen, aufzuheben, ich glaube nicht in der Trennung der verwandten Elemente liegt das Reformziel, sondern im Gegentheile, ein Boden der Vereinigung muß gesucht und gefunden werden, auf welchem die verwandten Elemente zusammenwirken, das Schickal der Armen zu lindern und den verschiedenen Aufgaben, welche in dieser Beziehung zu erfüllen sind, gerecht zu werden.

Es ist weiters erwähnt worden von Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen Wurmbbrand, dem ich für seine freundlichen anerkennenden Worte besten Dank sage, daß die Organisation des Orts-Armenrathes zu groß sei. Ich bin überzeugt, daß in vielen Fällen, wenn das Rechenexempel, das er aufgestellt hat, richtig wäre, die Organisation über den Rahmen des Nothwendigen hinausgehen würde. Aber in vielen Fällen wird dieses Exempel nicht zutreffen, weil die Gemeindebildung so ist, daß in vielen Gemeinden die Möglichkeit der Berufung aller Elemente nicht gegeben ist, welche zu berufen durch das Gesetz ermöglicht wird. Immer aber hat es die Gemeinde in der Hand, die Zusammensetzung und Bildung des Orts-Armenrathes nach ihrem Bedürfnisse zu gestalten; wo weniger sind, werden weniger, wo mehr sind, mehr berufen werden. Durch Zusammenfassung aller Elemente, welche sich damit befassen, wird die Befähigung erlangt, jenen Anforderungen gerecht zu werden, von welcher Se. fürstbischöfliche Gnaden Erwähnung gethan haben, unter Hinweisung auf die Patronage von Antwerpen. Auf den Einwand des Herrn Bürgermeisters Dr. Portugall wurde schon von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Wurmbbrand bemerkt, daß der Einwand, betreffend die finanzielle Rückwirkung auf Land und Gemeinden, als nicht begründet erscheint. Die Verbesserung der Armenpflege erfolgt durch das einverständliche Zusammenwirken der verwandten Elemente in den Gemeinden, welche heute, ohne daß Einer von dem Anderen weiß, vorgehen. Andererseits sucht das Gesetz die Entlastung der Gemeinde herbeizuführen, ohne Inanspruchnahme der Steuerkraft durch Schaffung besonderer Einnahmequellen nach Maßgabe, welcher die einzelnen Aufgaben auf dem Gebiete der Landes-Armenpflege ihr Lösung finden werden. Die Heranziehung der Landes-Umlagen, dadurch, daß die obligatorischen Umlagen erweitert worden wären, findet nicht statt. Es ist weiter erwähnt worden und es ist dies ein Hauptangriff des Herrn Bürgermeisters Dr. Portugall, daß durch diese Bestimmungen ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden erfolgt. Dies ist nicht richtig, denn die Gemeinden haben den weitgehendsten Einfluß bei Zusammensetzung des Orts-Armenrathes. Der Bürgermeister führt den Vorsitz,

die Gemeinde bewilligt die Mittel, es wird der Gemeinde Rechnung gelegt, es hat also die Gemeinde den größten Einfluß auf die Zusammensetzung des Orts-Armenrathes und es dürfte hier eine Verwechslung vorliegen von Seite des Herrn Bürgermeister-Stellvertreters Koller, welcher das niederösterreichische Armengesetz als das unserem als Vorbild dienende studirt hat. Diese Einrichtung ist nachgebildet der oberösterreichischen, hat also in Oesterreich schon Gesetzeskraft und Sanction erhalten und es ist nicht richtig, aus weiteren Gründen, daß ein Eingriff in die Autonomie erfolgt, auch dann nicht, wenn der Fall eintritt, daß eine Gemeinde, wenn sie die Mittel nicht bewilligt, im Wege der Entscheidung des Landes-Ausschusses dazu verhalten werden kann. Dies ist keine Neuerung, da heute schon die Competenz des Landes-Ausschusses dahin geht, über Recurse die Gemeinden zur Unterstützung zu verhalten. Das ist ein nothwendiges Mittel, insoferne als ein Mittel vorhanden sein muß, um gegen die passive Opposition der Gemeinden anzukämpfen, weil sie ja auch die Absicht haben könnten, gar nichts thun zu wollen. Es ist von Seite des Herrn Bürgermeisters Dr. Portugall erwähnt worden, daß die Autonomie kein Schlagwort sei, daß Koriphäen wie Kaiserfeld sie hoch gehalten haben und das führt mich zur Betrachtung über die Autonomie der Gemeinde. Sie ist nur Form und Mittel der Verwaltung, nie End- und Selbstzweck.

Es wird immer Frage der Beurtheilung sein, ob in einzelnen Fällen die Autonomie oder eine andere Form für die Erreichung des Zieles sich besser eignet. Herr Dr. Portugall erwähnte des verstorbenen verdienstvollen Landeshauptmannes v. Kaiserfeld. Gerade er war es, der bei Verathung des Heimatgesetzes erklärte, daß er als Erz-Autonomist dringend abrathen müsse, die Autonomie der Gemeinde auf das sociale Gebiet der Verwaltung hinüber zu tragen. Er hat recht gehabt; denn im Heimatsrechte kommen Conflicte der verschiedenen Interessen zum Austrage. Auf der einen Seite das Interesse der Arbeiter, welche Freizügigkeit und das berechtigte Streben haben, festen Fuß zu fassen. Andererseits streben die Gemeinden, alle fremden Elemente möglichst fern zu halten, welche mit der Zeit Lasten auferlegen würden. Während nun in anderen Staaten die Gesetzgebung als solche den Conflict löst, hat man bei uns im Jahre 1863 in zu weitgehender Achtung vor der Autonomie die Entscheidung den Gemeinden überlassen, welche als Partei in diesem Streite erscheinen. So ist es auch beim Armenwesen. Auch da geht es nicht an, die unbeschränkte Autonomie der Gemeinde walten zu lassen. Was ist das nächste Interesse der Gemeinde? In Armensachen überhaupt nichts zu thun. Es geht nicht an, die unbeschränkte Autonomie

gelten zu lassen, sondern es müssen zum mindesten gewisse unbedingte Minima an Leistungen im Wege der Gesetzgebung der Gemeinde zur Pflicht gemacht werden. Als eine solche Bestimmung erblicke ich jene, welche im Falle passiver Opposition der Gemeinde es dem Landes-Ausschusse ermöglicht, den Willen des Gesetzes sicherzustellen. Es wurde weiter erwähnt von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Wurmbbrand, daß ein Mangel des Gesetzes darin liege, daß das Gesetz sich an unsere heutige Gemeindebildung anlehnt und daß die Gemeinden zu klein seien. Aber da wir nicht radical ändern wollten, mußten wir uns an die Ortsgemeinden anlehnen, umsomehr, nachdem die Naturalwirthschaft in den Gemeinden berücksichtigt wurde, nachdem das Schwergewicht in der persönlichen Mitwirkung freiwilliger Kräfte und Belegung des ehrenamtlichen Elementes verlegt wurde. Der Landes-Ausschuß mußte unter solchen Verhältnissen sich den kleinen Gemeinden anschließen, weil nur diese die Hausarmenpflege und Beibehaltung der Einlege ermöglichten, während eine große Gemeindebildung zur Vermehrung der Geldwirthschaft führt, die geschlossene Anstaltenpflege an Stelle der Hausarmenpflege zur Folge hat und eine Vermehrung des bürokratischen Apparates bewirkt. Der Herr Bürgermeister Dr. Portugall hat darauf hingewiesen, daß die Armenpflege Reichs- und Landesache sei. Theoretisch ist das richtig. Richtig ist, daß die heutige Gemeinde, wie sie historisch geworden ist, und wie wir sie aus dem Mittelalter auf die Gegenwart überkommen haben, nicht gerecht wird den Anforderungen, welche die Verwaltung der Gegenwart stellt. Es ist richtig, daß die Stellung der Gemeinde im System der Armenpflege eine andere geworden ist.

Während früher die Gemeinde einen familienähnlichen und genossenschaftlichen Charakter hatte, wo die Gemeinde auf Zuwachs- und Abzugselemente Einfluß nehmen konnte, dadurch, daß sie den Zuzug wehren konnte, das Einspruchsrecht hatte gegen die Verehelichung einzelner Personen, weiters dadurch, daß die Gemeinde selbst der Schauplatz der wirthschaftlichen Thätigkeit des Einzelnen war, kurz und gut, daß sich das ganze Leben des Einzelnen in der Gemeinde abspielte, hat sich das heute mit der Einführung der Freizügigkeit und der Aufenthaltsfreiheit und der Erwerbsfreiheit gründlich geändert. Die Stellung der Gemeinde ist eine ganz andere geworden, und heute erscheint das ganze Reich vermöge der Freizügigkeit als der Boden, auf welchem der Einzelne seine Kräfte entwickeln und sich wirthschaftlich bethätigen kann und es wäre logisch richtig, daß das Reich als solches auch die Armenlast übernimmt. Aber das ist nur theoretisch richtig; praktisch ist es nicht durchführbar. Nur zur Zeit der französischen Revolution

bestand eine Reichsarmenpflege, wo man erklärte, man werde den Namen „pauvre“ aus der Sprache der Nation streichen und statt dessen „pensionnaire de l'État“ setzen. Nach wenigen Jahren ist dieser Versuch als gescheitert aufgegeben worden. Zu erwähnen ist auch noch ein Versuch des Lord Beaconsfield, der die Verstaatlichung eines großen Theiles des Armenwesens im englischen Parlamente beantragte, ohne daß der nachmalige Staatsmann und Minister wieder auf diesen Antrag zurückgekommen war. Ebenso ist es mit der Armenpflege des Landes. In dieser Richtung ist nur ein Versuch in Nieder-Oesterreich gemacht worden, in welchem Lande man die Armenlast auf die einzelnen Bezirke und auf das Land übernommen hat. Noch ist die Zeit zu kurz um ein abschließendes Urtheil in dieser Richtung zu fällen. Ich habe meine Bedenken. Ich erwähne hier, weil der Ausschluß der Reichshauptstadt erwähnt wurde, daß diese in Nieder-Oesterreich allerdings ausgenommen ist mit Rücksicht auf die Construction des Gesetzes, wornach die Lasten der einzelnen Gemeinden auf die Bezirke und auf das Land übergegangen sind.

Wien ist also ausgenommen, zahlt aber 80 Percent der Umlagen mit zu den Kosten und hat eine eigene Armenpflege, für deren Kosten sie selbst noch aufkommt. Die Leistung, welche das Land erhält auf Grund dieses Gesetzes, und welche durch 10 Jahre je 100.000 fl. beträgt, ist zurückzuführen auf das frühere Gesetz vom Jahre 1885 über den Landes-Armenverband, wornach das Land die Kosten für jene Personen übernahm, welche 10 Jahre von der Heimatgemeinde ferne waren und Leistungen des Landes, welche durch 10 Jahre an die Stadt Wien zu zahlen sind, sind die Ablösung der von der Stadt Wien auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechte.

Nun, wenn uns alle diese Beispiele zeigen, daß es mit einer Verstaatlichung oder Verländerung des Armenwesens nicht so ohne weiteres geht, so führt uns das zu der weiteren Forderung, daß man eine gerechte Vertheilung der Armenlast herbeiführt durch das Heimatsgesetz und in der That ist die heutige Vertheilung nicht gerecht. Der Appell, der in dieser Richtung an die einzelnen Abgeordneten des Reiches gerichtet worden ist, ist meiner Ansicht nach begründet. Es ist anzustreben, daß diese Vertheilung der Armenlast innerhalb der Gemeinden gerecht erfolgt, aber immer wird es nothwendig sein, daß eine Betheiligung größerer Verbände plaggreift, um den Gemeinden die Ausübung und Bewältigung der auf ihren schwachen Schultern lastenden Armenlasten zu erleichtern. Die Kräfte der Gemeinden sind absolut unzulänglich, insofern als sie die eigenen Mittel nicht haben, die Verpflichtungen und Lasten, welche sie treffen, zu tragen.

Es wird dieser Landesarmenfond eine Basis schaffen für die Unterstützung solcher absolut unfähiger Gemeinden, es wird aber auch durch den Landes-Armenfond eine Basis geschaffen werden zur Lösung und einheitlichen Regelung von einzelnen Problemen auf dem Gebiete der Armenpflege, und es ist daher nicht richtig, daß der Landes-Armenfond nur dem Interesse der einzelnen Gemeinden, sei es der Landgemeinde gegenüber der Stadt, oder Markt-gemeinde bedeutet. Es ist das nicht richtig. Es handelt sich bei der einheitlichen Regelung solcher Fragen, wie die in den nächsten Jahren uns beschäftigende Frage der Armen-Kinder-Pflege, es handelt sich nicht nur um ein einzelnes Gemeinde-, sondern um ein eminentes Landesinteresse.

Ich komme zum Schlusse und glaube kurz resumieren zu können: der Inhalt des Entwurfes, als der Versuch der einheitlichen Regelung des Armenwesens im ganzen Lande durch Zusammenfassen der Kräfte und Zusammenwirken aller mit der Armenpflege und der Wohlthätigkeit sich befassenden Elemente, damit eine Verbesserung der örtlichen Armenpflege ohne Mehrbelastung der Gemeinden, ja im Gegentheile bezweckt die Reform eine Entlastung der Gemeinden ohne Inanspruchnahme der Steuerkraft.

Wenn wir nun dieses Gesetz beschließen, so hoffe ich, daß bei der Durchführung des Gesetzes alle jene, an welchen der sociale Zug der Zeit nicht spurlos vorübergegangen ist, auch beitragen werden zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes und wenn wir mit diesem einzelne Sonderinteressen unangenehm berührt haben, so hoffe ich auch, daß diese Sonderinteressen in der Folge sich versöhnen werden mit dem dem Reformwerke zu Grunde liegenden allgemeinen Landes-Interesse, eingedenk der Worte Schillers: „Nur in der Kräfte schön vereintem Streben beginnt zu wirken erst das wahre Leben.“ (Bravo! bravo!)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich will nicht auf die Einzelheiten eingehen, die der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Reichler vorgebracht hat; ich finde es begreiflich, daß er sein Kind mit aller möglicher Vaterliebe schützt, er hat jedoch gesagt, daß die Annahme des vorliegenden Gesetzes für die Stadt Graz kein Nachtheil sein wird. Meine Herren! Ich halte es für nachtheilig genug, wenn dieselbe mehr Kosten haben und deren Autonomie verkürzt werden wird. Es wurde auch behauptet, daß ich gesagt hätte, das niederösterreichische Armengesetz und das hier vorliegende wäre ein und dasselbe; ich habe nicht in dieser Weise gesprochen; ich habe des Unterschiedes erwähnt, daß Wien ausgenommen, Graz aber einbezogen wurde und sagte, die hiesige Vorlage sei so ziemlich dieselbe. Weiters wurde von Sr. Excellenz dem Herrn

Grafen Wurmbrand erwähnt, daß die Armenpflege in Graz keine ideale sei; nun daß sie reformbedürftig sei geben wir ja zu und sind auch den Anregungen des Herrn Dr. Reichner nachgekommen und haben eine Enquete eingeseht, um eine Reform zu berathen und das Elberfelder System einzuführen. Trotzdem muß ich wohl vorausschicken, daß die Armenpflege in Graz gewiß besser ist, als in den meisten Orten des Landes; es ist auch nicht so schlimm bei uns, wie man vielleicht glaubt, wir stehen auch nicht starr auf dem Boden, daß wir nur Zuständige an der Armenbetheilung theilnehmen lassen. Ich kann Sie in meiner Eigenschaft als städtischer Armen-Ober-Director, die Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennend, versichern, daß bei sämtlichen Legaten und Geschenken, welche im Laufe des Jahres beim Herrn Bürgermeister oder bei mir zu Armenzwecken zur Uebergabe gelangen, wenn selbe nicht ausdrücklich lauten, sie seien an in Graz Zuständige zu vertheilen, nach Möglichkeit hingewirkt wird, daß sie nur für die Armen der Stadt Graz, diese Bezeichnung allgemein gehalten, daher mit Ausschluß der Zuständigkeits-Clausel zur Widmung kommen. Diese Gelder fließen in den sogenannten allgemeinen Fond, aus welchem dann vorzüglich Arme, die nicht nach Graz zuständig sind mindestens in erster Linie betheilt werden, weil dieselben ja leider und nur zu oft von ihrer Heimats-gemeinde nichts zu hoffen haben, diese Beträge zählen aber im Jahre nach Tausenden. Was die Verzögerung der Einführung des Elberfelder Systems in Graz anbelangt, wovon Se. Excellenz Herr Graf Wurmbrand gesprochen hat, gebe ich zu, daß die Angelegenheit sich etwas in die Länge zieht, warum? weil gerade die Erfahrungen in Graz zur Ueberlegung mahnen. Wir wünschen es sehr, die Erfolge dieses Systems zu erreichen, dürfen uns aber der Anschauung nicht verschließen, daß die Verhältnisse in Deutschland sowie in Reichenberg in Oesterreich, wo dieses System auch durchgeführt würde, günstiger liegen.

In Deutschland und auch im Norden Oesterreichs finden wir mehr Ernst in der Bevölkerung, übernommene Pflichten auch andauernd zu erfüllen. Wir in Graz liegen nahe an Wien und da wie dort herrscht jene Gemüthlichkeit, welche Lasten, deren Erfüllung unangehm ist, nicht mit Ausdauer trägt.

Nach dem Elberfelder System soll für je sechs Arme oder arme Familien ein Pfleger aufgestellt werden, der dieselben zu überwachen hat, uns ist es aber gegenwärtig schon schwer, den nöthigen Ersatz an Armenvätern zu finden, vielleicht weil bei der kleineren Anzahl dieser die Verpflichtung eine größere ist, da nach dem dormaligen Systeme auf je einen solchen 30 bis 40 Arme entfallen und von Jahr

zu Jahr wird es schwerer, Persönlichkeiten für die Armenpflege zu finden, da Niemand auf die Dauer sich mit dieser mißlichen und unangenehmen Beschäftigung befassen will; jene Herren Abgeordneten, welche auch im Grazer Gemeinderathe sitzen, werden wissen, daß kein Monat vergeht, ohne daß einige Armenväter auf diese Ehrenstellen resigniren und immer wieder neue gewählt werden müssen; nun nach dem Elberfelder Systeme sind aber nicht wie heute circa 50 sondern mehrere 100 von Pflegern nöthig. Es ist ganz richtig, Herr Dr. Reichner hat sich außerordentliche Mühe nicht nur um die Schaffung der Vorlage, sondern auch um das Studium der Armenpflege im Allgemeinen gegeben, er hat sich nahezu durch ein Lebensalter damit beschäftigt; durch seine Bemühungen, durch viele Versammlungen und Vorträge ist es ihm gelungen, ziemlich viele Persönlichkeiten als Armenpfleger zu gewinnen. Ich zweifle aber, daß alle, die auf dieser Liste stehen, sich der Mühe überhaupt, oder aber auf die Dauer unterziehen werden, die Mehrzahl dieser Herren kennt das Glend, wie es sich im Hause des Armen findet, nicht, sie werden die mitunter aus Neugierde übernommene Thätigkeit zwei bis drei Monate lang ausüben und sich dann wieder zurückziehen, dies ist der Grund, weshalb, warum wir uns nicht so schnell für das Elberfelder System begeistern können. Meine Herren, garantiren Sie uns, daß diese Seite des Elberfelder Systems richtig und gut gelöst werden kann, wir werden sofort in die Sache einspringen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reichner: Ich möchte nur einige Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Vic.-bürgermeisters Koller, betreffend die Armenreform in Graz erwähnen. Es ist richtig, daß die Armenreform in Graz einer Enquete überwiesen worden ist und dieselbe in dieser Enquete heute noch einen formellen Abschluß nicht gefunden hat, obzwar dieselbe ich glaube es sind drei Jahre, im Stadium der Vorberathung sich befindet. Ich bin der Ansicht, wenn man nicht führend vorgeht und einmal anfängt, sondern nur immer auf dem Standpunkt des Zweifels steht, man zu gar nichts kommt. Das ist sicher, daß die Armenpflege, wenn sie in ihrer heutigen Verfassung das System aufrecht erhalten, die Leute, die sich zur Reform bereit erklären und hiefür geeignet sind, nicht finden werden; aber reformiren Sie die Armenpflege in Graz in der Weise, daß die Betreffenden nicht nur Informations-Organe des Stadtrathes sind, daß die Leute, welchen der Verkehr mit der Armuth und der Besuch in den Wohnungen zugemuthet wird, welche die Unterstützungsfälle einzeln erhoben und untersucht haben, auch berufen sein müssen, über die Hilfe, selbstverständlich innerhalb der allgemeinen principiellen Schranken, zu ent-

scheiden, so wird auch in Graz das nothwendige Aufgebot an freiwilligen Kräften sich finden und die Reform gelingen; der heutige Zustand ist einfach unhaltbar.

Wie in anderen Städten Oesterreichs, nicht bloß in Reichenberg, sondern in näher gelegenen Städten, ich erwähne nur Salzburg und Wiener-Neustadt und auch in Wien, ist man daran gegangen, die Sache in die Hand zu nehmen und Sie können sicher sein, wie da der Erfolg nicht ausgeblieben ist, wird er auch in Graz nicht ausbleiben. Nur wollen muß man, mit Zweifeln kommt man zu keinem Ende.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Pösch:** Hoher Landtag! Es war für mich ein sehr erfreulicher und erhebender Moment, Anwälte für dieses Gesetz hier in diesem hohen Hause gefunden zu haben, welche dasselbe verteidigen und zwar verteidigen in einer Art und Weise, daß meine Beredtsamkeit nicht mehr hinreicht, dasselbe besser vertreten zu können. Ich danke besonders Sr. fürstbischöflichen Gnaden, welcher so warm für dieses Gesetz eingetreten ist; ich danke aber umso mehr, als von dieser hohen Stelle auch in Aussicht gestellt wurde, daß die Kirche ihre Kräfte an der Mitwirkung und an der Durchführung dieses seinerzeit zu sanctionirenden Gesetzes zur Verfügung stellen wird. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich im Großen und Ganzen für das Gesetz nichts weiter hinzuzufügen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß jeder der Herren Abgeordneten sich über das Gesetz wird ein Urtheil gebildet haben. Es bleibt mir daher nur übrig, einige Behauptungen, welche gegen diese Vorlage vorgebracht wurden, nach Möglichkeit zu entkräften.

Es wurde behauptet, daß durch dieses Gesetz die Autonomie der Gemeinden verletzt wird. Es wurde schon vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer hingewiesen, daß dies nicht der Fall ist und möchte ich jenen Herren, welche so sehr besorgt sind, daß durch dieses Gesetz die Autonomie der Gemeinden verletzt ist, den Rath ertheilen, das Gesetz genauer zu lesen. Denn der Vorsitzende des Ortsarmenrathes ist der Gemeindevorsteher, die Mitglieder des Ortsarmenrathes sind die vom Gemeinde-Ausschusse gewählten Mitglieder desselben und außerdem sind noch die von der Gemeinde bestellten Ortsarmen-Aussseher zugleich Mitglieder des Ortsarmenrathes. Die Zahl der Ortsarmen-Aussseher zu bestimmen, ist Sache der Gemeindevertreter. Es ist sogar eine Abwälzung der Last für die Gemeinden, wenn für diese Zwecke separirte Körperschaften, nämlich die Ortsarmenräthe gebildet werden. Außerdem kommen von ge-

wählten Mitgliedern der Gemeindevertretung noch zwei Mitglieder in den Ortsarmenrath, welche andere humane Richtungen im Ortsarmenrathe zu vertreten haben. Es ist das der Vertreter des Pfarrarmen-Institutes und der Arzt. Wer hat besser Gelegenheit, Noth und Elend in den Familien zu finden und kennen zu lernen, als der Arzt und der Geistliche. Es ist daher gerechtfertigt, wenn man von humanitären Gesichtspunkten ausgeht, daß diese Persönlichkeiten einbezogen werden, damit diese Herren Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen, welche sie bei ihren dienstlichen Verrichtungen in den Familien gemacht haben, im Ortsarmenrathe mittheilen können.

Daß aber übermäßige und zu weit gehende Humanität im Ortsarmenrathe ausgeübt werden dürfte, ist nicht zutreffend, weil die Mehrzahl aus der Gemeindevertretung gewählt wird, somit den Steuerträgern, welche mitzahlen, angehören. Es wurde besonders dahin Klage geführt, daß die Stadt Graz bei diesem Armengesetze nicht ausgenommen wurde und wurde weiters Klage geführt, daß der Landtag und die Landesvertretung immer und überall dort, wo es gilt, der Stadt Graz Opfer aufzuerlegen, daß die Vertreter des Landtages immer dabei sind, solche Opfer aufzuerlegen.

Dieser Tenor befindet sich auch in einzelnen Petitionen, welche gegen die Berathung des Armengesetzes eingebracht wurden. Man sagt in den Petitionen, man nimmt das Geld, wo man es findet; das ist ja richtig, ich vertrete diesen Grundsatz auch und auf dem Gebiete der Armenpflege muß man dort suchen, wo man etwas findet; denn wenn man nichts findet, kann man nichts thun. Man kann im Gebiete der Armenpflege nichts thun, wenn man nichts hat, außer man müßte den einen Armen der Unterstützung des anderen Armen überweisen. Es wurde weiter eingewendet, daß man die früher erwähnte Reform des Heimatsgesetzes abwarten soll. Wie kann man das auslegen?

Gegenwärtig gibt die ganze Welt zu, daß mit Rücksicht auf die Freizügigkeit der Personen, mit Rücksicht auf die heutige Heimatsgesetzgebung, da die Strömung der Bevölkerung auf die Großstädte gerichtet ist, daß die kleinen Landgemeinden mit Armenlasten überbürdet sind und zu diesem Zwecke die Reform des Armengesetzes angestrebt, um dieses für die Landgemeinden ungünstige und ungleiche Verhältnis einmal zu mildern und auszugleichen.

Nun verlangen die Vertreter der Stadt Graz, daß man warten solle, bis das Heimatsgesetz geregelt ist. Die Herren wollen nicht, daß das Land eingreift und Antheil nimmt an der Armenpflege, solange das gegenwärtige Heimatsgesetz existirt und solange die Gemeinden mit Armenlasten überbürdet sind.

Wenn das Heimatsgesetz in Wirksamkeit tritt, sollen die Landgemeinden entlastet werden, während die Großstädte in Folge der Zuströmung belastet werden. Wann wollen Sie denn, daß das Land eingreift und eventuell die Stadtgemeinden, welche dann in Folge der Aenderung des Heimatsgesetzes mehr belastet werden, nur dann erst die Antheilnahme des Landes genießen, das heißt mit anderen Worten, heute, nachdem die Landgemeinden bluten und krächzen unter der Armenlast, soll das Land nicht eingreifen, sondern erst dann, wenn die Landgemeinden entlastet und die Städte belastet werden.

Ich glaube, daß ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Heimatsgesetzes das Armengesetz beschlossen werden kann. Es ist nicht gesagt, welchen Gemeinden das Land unter die Arme greifen soll. Die überlasteten Gemeinden sind es, welche dem Landes-Ausschusse auf Grund des zu bildenden Armengesetzes empfohlen werden.

Sollten durch das neue Heimatsgesetz die Großstädte überlastet werden, dann wird der Landes-Ausschuß immerhin in der Lage sein, auf Grund dieses Gesetzes die überlasteten Städte unterstützen zu können. Da schon gesprochen wurde, daß das Land und die Landesvertretung gegenüber der Stadt Graz in der Regel rücksichtslos vorgeht, möchte ich auch erwähnen, daß, nachdem auch angeführt wurde, daß mehr als ein Drittel der gesammten directen Steuern die Stadt Graz bezahlt, daß die übrigen Gemeinden zwei Drittel zahlen müssen.

Ich erinnere die Vertreter der Stadt Graz, daß das Land auf dem Gebiete des Bildungswesens große Opfer gebracht hat, welche der Stadt Graz zugute kommen, Opfer für Mittel- und Hochschulen, wovon die Landbewohner keinen richtigen Genuß und Vortheil haben. Wir gönnen das der Stadt Graz und haben wir es vom Herzen gerne gethan, wir wollten aber nur, daß diese Gegensätze nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht werden; da sie aber schon zum Ausdruck gebracht worden sind, sind wir verpflichtet, nachzuweisen, daß in dieser Richtung die Stadt Graz nicht zu kurz kommt.

Was die Aenderung des Heimatsgesetzes betrifft, so wurde von den Segnern wiederholt betont, daß man sich Zeit lassen müsse, man könne ein Gesetz nicht übers Knie brechen, man solle nicht überrumpeln, man solle einzelne Gemeinden fragen. Es liegen uns Petitionen vor, welche um Vertagung petitioniren. Es liegen aber ebenso viele und noch mehr Petitionen vor, welche bitten, es möge in die Berathung eingegangen werden, weil sie überzeugt sind, daß eine Vertagung nur ein weiteres Hinausschieben bedeutet, während die Landgemeinden ihre schwere Last weiter tragen sollen. Wenn gesagt wird, daß die Stadt Graz mehr als ein Drittel der sämmtlichen

Steuern des Landes bezahlt, so ist dies richtig, ob aber die Steuer nur die nach Graz Zuständigen bezahlen, ist eine andere Frage. Aus den Ausweisen geht hervor, daß in Graz die Zuständigkeitsziffer eine sehr geringe ist, da von 112.000 Einwohnern nur 24.461 nach Graz zuständig sind, daß daher in Graz über 87.000 Personen wohnen und leben, welche nicht nach Graz zuständig sind, unter diesen sehr viele, welche eine ganz entsprechende Steuer zahlen. Es ist daher fraglich, ob man diese Steuer, welche von den Leuten bezahlt wird, welche hier wohnen, aber nicht zuständig sind, und wovon man gesagt hat, daß sie die Stadt Graz bezahlt, erst dann, wenn diese 87.000 in den Gemeindeverband der Stadt Graz aufgenommen haben würde, man sagen kann, daß diese Ziffer die Stadt Graz zahlt.

Daß die Stadt Graz bezüglich der Aufnahme in den Heimatsverband sehr vorsichtig vorgeht, liefert uns eine Regierungsvorlage, welche unter Nummer 969 im Reichsrathe eingebracht wurde, den Beweis.

Aus dieser Vorlage geht hervor, daß in 10 Jahren, und zwar vom Jahre 1871 bis zum Jahre 1880 in ganz Steiermark 3255 Personen in den Heimatsverband aufgenommen wurden, während in derselben Zeit die Stadt Graz nur 234 Personen aufgenommen hat. Daraus geht hervor, daß angenommen ist, wenn die Bevölkerung vom Lande hereinströmt und Graz vergrößert und die Steuerkraft vermehrt, es nicht möglich ist, dieselben als wirkliche Mitbürger, als Gemeinde-Angehörige aufzunehmen. (Abg. Proboisch: Sehr gut! Rufe: Bravo!)

Es wurde eingewendet, daß es sehr selten vorkommt, daß Leute, welche hier in Graz ihre Lebenszeit zugebracht haben, in ihre Zuständigkeitsgemeinde, in eine Landgemeinde abgeschoben werden. Es ist richtig, daß es selten vorkommt, obwohl es nicht ausbleibt, daß Personen direct an ihre Heimatsgemeinden abgeschoben werden. Es geschieht dies auf die bequemste Art, auf Umwegen. Die Leute, welche in Graz mittellos angetroffen werden, kommen zuerst in das Landeskrankenhaus, und wenn sie von dort herauskommen, in die Heimatsgemeinde, in die Landgemeinde. Nachdem die Leute in öffentlichen Krankenhäusern als unheilbar erkannt werden, werden dieselben in ihre Heimatsgemeinde gewiesen.

Was den Vertagungsantrag betrifft oder ein neuerliches Hinausschieben, so finde ich keinen Grund dazu. Was ein solches Hinausschieben bedeutet, sehen wir bei der Reichsgesetzgebung. Es hat der steiermärkische Landtag diesbezüglich schon Beschlüsse gefaßt auf Abänderung des Heimatsgesetzes. So hat der steiermärkische Landtag im Jahre 1884 den Antrag angenommen, die Revision des Heimatsgesetzes bei der Regierung zu betreiben. In der

Sitzung vom 15. September 1887 hat der Landtag den Landesauschuß beauftragt, eine zeitgemäße, der Freizügigkeit Rechnung tragende Reform des Heimatsgesetzes in Erwägung zu ziehen. Sie sehen, daß der steiermärkische Landtag sich schon seit einem Decennium mit einer bezüglichen Aenderung des Heimatsgesetzes beschäftigt, ohne daß diesbezüglich von Seite der Reichsgesetzgebung ein Resultat zu erzielen gewesen ist. Was die Vertagung und Verzettlung der gesetzgeberischen Thätigkeit anbelangt, leistet besonders die Reichsgesetzgebung das größte. Treten wir nicht in diese Fußstapfen, sondern schreiten wir zur wirklichen gesetzgeberischen Thätigkeit und dann werden wir die Ueberzeugung der Leute zum Ausdruck bringen, die uns hierhergesandt haben.

Dann werden sie sagen können, wir haben Abgeordnete entsendet, die nicht in erster Linie es sich zur Aufgabe stellen, alles zu verzetteln, zu vertagen und hinauszuschieben, sondern Leute hineingeschickt, die auf dem Gebiete der Wohlfahrt bestrebt waren, gesetzgeberisch irgend etwas zu leisten, und um das auf diesem Gebiete zu leisten, können, wie ich eingangs meiner Ausführungen sagte, wir unserer Wählerschaft nichts Besseres zeigen, als daß wir auf diesem Gebiete der Armengesetzgebung unthätig erweisen, und dies können wir nur, wenn wir in die Specialberathung dieser Vorlage eingehen, und von diesem Standpunkte aus bitte ich das hohe Haus in die Berathung des Gesetzentwurfes einzugehen. (Lebhafter Beifall).

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum § 1. Nachdem dieses Gesetz ein sehr umfangreiches ist, und die Herren alle die Vorlage vor sich haben, glaube ich, daß es genügen dürfte, wenn der Herr Berichterstatter die Nummer des Paragraphen und die am Rande befindlichen Inhaltsbezeichnungen zur Verlesung bringt, daß dann nach dem Aufrufe eines Paragraphen eine kurze Pause eintritt, und daß, falls sich Niemand zum Worte meldet, der Herr Berichterstatter mit dem nächstfolgenden Paragraphen in der gleichen Weise vorgeht. (Zustimmung.)

Berichterstatter **Posch:** Ich erlaube mir zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, daß im Entwurfe einige wenige Druckfehler sich eingeschlichen haben, und daß auch bei der Abgabe des Manuscriptes ein paar aber nicht wesentliche Uebersetzungen stattgefunden haben, welche ich bei den betreffenden Paragraphen mir erlauben werde, zur Richtigstellung zu beantragen. Das sind nicht Aenderungen von Bedeutung, sondern nur solche stilistischer

Natur, und dann kommen in der Vorlage einige Fehler vor bezüglich der Berufung auf frühere Paragraphen (liest):

„I. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff der Armuth. § 1.

Vorbedingungen der öffentlichen Armenpflege. § 2.

Umfang der Unterstützungspflicht. § 3.

Dauer der Unterstützungspflicht. Prüfung der Hilfsbedürftigkeit. § 4.

Arbeitszwang. Arbeitsvermittlung. § 5.

Subject der Armenpflege. § 6.

Unterstützungspflicht gegenüber Auswärtigen. § 7.

Unzulässigkeit einer Verweisung an Dritte. § 8.

Erfahsanspruch der Aufenthaltsgemeinde. § 9.

Vorschußweiser Charakter der Hilfeleistung. Erfaß derselben. § 10.

Zu § 10 habe ich zu bemerken, daß am Schlusse des alinea 1 nach dem Worte „machen“ einzuschalten ist „(§ 39 Heimatsgesetzes)“ (liest):

„Erfahsanspruch dritter Personen zur Hilfeleistung an Arme. § 11.“

Zu § 11 habe ich zu bemerken, daß in der dritten Zeile des alinea 1 nach den Worten „der Heimatgemeinde“ einzuschalten kommen die Worte: „beziehungsweise dem Heimatsbezirke (§ 58)“ (liest):

„Bestimmungsrecht der Gemeinde, Ausschluß der heimathlichen Armenpflege. § 12.

Pflicht zur Annahme einer bestimmten Unterstützungsort. § 13.

Armenpflege mit Vermögensvorbehalt vereinigter Gemeinden. § 14.

Freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden. § 15.

Zusammenlegung von Gemeinden. § 16.

Einvernehmen mit der Privatwohlthätigkeit. § 17.

Zusammenwirken mit den Pfarrarmen-Instituten. § 18.“

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um zur ersten Zeile dieses § 18 einen kleinen Zusatz zu beantragen, welcher die Selbständigkeit der Verwaltung der in ihrem gegenwärtigen Bestande aufrecht zu bleibenden Pfarr-Armeninstitute präciser zum Ausdruck zu bringen und so etwaigen Zweifeln, welche Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten, schon im Voraus den Boden entziehen soll.

Meine Herren! Die Pfarr-Armeninstitute sollen im Zusammenhalte des § 18 mit den §§ 81 und 84 dieser Gesetzesvorlage in Zukunft intensiver zur obligatorischen, öffentlichen Armenversorgung seitens der Gemeinden herangezogen werden, als es bisher der Fall war. Theilweise hat dies jetzt schon stattgefunden, indem ja die Namen

der regelmäßig Unterstützten sammt dem Betrage, welchen sie erhielten, den Gemeinden nicht unbekannt waren, und überhaupt der Gemeindevorsteher des Ortes, wo das Pfarr-Armeninstitut seinen Sitz hat, oder ein von den Gemeindevorstehern der eingepfarrten Gemeinden aus ihrer Mitte gewählter Vertrauensmann die Mitverwaltung dieser Institute hat. Diese Herbeiziehung der Pfarr-Armeninstitute zu der öffentlichen, obligatorischen Armenversorgung hat jedoch nur bis zu einer gewissen Grenze ihre Berechtigung.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der Kreis derjenigen, welche auf Bethheilung aus dem Pfarr-Armeninstitute Anspruch haben, verschieden ist und sich keineswegs deckt mit dem Kreise derjenigen, welche Anspruch haben auf Armenunterstützung oder Armenversorgung seitens einer der eingepfarrten Gemeinden.

Im letzteren Falle ist nach dem gegenwärtig geltenden Heimatsgesetze die Gemeinde zur Unterstützung oder Versorgung eines Armen verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob der Arme in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat oder nicht. Es kommt eben nur die Zuständigkeit hier in Frage, nicht aber der Wohnsitz. Anders ist es mit den Pfarr-Armeninstituten. Anspruch an dieselben haben — wie schon der Name besagt — alle im Pfarrsprengel wohnenden Armen, soweit eben die Mittel reichen, ohne Unterschied, ob sie in einer der eingepfarrten Gemeinden zuständig sind oder nicht.

Und gerade hierin haben die Pfarr-Armeninstitute eine dankenswerthe Aufgabe zu lösen, nämlich mildernd und ausgleichend zu wirken, wenn die obligatorische Armenversorgung Formen annimmt, welche unter Umständen eine gewisse Härte, um nicht zu sagen Grausamkeit, an sich tragen.

Nehmen wir z. B. eine Witwe, welche in einer Gemeinde vielleicht geboren und erzogen wurde, heiratete und sich bis zum Tode ihres Mannes schlicht und redlich fortbrachte. Durch die Heirat ist sie in der Gemeinde ihres Mannes zuständig geworden, einer Gemeinde, wo sie vielleicht nie war, die sie gar nicht kennt, wo man sie nicht kennt. Wenn sie nun alt und schwach wird, kurz, auf die Gemeindeversorgung angewiesen ist, soll sie jetzt dahin sich begeben, um vielleicht in Ungarn oder Böhmen in Naturalversorgung zu treten! Wie fürchtet eine solche Arme sich, in einem solchen Falle, da sie sich wohl denken kann, daß sie in der Heimatgemeinde nicht mit offenen Armen wird aufgenommen werden.

Wenn nun in einem solchen Falle sich milde Herzen erbarmen und sie mit Naturalien u. s. w. unterstützen, um ihr vielleicht das Verbleiben in der Gemeinde, wo sie wohnte und heranwuchs, zu ermöglichen, soll da nicht das Pfarr-Armeninstitut berufen sein, in einem solchen oder

ähnlichen Falle helfend einzugreifen und mit einem Geldbetrage vielleicht als Wohnungsbeitrag oder für Beschuhung beizuspringen?

Und welch' dankbare Aufgabe hat das Pfarr-Armeninstitut der sogenannten verschämten Armuth gegenüber, die lieber darbt und hungert, als die öffentliche Armenversorgung in Anspruch nehmen will, sich aber wohl vielleicht dem Seelsorger anvertraut und ihm die Noth klagt!

Ist es da nicht eine dankenswerthe Aufgabe, durch eine vielleicht kleine, außerordentliche Gabe aus dem Armeninstitute großer Noth abzuhelpen?

Solcher und ähnlicher Fälle gibt es nicht wenige, so daß man wohl sagen kann, man müßte die Pfarr-Armeninstitute schaffen, wenn sie nicht schon beständen.

Dies erkannte auch der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, indem er ja als erste Zeile einschaltete: „Die Pfarr-Armeninstitute bleiben in ihrem gegenwärtigen Bestande aufrecht.“ Indessen, was hilft der Bestand, wenn vielleicht die selbständige Verwaltung unterbunden wird?

Ich möchte daher — um allen Zweifeln vorzubeugen und hierin sicher zu gehen — das hohe Haus bitten, in der ersten Zeile dieses Paragraphen nach dem Worte Bestande einzuschalten „und bisherigen selbständigen Verwaltung“, so daß dieser Satz dann heißt: „Die Pfarr-Armeninstitute bleiben in ihrem gegenwärtigen Bestande und bisherigen selbständigen Verwaltung aufrecht.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Hoher Landtag! Die ursprüngliche Vorlage des Landes-Ausschusses hat den ersten Satz nicht enthalten, weil der Landes-Ausschuß vom Gesichtspunkte ausging, daß die Fassung des § 18 b, welcher vom Einvernehmen der öffentlichen mit den Pfarr-Armeninstituten spricht, die Selbständigkeit der Pfarr-Armeninstitute zur Voraussetzung hat. Zur Beseitigung der Zweifel ist im Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten der Satz hinzugefügt worden. Nachdem der Herr Vorredner auch in diesem hinzugefügten Satz noch eine Quelle von Zweifeln erblickt und zu seiner Beruhigung diesen Zusatz hinzugefügt wünscht, so glaube ich, daß das hohe Haus zur größeren Beruhigung diesen Antrag annehmen kann.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Pösch**: Ich habe vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten keine Ermächtigung, mich für den Antrag des Herrn Abg. Proboisch aus-

zusprechen, erkläre aber, daß ich gerade den ersten Absatz des § 18 im Ausschusse beantragt habe, dahin gehend, daß die Pfarr-Armeninstitute in ihrem gegenwärtigen Bestande aufrecht bleiben, um festzusetzen, von welchem Gesichtspunkte aus wir uns haben leiten lassen. Wir glauben, daß die Pfarr-Armeninstitute besonders stiftungsgemäß für die Pfarrarmen eingesetzt sind, und ihre Verwendung dahin finden, daß sie nicht anders zu verwenden sind, als für Pfarrarme.

Nachdem aber die Kirche, speciell die Pfarre, zur Zuständigkeit für ihre Arme die anwesenden Armen zählt, also einen ganz anderen Begriff hat, als unser Heimatsgesetz, so ist es selbstverständlich, daß sämtliche in der Pfarre wohnhaften Armen von diesem Fonde unterstützt werden sollen, nämlich, daß die Verarmten ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde sie zuständig sind, zu unterstützen sind.

Wir wollten dies gewahrt wissen und haben wir das Bestreben dahin gerichtet, daß die Gemeinden Kenntnis erlangen, wer von diesem Pfarrarmen-Institute unterstützt wird, damit die Gemeinde ihre Unterstützung einrichten kann und nicht etwa eine doppelte Unterstützung vorkommt und eine andere Person leer ausgeht; das wollte der Ausschuss bezwecken. Ich erkläre, daß ich für meine Person nichts einzuwenden habe, aber nicht vom Ausschusse ermächtigt bin, dafür einzutreten.

Daß es nothwendig war, auf diesem Gebiete eine gewisse Verbindung herzustellen, beweist der Erlaß der hohen k. k. Statthaltereie vom 8. März 1871, Z. 14.089, Dort wurde den Kirchenvorstellungen ans Herz gelegt, daß sie die Gemeinden in Kenntnis setzen sollen, wer von den Pfarrarmen-Instituten theilhaft wird, damit die Gemeinden in der Lage sind, ihre Unterstützungen darnach einrichten zu können.

Ich erkläre, daß ich gegen die Einschaltung nichts einzuwenden habe, wenn ich auch nicht hiefür eintreten kann.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich über die §§ 1 bis 17 inclusive zur Abstimmung bringe, und zwar hinsichtlich der §§ 10 und 11 mit den Nichtigstellungen, wie sie der Herr Berichterstatter aufgenommen hat. Sodann werde ich alinea 1 des § 18 in der Fassung, wie sie Herr Abg. Probošcht vorgeschlagen hat, zur Abstimmung bringen und sollte dies nicht angenommen werden, das erste alinea in der Fassung des Ausschusses, sodann werde ich über alinea 2 die Abstimmung einleiten, an dem eine Aenderung nicht gemacht worden ist.

(§§ 1 bis 17 inclusive, sowie alinea 1 des § 18 in der Fassung des Abg. Probošcht, sowie alinea 2 des § 18 werden angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Anzeigepflicht der Verwaltungen von Stiftungen. § 19.

Hintanhaltung des Bettels. § 20.

Verwahrung der Habseligkeiten. § 21.“

Landeshauptmann: Ich glaube, daß das hohe Haus mir gestatten wird, die Sitzung jetzt zu unterbrechen, weil einige Sonder-Ausschüsse des Hauses dringende Berathungen haben. (Nach einer Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben, daher nehme ich an, daß das hohe Haus meinem Antrage zustimmt.

Nachdem wir nun die Berathungen nicht fortsetzen, werde ich die §§ 19, 20 und 21 zur Abstimmung bringen. (Die §§ 19, 20 und 21 werden ohne Debatte angenommen.)

Die Fortsetzung der Verhandlungen setze ich auf 5 Uhr Nachmittag fest.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß sich gleich nach der Unterbrechung der Finanz-Ausschuss zu einer kurzen Sitzung versammelt, und daß sich der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten präcise um 1/2 5 Uhr Nachmittag zu einer Sitzung versammelt.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 35 Minuten unterbrochen und um 5 Uhr 15 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Ich nehme die Sitzung wieder auf. Bevor wir aber in der Berathung des Armengesetzes weiter fortschreiten, habe ich dem hohen Hause bekannt zu geben, daß mir während der Vormittagsitzung neuerlich vier Petitionen zugekommen sind, von welchen ich dem Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten zuzuweisen beantrage die (liest):

„Petition Nr. 292, der Gemeinde Gralla, um Nichtvertagung des Armengesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Saring.)“

„Petition Nr. 293, der Gemeinde Wald, um Nichtvertagung des Armengesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart.)“

„Petition Nr. 294, der Sparcasse Voitsberg, gegen die Besteuerung der Sparcassen. (Ueberreicht durch Abg. Kautschitsch.)“

Da kein Gegenantrag gestellt worden ist, erscheinen diese drei Petitionen dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 295, der Lehrerschaft von Graz, um Gehaltsregulirung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)“

Da ein Einwand nicht erhoben wird, so erscheint diese Petition dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Wir schreiten nun zur weiteren Erledigung der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Berathung des Armengesetzes.

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„II. Die Arten der öffentlichen Armenpflege.

Arten der öffentlichen Armenpflege. § 22.

A. Einlege.

Begriff der Einlege, örtliche Begrenzung des Einlegersystems. § 23.

Ausschließung der Einlege. § 24.“

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich habe mich wegen Abänderung des lit. h zu diesem § 24 das Wort erbeten, indem ich eine Ergänzung dahin gerne in das Gesetz aufgenommen hätte, daß nicht nur die sicherheitsgefährlichen, sondern auch die notorisch der Sittlichkeit gefährlichen Personen von der Einlege ausgeschlossen werden.

Ich kann und brauche wohl nicht näher auf eine Begründung einzugehen, ich erinnere nur kurz, daß es herabgekommene Individuen gibt, und leider sind mir solche Fälle bekannt, welche schon durch ihre unanständigen Entblößungen u. dgl. gegenüber Kindern zur Einlege wirklich nicht geeignet sind; ich möchte daher bitten, die Worte sicherheitsgefährlich durch die Worte „sicherheitsgefährlich oder notorisch sittlichkeitsgefährlich“ zu ergänzen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich kann zu diesem Antrage des Herrn Abg. Proboscht nur bemerken, daß ich selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden habe. Auf eine besondere Berücksichtigung derlei der Sittlichkeit gefährlicher Elemente ist die Bestimmung im § 35 letztes alinea zurückzuführen. Ich würde daher empfehlen, diesem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich habe mich bei Berathung des § 24 zum Worte gemeldet, nicht weil ich gegen diesen Paragraphen im Ganzen eine Einwendung habe, wozu allerdings Anhaltspunkte wären bei Absatz h „oder dem Trunke ergeben sind“, aber nicht übergehen kann ich den Absatz g, welcher über die Ausschließungsbestimmung handelt, und wobei normirt ist, daß Personen, welche das 70. Jahr überschritten haben, nur mit ihrer Zustimmung zur Einlege zugelassen werden. Meine Herren! Ueber diese Schwierigkeit ist nicht hinwegzukommen in der Durchführung; Dienstboten und arbeitende Personen kommen namentlich in ihrem höheren Alter ein, um in der Einlege untergebracht zu werden, nun solche sind meistens 69, 70 und auch nicht selten über 70 Jahre alt und wenn diese über 70 Jahre alten

ausgeschlossen und nur mit ihrer Zustimmung aufgenommen werden könnten, wenn sie wissen, welche Rechte ihnen im Gesetze eingeräumt sind, werden sie daran Bedingungen knüpfen, und werden verlangen, ich lasse mich nur in der Einlege unterbringen, um zu keiner Arbeit herangezogen werden zu können, zu welchen Arbeiten sie nach ihren Kräften noch zulässig wären, sie werden daher Bedingungen stellen, welche nicht zu erfüllen sind; dadurch kommt es bei der Durchführung bei der Gemeindeverwaltung zu großen Schwierigkeiten, man muß solche Personen in Siechenhäuser unterbringen oder besondere Kostorte anweisen. Diese Kostorte sind aber auch nicht so leicht zu haben; jeder Einlegerverpflichtete ist froh, einen solchen Einleger wieder weiter zu bringen, es ist jedem ziemlich unangenehm, in Folge dessen übernimmt keiner dauernd einen Einleger, der nach diesem Ausschließungsgrund ihm nicht zugehört, weiter stört diese Bestimmung den Frieden unter den Einlegern untereinander; wenn diesen bekannt ist, daß einige andere, nämlich die über 70 Jahre alt sind, solche gewisse Vorzüge haben, welche sie nicht haben können, werden sie unzufrieden und es entsteht eine Störung im Einlegersystem. Nun, sollen diese über 70 Jahre alten Einleger in die Siechenhäuser abgegeben werden, wo wohl viele alte Personen abgegeben werden, aber in der Regel nur unheilbare, das wird eine Ueberfüllung der Siechenhäuser zur Folge haben und wird zur Vermehrung der Siechenhäuser führen; dadurch entstehen nur neue große Kosten für Gemeinde und Land. Ich glaube, daß durchaus keine Lücke im Gesetze entsteht, wenn dieser Absatz g weggelassen wird, es sollen nur Verfügungen getroffen werden, die entschieden nothwendig sind. Ist dem Einleger nicht wohl, ist er kränklich, so hat er das anzuzeigen und wenn die Gemeinde diese Umstände nicht würdigt, bei der politischen Behörde, der Gemeindevorsteher, der ihn untersucht, wird in seinem Gutachten verfügen, daß eine solche Person in ein Kranken- oder Siechenhaus gehört, aber nicht in die Einlege, so wie es bisher der Fall war. Ich möchte mir daher erlauben den Antrag zu stellen, dieses alinea g wegzulassen, im Interesse der Durchführung dieses Gesetzes. Meine Herren! Sie glauben nicht, was eine Gesetzesbestimmung, der Durchführung der Einlege, der Gemeinde Schwierigkeiten macht; sie kann der Gemeinde große Auslagen verursachen, so zwar, daß die Gemeinde gezwungen wird, was leicht der Fall sein kann, die ganzen Einlegerkosten auf Umlagen zu nehmen, was die Umlagen der Gemeinde um 40 Percent erhöhen kann. Ich habe in meiner Gemeinde selbst bei Verfassung des Vorschlages ausgerechnet, was die Uebernahme der Einleger auf den Steuergulden ausmachen würde. Wenn man

theilweise einigen Besitzern, welche die Einleger behalten, das Geld zurückerlegt, macht das viele Arbeit bei der Gemeindeverwaltung und verursacht sehr viele Mißlichkeiten. Ich möchte daher den hohen Landtag bitten, dieses alinea g wegzulassen und stelle den Antrag, daß das alinea g besonders zur Abstimmung gebracht werde.

Landeshauptmann: Das ist kein selbständiger Antrag und werde ich über alinea g des § 24 absondert abstimmen lassen. Diejenigen, welche dem Antrage des Herrn Abg. Bärnfeind auf Ablehnung dieses Punktes Rechnung tragen wollen, können bei der Abstimmung dies dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie gegen dieses alinea stimmen.

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Ueber Rücksprache mit einigen verehrten Mitgliedern des hohen Hauses will ich unter Zurückziehung meines vorigen Antrages, dessen meritorische Bedenken aufrechterhaltend, demselben eine andere Stilisirung geben; lit. h hat dann zu lauten (liest):

„Solcher Personen, welche erhobenermaßen für die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährlich, gewalthätig oder dem Trunke ergeben sind.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich habe mich bei diesem Paragraphen zum Worte gemeldet, weil ich die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Bärnfeind ergänzen kann und auch den Antrag desselben unterstützen werde. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß man die Zahl der Jahre gerade mit 70 festsetzen soll, es gibt verschiedene Verhältnisse im menschlichen Leben, so daß oft Einleger mit 50 Jahren die gleichen Gebrechen haben als die mit 70 Jahren, es sollen also die 70 Jahre nicht als Nichtschnur genommen werden.

Ich kann aus eigener Erfahrung mittheilen, daß in meinem Wahlbezirke ein Einleger mit 93 Jahren gestorben ist; würden bei diesem die 70 Jahre als Nichtschnur angenommen worden sein, so hätte dieser Einleger 23 Jahre in einem Siechenhaus untergebracht sein müssen und das hätte für die Gemeinde nicht einen kleinen Kostenaufwand gemacht; ich glaube also, man sollte diese Grenze nach der Fähigkeit des Einlegers beurtheilen.

Ich will die Sache nicht weiter begründen, um das hohe Haus nicht länger aufzuhalten, es ist aber Thatsache, daß diese Person mit 93 Jahren gestorben ist und daß nach dem neuen Gesetze derselbe einige 20 Jahre von der Gemeinde hätte verpflegt werden müssen.

Ich stimme mit dem Antrage des Abgeordneten Bärnfeind überein und glaube auch, daß dieses alinea ganz zu streichen wäre und unterstütze deshalb den Antrag des Abgeordneten Bärnfeind.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Posch**: Was die Einschaltung des Wortes „sittlich“ betrifft, welche vom hochwürdigen Herrn Dechant Proboscht beantragt wurde, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, obwohl ich keine Ermächtigung vom Sonder-Ausschusse habe. Ich bin umsomehr einverstanden, und modifizire den Antrag, weil der ursprüngliche Antrag stilistisch nicht passend war. Durch die stilistische Aenderung: „Für die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährlich“ ist der Paragraph annehmbar und es wird auch den Intentionen des Sonder-Ausschusses entsprechen. Ich habe also dagegen nichts einzuwenden.

Was die Auslassung des Punktes „g“ betrifft, die Ausnahme der 70jährigen Personen, von dieser Art der Armenversorgung, so ist das eine Neuerung, welche im gegenwärtig bestandenem Armengesetze nicht aufgenommen erscheint, weil es ja immer möglich sein kann, daß ein Mensch mit 60 Jahren gebrechlicher ist als ein solcher mit 70 Jahren. Ich habe in meiner Wirthschaft selbst Dienstboten im Alter von 70 Jahren, denen es nicht einfällt, sich in die Gemeindearmenversorgung zu begeben, weil sie für ihre Leistungen den entsprechenden Lohn bekommen. Ich kann also den Antrag im Namen des Ausschusses nicht unterstützen, denn es würde nicht viel nützen, wenn auch dieser Punkt ausgelassen wird; denn, wenn es Jemand vorzieht, im Dienste zu bleiben, als in der Art der Einlege versorgt zu werden, so wird er es im Alter von 70 Jahren auch noch durchsehen, daß er bei einer Krankheit sich ins öffentliche Krankenhaus begibt und nicht mehr in die Heimatgemeinde gehen wird, und daß er sich ein Erkenntnis der politischen Behörde erwirken wird, welches ausspricht, daß er nicht mehr geeignet ist, in die Einlege zu gehen und daß durch dieses Erkenntnis die Abgabe in ein Siechenhaus erkannt wird.

Außerdem, wenn das stehen bleibt und der Betreffende 70 Jahre alt ist, und er sagt, er will in die Einlege nicht gehen, so wird damit der Gemeinde der Spielraum gegeben, daß sie nicht gezwungen wird, den Betreffenden in ein Siechenhaus zu bringen, sondern ihn auch in ein Privat- oder Armenhaus zu bequartieren und die Verköstigung von Haus zu Haus vorzuschreiben.

Dadurch, daß die alte Person eine stabile Wohnung in der Gemeinde hat, ist dem Gesetze entsprochen, wenn sie auch nur die Naturalverpflegung in der Gemeinde von Haus zu Haus angewiesen bekommt, weil dies nicht mehr eine reine Einlege ist, sondern eine stabile Verköstigung von Haus zu Haus. Aus diesem Grunde glaube ich, brauchte man sich nicht zu fürchten, wenn der Punkt „g“ im Gesetze belassen wird.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Bei der Wichtigkeit, welche diesem Gegenstande entgegengebracht

wird, erlaube ich mir die namentliche Abstimmung zu beantragen. (Rufe Ho!)

Landeshauptmann: Nach der Geschäftsordnung ist die namentliche Abstimmung Regel, die andere Abstimmung, Ausnahme. Wenn der Herr Abgeordnete die namentliche Abstimmung begehrt, so werde ich diesem Begehren Folge geben.

Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich zuerst über die §§ 22 und 23, sodann über die Einleitung und die Punkte a, b, c, d, e und f des § 24, weiters über den Punkt g des § 24 abstimmen werde; den Punkt h des § 24 werde ich zuerst in der Fassung, wie sie Herr Abgeordneter Proboscht vorgeschlagen hatte und falls dieser Antrag fallen sollte, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

(§§ 22 und 23, sowie die Einleitung und die Punkte a, b, c, d, e, f des § 24 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Wir schreiten nun zur namentlichen Abstimmung über lit. g des § 24 und werde ich zur Verlesung der Liste schreiten. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abg. Bärnfeind auf Ablehnung des Punktes g im § 24 einverstanden sind, beim Namensaufrufe mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf des Herrn Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Fürstbischof Dr. Leopold Schuster, Bärnfeind, Hagenhofer, Haring, Karlon, Kurz, Graf Lamberg, Alfred Fürst Liechtenstein, Proboscht, Schmirmaul und Wagner.

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Endres, v. Fehrer, v. Forcher, Freih. v. Hackelberg, Graf Herberstein, Kautschitsch, Dr. W. Kienzl, v. Kodolitsch, Dr. Kokoschineg, Graf Kottulinsky, Dr. Kogbeck, Dr. Link, Mayr, Freih. v. Moscon, Mosdorfer, Hans v. Pengg, Dr. Portugall, Posch, Dr. Reicher, Rochliger, Dr. Schmiderer, Schreiner Franz, Dr. Starkel, Dr. Freih. v. Störck, Graf Stürgkh, Sutter, Thunhart, Dr. Wannisch, Dr. Wolfau, Excellenz Graf Wurmbrand.)

Das Abstimmungsergebnis ist folgendes:

Es waren 43 Herren und stimmten davon 11 mit „Ja“ und 32 mit „Nein“. Es ist somit der Antrag des Herrn Abgeordneten Bärnfeind abgelehnt.

(Der Punkt g wird in der Fassung des Ausschusses und Punkt h in der vom Abg. Proboscht vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest): „Umfang der Einleger-Verpflegung. § 25.“

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg.) Ich habe einiges Bedenken gegen die jetzige Fassung dieses Paragraphen. Es heißt nämlich hier: „Die Kost muß entsprechend sein und die Unterkunft ein Lager in einem üblicher Weise zum Wohnen benützten Raume enthalten.“ Nun meine Herrn, durch diese Fassung werden sehr viele Besitzer in die Lage kommen, im Winter dem Einleger geheizte Zimmer zur Verfügung stellen zu müssen. Es gibt aber viele Besitzer am Lande, die nicht in der Lage sind, das zu thun und ich glaube, daß es sich für die Einleger ganz gut eignet, wenn sie dort eine Schlafstelle erhalten, wo die Knechte und Mägde schlafen, das ist nämlich im Stalle, und ich möchte beantragen, daß nach dem Worte: „zum Wohnen“ „oder als Schlafstelle benützten Raum enthalten“ eingeschaltet werde. Der Paragraph würde daher lauten: „Die Uebernahme eines Einlegers verpflichtet zur Gewährung der Kost und der Unterkunft. Die Beschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke obliegt der Gemeinde, die Obforge für die Reinigung von Kleidern und Wäsche, insoferne dieselbe dem Einleger selbst infolge seines körperlichen Zustandes nicht möglich ist, den Gemeinde-Zusassen, bei dem sich der Einleger befindet. Die Kost muß entsprechend sein und die Unterkunft ein Lager in einem üblicher Weise zum Wohnen oder als Schlafstelle benützten Raum enthalten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Reicher:** Die Tendenz des Herrn Abgeordneten Hagenhofer ist eigentlich in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes enthalten; wenigstens haben wir bei der Berathung im Landes-Ausschuße diese Eventualität besprochen und der Fall, daß der Stall als Wohnraum zu gelten hat, ist nach der gegenwärtigen Fassung auch möglich und sollte auch so gemeint sein, denn wenn Dienstboten und Knechte schließlich in Stallungen schlafen können, wie dies am Lande üblich ist, so ist es naturgemäß, daß man bei einem Einleger eine Ausnahme in dieser Richtung nicht machen kann. Wenn der Herr Antragsteller eine nähere Präzisierung im Gesetze durch seinen Antrag beabsichtigt, ist von Seite des Landes-Ausschusses nichts dagegen einzuwenden.

Abg. Dr. **Link** (St.-G. Murau): Ich würde mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hagenhofer anschließen, möchte aber nur eine Aenderung, meiner Meinung nach eine Verbesserung in der Weise beantragen, daß es statt des Wortes „benützten“, „benüßbaren“ heißen soll, denn es ist immerhin möglich, daß ein Raum, der nicht benützt wird, aber für diesen Zweck benüßbar ist, für die Unterkunft der Einleger verwendet wird und ich

glaube, daß letzteres das Kriterium ist. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Worte „in üblicher Weise“ wegzubleiben haben. Der Schluß würde also zu lauten haben: „Ein Lager in einem zum Wohnen oder als Schlafstelle benützbaren Raume enthalten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Posch**: Als Berichterstatter des Ausschusses muß ich die Ausschlußvorlage vertreten, erkläre aber, daß ich ad personam gegen das Wort Schlafstelle nichts einzuwenden habe. Es ist auch so gemeint, nach der hiesigen Vorlage. Zur Deutlichkeit und zur Beruhigung der Herren kann es ja hineingenommen werden. Es ist gemeint, daß der betreffende Arme im Stalle schlafen kann, daß er aber nur Tage, aber nicht ganze Wochen dort zu bleiben und unter Tags in der Wohnung zu sein hat und gemeinsam mit den Hausinsassen am Tage essen kann und dann die Schlafstelle im Stalle aufzusuchen hat. Ich glaube, daß das dem Principe des Gesetzes entspricht und nicht unmenschlich wäre, weil besonders landwirthschaftlichen Dienstboten, wenn sie alt geworden, für den Winter es vorziehen, im Stalle zu schlafen, weil ihnen das Wechzen der Thiere angenehm ist (Heiterkeit), weil das eine alte Gewohnheit von ihnen ist, wie bei einem alten Müller, der ohne das Klappern der Mühle nicht schlafen kann und welchem das Klappern der Mühle auch sehr angenehm ist. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse habe ich gegen diese Einschaltung nichts einzuwenden, und muß es dem hohen Hause überlassen, in welcher Fassung es den 1. Absatz annehmen will.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich zuerst über den ersten Absatz in der Fassung des Herrn Dr. Link, sodann, falls dieser abgelehnt werden sollte, in der Fassung des Ausschusses und endlich die Absätze 2 bis 5 unter Einem zur Abstimmung bringen werde.

(Alinea 1 des § 25 wird in der Fassung des Abgeordneten Dr. Link und Alinea 2 bis 5 in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest): „Auftheilung der Einlege, Befreiung von der Einlegerlast. § 26.“

Abg. **Endres** (St. G. Leoben): Gegen die Fassung dieses Paragraphen habe ich einige Bedenken. Es handelt sich hier um die Aufbringung des Erfordernisses für die Einlegerverpflegung und da heißt es: „Das Gesamt-Er-

fordernis an Einlegerverpflegung ist . . . auf sämtliche Steuerträger in der Gemeinde, welche eine directe landesfürstliche Steuer entrichten, nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung gleichmäßig, und zwar einheitlich für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde aufzuteilen.“ Nun kann man nach dieser Fassung denken, daß beispielsweise der Besitzer eines steuerfreien Hauses, beziehungsweise Neubaus, nicht herangezogen werden könne zu den Bedürfnissen dieser Einlegerverpflegung beizutragen, weil er keine landesfürstliche Steuer entrichtet und das kann nicht die Tendenz des Gesetzes sein, daß der Bemittelte, der Hausbesitzer, nichts beizutragen braucht zu dieser Einlegerverpflegung; wenn diese meine Anschauung vom juristischen Standpunkte nicht widerlegt wird, so möchte ich den Antrag stellen, daß nach dem Worte Steuerleistung einzuschalten wäre „oder Vorschreibung ideeller Steuern.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Posch**: Es ist selbstverständlich, daß der Ausschuß nicht die Absicht hat, neugebaute Häuser von dieser Last zu befreien, umsoweniger, als jene Mitglieder der Gemeinde, die in der Lage sind, neue Häuser zu bauen, nicht zu den ärmsten gehören und kein Grund vorhanden ist, jene Personen von dieser Last auszuschließen. Wenn es vorkommen könnte, daß bei Besitzern von neu erbauten Häusern, wo die Behörde eine ideelle Steuer vorschreibt und nicht einhebt, jene vorgeschriebene ideelle Steuer nicht als Vertheilungsmaßstab angenommen werden, dann ist es richtig, wenn ein Zusatz eingeschaltet wird, weil in demselben ausgedrückt wird, daß auch jene ideelle Steuer als Grundlage der Repartition genommen wird und deshalb habe ich nichts einzuwenden, wenn dieser Zusatz in den Paragraphen aufgenommen wird.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung über den § 26 werde ich so vorgehen, daß ich zuerst den ersten Absatz in der vom Herrn Abg. Endres beantragten und vom Herrn Berichterstatter angenommenen Fassung, und sodann den Rest des Paragraphen abstimmen lassen werde.

(§ 26 wird mit der vom Abg. Endres beantragten Einschaltung angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Recht und Pflicht zur Leistung des Einlege-Aequivalentes, § 27.

Bemessung und Verwendung der Ablösungsbeträge, § 28.

Arbeitspflicht der Einleger, § 29.

Einleger-Voranschlag, Feststellung des Reihenganges, § 30.

Ausdehnung des Reihenganges, § 31.

(§§ 27 bis inclusive 31 werden angenommen.)

B. Armenhaus:

Begriff des Armenhauses, § 32.

Errichtung von Armenhäusern, Vereinigung zum Zwecke derselben, § 33.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach). Ich erlaube mir der Deutlichkeit halber bei diesem Paragraphen nur ein Wort zur Einfügung zu beantragen, und zwar daß in der zweiten Zeile statt dem Worte „Vereinigung“ die Worte: „Freiwillige Vereinigung“ einzusetzen sind. Der Deutlichkeit wegen glaube ich, das es richtig ist, daß diese Worte darin enthalten sind, und kann dann auch nicht so aufgefaßt werden, daß eine zwangsweise Vereinigung geschehen könnte. Ich glaube, daß es gut sein wird, wenn die Worte eingeschaltet werden.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter **Pösch**: Ich habe hiezu nichts zu bemerken und überlasse ich es dem Hause, ob es dieses Wort eingeschaltet wissen will oder nicht.

(§ 32 wird in der Fassung des Ausschusses und § 33 mit der vom Abg. **Wagner** beantragten Einschaltung angenommen.)

(Liest):

„Aufsicht über Armenhäuser, § 34.

Unanwendbarkeit der Unterbringung in Armenhäusern, § 35.

Form der Verpflegung im Armenhause, § 36.

Arbeitspflicht der Armenhaus-Insassen, § 37.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz). Der § 37 normirt, daß die Insassen der Armenhäuser verpflichtet sind nach Maßgabe ihrer Kräfte Arbeiten „für das Armenhaus“ zu leisten. Se. Excellenz Herr Graf **Wurmbrand** hat heute Vormittag uns gesagt, daß der Drang nach Freiheit bei den im Armenhause untergebrachten Personen so mächtig ist, daß ihr einziger Wunsch darin besteht, aus dem Armenhause herauszukommen. Wenn den Insassen eines Armenhauses die Verpflichtung der Arbeit auferlegt wird, dann wird dieser Freiheitsdrang um so mächtiger werden und glaube ich daher, daß diese Verpflichtung für die Leute im Armenhause eine Handhabe bieten könnte, sich gegen die Arbeiten für das Armenhaus auszusprechen. Ich glaube es wird die Sache nicht verschlechtern, wenn wir die Worte „für das Armenhaus“ auslassen. Der § 37 würde dann zu lauten haben (liest):

„§ 37. Die Insassen der Armenhäuser sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kräfte Arbeiten zu leisten“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Die Bestimmung „für das Armenhaus“ wurde aufgenommen, um zu bestimmen, für wen eigentlich die arbeitsfähigen Armen die Arbeit im Armenhaus zu leisten haben.

Wenn der Herr Abg. Dr. **Portugall** sie zu streichen beantragt, so fehlt die Zweckbestimmung. Es müßte also wenigstens heißen für die Gemeinde zu leisten und ich glaube daher, daß die Bestimmung, wie sie in der Gesetzesvorlage in Vorschlag gebracht ist, ihrem Zwecke entspricht und bitte daher den Paragraphen in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Abg. Dr. **Starkei** (St. G. Wind.-Graz): Hohes Haus! Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Portugall** von Vortheil zu sein scheint, weil ein weiterer Kreis von Arbeiten geschaffen wird; z. B. wenn im Armenhause keine Arbeit vorhanden ist und der Betreffende nichts zu thun hat. Ich glaube, daß der Herr Abg. Dr. **Portugall** dies mit seinem Antrage bezweckt und schließe mich deshalb demselben an.

Abg. Excellenz Graf **Wurmbrand**: Wenn hier einfach gesagt würde: daß sie nach Maßgabe ihrer Kräfte verpflichtet sind, Arbeiten zu leisten, dann unterscheidet sich das eigentliche Armenhaus von dem Zwangsarbeitshause nicht sehr wesentlich, denn der Verpflegte wird in einem Zwangsarbeitshause auch zur Arbeit gezwungen, natürlich nach Maßgabe seiner Kräfte. Wir wollen zwischen diesen beiden Instituten einen sehr wesentlichen Unterschied machen, das eine ist eine Correctionsanstalt und das andere eine Wohlthätigkeitsanstalt. Die Beschäftigung des Armen darf nie zu einer Zwangsarbeit werden und würde ich die Grenze noch enger ziehen und beantragen, daß gesagt wird, daß die Insassen der Armenhäuser verpflichtet sind, nach Maßgabe ihrer Kräfte häusliche Arbeiten für das Armenhaus zu leisten; ich will damit sagen, daß nur diejenigen Arbeiten, welche als häusliche Arbeiten zu betrachten sind, darunter zu verstehen sind, so daß der Arme im Armenhause sich gewissermaßen selbst zu bedienen hat und einer anderen Bedienung nicht bedarf.

Ich stelle daher den Antrag, die Bezeichnung „häusliche“ vor dem Worte „Arbeiten“ zu setzen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich möchte mich auch gegen den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Grafen **Wurmbrand** wenden, weil ich glaube, daß die Bezeichnung „häusliche Arbeiten für das Armenhaus“ viel

zu eng wäre. Ich denke mir auch, daß die Bestimmung „Arbeiten für das Armenhaus“ im weiteren Sinne aufzufassen ist, u. zw. nicht bloß häusliche, sondern auch landwirthschaftliche Arbeiten, so zum Beispiel die Bearbeitung von Anstaltsgründen, umfaßt, und ich glaube, daß der Vorschlag, wie er im Antrage gestellt ist, ganz gut annehmbar ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Pösch**: Ich möchte das hohe Haus bitten, den § 37 in der Fassung anzunehmen, wie ihn der Sonder-Ausschuß vorgeschlagen hat. Denn wenn es hier heißt, daß die Inassen der Armenhäuser nach Maßgabe ihrer Kräfte Arbeiten für das Armenhaus zu leisten haben, so ist dies der weiteste Begriff. Wenn der Inasse die eine oder die andere Arbeit für Zahlung leisten muß, so ist er verpflichtet, die Arbeiten für Wohnung und Unterkunft zu leisten. Er ist im Armenhause untergebracht und wenn er bei den einzelnen Steuerträgern die Kost bekommt, so werden sie diese Arbeiten nicht allein thun und werden auch kleine Feldarbeiten machen, und das würde nicht mehr zu den häuslichen Arbeiten gehören. Sind aber leichte Arbeiten, die sie gerne verrichten, also die sie nicht unmittelbar für das Armenhaus verrichten, z. B. Holzschneiden gemeint, so ist dies als Aequivalent zu leisten, und zwar für Wohnung und Unterkunft so, als wenn, wie man sagt, Jemand für Geld eine Arbeit leistet, so leistet er diese Arbeit für die Wohnung und Unterkunft. Dies thut er für das Armenhaus.

In diesem Sinne ist es im Sonder-Ausschusse aufgefaßt worden. Ich glaube, daß das hohe Haus dieser Form, wie sie beantragt ist, die Zustimmung geben wird.

Landeshauptmann: Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich die §§ 34 bis inclusive 36 unter Einem zur Abstimmung bringe; den § 37 werde ich zuerst in der Fassung, wie sie Herr Abg. Dr. Portugal vorgeschlagen hat, zur Abstimmung bringen, sodann den Paragraphen in der Fassung des Ausschusses, wonach die vom Herrn Abg. Dr. Portugal gestrichenen Worte „für das Armenhaus“ zur Aufnahme gelangen und dann würde ich über die von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Wurmbrand beantragte Einschaltung abstimmen lassen.

(§§ 34 bis inclusive 36, sowie § 37 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen und die vom Abg. Grafen Wurmbrand beantragte Einschaltung abgelehnt.)

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„Armenhäuser mit anderer Bezeichnung § 38.

(§ 38 wird ohne Debatte angenommen.)

C. Landes-Siechenanstalten.

Anwendbarkeit der Siechenhaus-Versorgung. § 39.
Aufnahme in eine Siechenanstalt. § 40.“

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Im § 40 sind zwei Fälle vorgesehen, wenn ein Armer in ein Siechenhaus aufgenommen werden soll, erstens über Ansuchen der Gemeinde und zweitens ohne Ansuchen derselben. Letzteren Falls würde es sich empfehlen, wenn die Gemeinde vorher gehört würde. Ich würde daher beantragen, daß eingeschaltet werde im Punkt 2 (liest): „ohne ein solches Ansuchen, und zwar Letzteres, wenn nach Anhörung der Heimatsgemeinde nach Erkenntnis der politischen Behörde u. s. w.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Die Fassung, wie sie in Vorschlag gebracht ist, ist dem § 15 des alten Gesetzes wörtlich entlehnt, und ich glaube, daß das, was Herr Abg. Sagenhofer beantragt, ohnedies geschieht. Es wird, bevor ein Erkenntnis gefällt wird, ohnedies die Erhebung gepflogen, ob die Voraussetzungen für eine zwangsweise Verhaltung der Heimatsgemeinde vorhanden sind, nämlich ob die Bedingung der mit den Grundätzen der Humanität vereinbarlichen Unterkunft und Pflege in dieser Gemeinde gegeben ist, und ich glaube, daß ein Bedürfnis nach diesem Zusätze daher nicht vorliegt.

Abg. Dr. **Linß** (St.-G. Murau): Ich möchte bemerken, daß der Antrag, wie ihn Herr Abg. Sagenhofer gestellt hat, meiner Ansicht nach nicht annehmbar ist. Er meint, man soll nach den Worten: „letzteres, wenn“ einschalten: nach Anhörung der Gemeinden durch die Erkenntnis der politischen Behörde etc.“

Diese Einschaltung kann sich aber auf den Punkt b) nicht beziehen, denn sie steht mit diesem in keinem Zusammenhang. Wenn das geschieht, müßte man sagen, „daß, wenn nach Anhörung der Gemeinde ausgesprochen ist . . .“

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich glaube wohl, daß der Antrag sich auf Punkt b) beziehen muß, denn wenn der Kranke in einem Krankenhaus untergebracht ist und er soll in ein Siechenhaus überstellt werden, und die Gemeinde verständigt und angehört wird, kann sie den Kranken oder Siechen anderswo unterbringen, sie muß ihn nicht in ein Siechenhaus abgeben.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Pösch**: Ich muß die Ausschußvorlage vertreten, denn der Ausschuß hat diesen Paragraphen so angenommen, weil der Wortlaut des bestehenden, nämlich

des Armengesetzes vom 12. März 1873, auch eine ähnliche Bestimmung hatte, daß durch ein politisches Erkenntnis ausgesprochen werden kann, daß die Gemeinde, welche nicht in der Lage ist, einen Armen nach den Grundsätzen der Humanität zu versorgen zu können, das heißt, wenn dem Betreffenden Gebrechen anhaften oder seine Krankheit als unheilbar erklärt wurde, und daß diese Krankheit einen derartigen Grad angenommen hat, daß der Betreffende eine besondere humanitäre Pflege erfordert und wenn erhoben wird, daß die Gemeinde nicht in der Lage ist, denselben nach den Grundsätzen der Humanität zu versorgen, wird das Erkenntnis gefällt und der Betreffende in ein Siechenhaus abgegeben. Wenn dieses Gesetz durchgeführt wird und die weiteren Gesetze durchgehen, durch welche dem Landes-Armenfond Geldmittel zugeführt werden und die Siechenhausgebühren entsprechend herabgesetzt werden, so werden sich die Gemeinden nicht so sehr sträuben, ihre mit solchen Gebrechen behaftete Personen in ein Siechenhaus abzugeben, weil ihnen die Siechenhausverpflegung billiger zu stehen kommt, als die Verpflegung in der Gemeinde.

Von diesem Standpunkte aus hat der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten diese Fassung angenommen und muß ich daher auch diesen Standpunkt vertreten und ich überlasse es dem hohen Hause, zu beurtheilen, ob dieser Zusatz aufgenommen werden soll oder nicht.

Landeshauptmann: Ich muß zuerst den § 39 zur Abstimmung bringen.

(§ 39 wird angenommen.)

Bei der Abstimmung über § 40 werde ich so vorgehen, daß ich zuerst über die Einleitung und den Punkt 1 abstimmen lassen werde, sodann werde ich Zahl 2 in der Fassung des Herrn Abg. Hagenhofer zur Abstimmung bringen, wonach selbe lauten würde (liest):

„2. ohne ein solches Ansuchen, u. zw. letzteres, wenn nach Anhörung der Heimatgemeinde“.

Sodann werde ich, wenn der Antrag des Herrn Abg. Hagenhofer abgelehnt wird, über Zahl 2, lit. a und b in der Fassung des Ausschusses abstimmen lassen.

(§ 40 wird in der Einleitung, mit Zahl 1 und Zahl 2, lit. a und b in der Fassung des Ausschusses angenommen und der Antrag des Abg. Hagenhofer abgelehnt.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Tragung der Kosten, Ermäßigung der Kosten, § 41. Hausordnung für Siechenhäuser, Berichterstattung, § 42.“

(§§ 41 und 42 werden angenommen.)

D. Unterbringung bei Pflegeparteien.

Begriff der Unterbringung in Pflege, Arbeitspflicht, § 43.

Erfordernisse hinsichtlich der Pflegeparteien, § 44.

Anwendung dieser Pflegeart auf Kinder, Abnahme vernachlässigter Kinder, § 45.

Einschränkung der Anwendung der Uebergabe in Pflege, § 46.

Erfordernisse hinsichtlich der Beschaffenheit der Pflege, § 47.

Kostenpflicht, § 48.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hohes Haus! Ich glaube, daß der § 48 sich nicht ganz klar ausspricht, indem es in der letzten Zeile heißt: „von der Gemeinde zu tragen.“

Welche Gemeinde hat die Kosten zu tragen?

Ich glaube, daß es gut wäre, wenn das Wort eingeschaltet würde: „Heimatgemeinde“.

Ich stelle den Antrag, in der letzten Zeile das Wort „Heimatgemeinde“ einzuschalten.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Der Antrag, welchen der Herr Abg. Wagner stellt, ist selbstverständlich und ist im ersten Abschnitte des Gesetzes die Beantwortung im § 6 enthalten, wo die öffentliche Armenpflege als ein Ausfluß des Heimatsrechtes erklärt wird, und wo die Fürsorge der Heimatgemeinde bezeichnet wird.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Posch**: Herr Dr. Reicher hat schon alles ausgesprochen; auch beruft sich der § 48, auf die §§ 43—45, woraus hervorgeht, daß die Heimatgemeinde gemeint ist. Wenn aber die Herren ein Bedenken haben, so schlägt es nichts, wenn eingeschaltet wird „Heimatgemeinde“.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr die §§ 43 bis einschließlich 47 in der Fassung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wurde zur Abstimmung bringen.

(§§ 43 bis einschließlich 47 der Ausschlußvorlage werden angenommen.)

Ich werde nunmehr den § 48 zuerst in der Fassung wie sie Herr Abg. Wagner vorgeschlagen hat, nämlich mit der Einfügung des Wortes „Heimat“ vor dem Worte „Gemeinde“ zur Abstimmung bringen. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, werde ich die Abstimmung des Paragraphen in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung vornehmen.

(Der § 48 wird mit der Einschaltung des Abg. Wagner angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Hinweis auf das Kinderschutzgesetz, § 49.“

(§ 49 wird ohne Debatte angenommen.)

„E. Geldunterstützungen.

Begriff der Geldunterstützung. § 50.

Zulässigkeit der Geldunterstützungen, Ausfolgung an dritte Personen. § 51.

Eintheilung der Geldunterstützungen nach ihrer Dauer. § 52.

(§§ 50, 51 und 52 werden ohne Debatte angenommen.)

F. Beihilfe in Form der Naturalbeistellung von Bedarfsgegenständen.

Unterstützungen durch Naturalleistung. § 53.

(§ 53 wird ohne Debatte angenommen.)

G. Fürsorge für mittellose Kranke.

Offene Krankenpflege. § 54.

Voraussetzung der offenen Krankenpflege. § 55.

Anzeigepflicht der hilfeleistenden Organe (Ärzte, Hebammen). § 56.

Anzeigepflicht der Gemeinden. § 57.

Kostenpflicht des Bezirkes. § 58.

Entscheidung über Beschwerden der Sanitätsorgane. § 59.

Geltendmachung von Ersahansprüchen. § 60.

Gleichstellung der ausgeschiedenen Städte mit den Bezirken. § 61.

Beistellung von Wartung und Pflege durch die Gemeinde. § 62.

Hinweis auf die Bestimmungen über Kranken-, Gebär- und Irren-Anstalten. § 63.“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß im § 63, vierte Zeile von oben berufen wird auf den § 89, während es richtig heißen soll „§ 88“, was ich zur Kenntnis zu nehmen bitte.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Der § 63 hat in der vom hohen Landes-Ausschuß vorgelegten Fassung gelautet: „Von den Kosten, welche im Falle der Abgabe eines zahlungsunfähigen Kranken in ein öffentliches Krankenhaus nach den Bestimmungen des § 88 c dem steiermärkischen Landes-Armenfonde erwachsen, ist von der Heimatgemeinde des Verpflegten ein Fünftheil dem Landes-Armenfonde zu ersetzen.“ Der Sonderauschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diesen Passus weggelassen in der Meinung, daß die Gemeinden durch diese Bestimmung hie und da hart betroffen werden könnten. Die Aufgaben, die der Landes-Armenfond nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu erfüllen hat, sind so große, daß es wohl nicht angeht, ihm eine Hilfsquelle zu entziehen.

Wenn dieser Paragraph in der Fassung des Sonder-Ausschusses angenommen wird, wird es nicht selten vorkommen, daß eine Gemeinde Kranke, die mit leichteren Krankheiten behaftet sind, mitunter in's Krankenhaus

schiebt, um die Kranken los zu werden. Ich glaube, das liegt nicht im Interesse des Landes-Armenfondes, und meine, daß man der Gemeinde die Möglichkeit entziehen soll, dies so leicht ausführen zu können.

Ich erlaube mir daher auf den Paragraphen, wie er vom hohen Landes-Ausschuß gefaßt wurde, zurückzugreifen und den Antrag zu stellen, das Alinea 1 des § 63 habe zu lauten (liest):

„Von den Kosten, welche im Falle der Abgabe eines zahlungsunfähigen Kranken in ein öffentliches Krankenhaus nach den Bestimmungen des § 88 c dem steiermärkischen Landes-Armenfonde erwachsen, ist von der Heimatgemeinde des Verpflegten ein Fünftheil dem Landes-Armenfonde zu ersetzen.“

Alinea 1 des in Verhandlung stehenden § 63 hat als al. 2 zu bleiben, während al. 2 lautend: „die in diesen Bestimmungen begründete Verpflichtung des Landesfondes, beziehungsweise des Landes-Armenfondes (§ 89, a, b, c), zur Zahlung der in derlei Anstalten anerlaufenen Verpflegskosten bleibt aufrecht und kann eine Heranziehung der Heimatgemeinde zum theilweisen Ersatz der für ihre Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten nur durch einen Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschuß erfolgen“ zu entfallen hat; das letzte Alinea „für Epidemien bestehen besondere Vorschriften“ hat zu bleiben. Ich empfehle diesen Antrag und beantrage die namentliche Abstimmung.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich muß das hohe Haus bitten, den Antrag des Sonder-Ausschusses anzunehmen, denn die Gemeinde wird durch Annahme dieses Gesetzes zu vielen Agenden herbeigezogen, also belastet und es ist nur gebühlich, daß sie dafür auch eine Entlastung erfährt. Ich bitte also den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten anzunehmen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Portugall hat den ursprünglichen Antrag des Landes-Ausschusses wieder aufgenommen, den dieser gestellt hat, mit Rücksicht der im Motivenberichte auseinandergesetzten Verhältnisse.

Nun hat es sich im Laufe der Ausschluß-Verhandlungen ergeben, daß diese Bestimmungen nicht aufrecht zu erhalten waren, ohne daß eine Gefahr für das Gesetz erwachsen wäre. In Folge dessen wähle ich von zwei Uebeln das kleinere und lasse den ursprünglichen Landes-Ausschußantrag fallen im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes.

Ich bitte daher auch das hohe Haus diesen Antrag umsomehr abzulehnen, als der § 63 in seiner heutigen Fassung eine Bestimmung enthält, welche es der Zukunft

anheimgestellt, daß der hohe Landtag auf eine Antheilnahme der Gemeinden an den Krankenkosten zurückkommen kann.

Ich bitte daher von der Annahme des Antrages des Herrn Abg. Dr. Portugall abzusehen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Schon im Gemeinde-Ausschusse wurde diese Angelegenheit eingehend verhandelt und es ist der Antrag des Herrn Bürgermeister Dr. Portugall abgelehnt worden. Ich würde nicht darauf eingehen können, weil der Gemeinde eine neue Last auferlegt würde und man dieselbe ja doch entlasten sollte. Ich kann aber auch dem hochverehrten Herrn Vorredner nicht zustimmen, und möchte mir erlauben, nach kurzer Begründung, diesen Paragraphen 63 in anderer Fassung und zwar der Deutlichkeit und überhaupt gewisser Vorsehens wegen, weil man nicht weiß, in welcher einfacher Weise von einer Landtags-Majorität seinerzeit Beschlüsse gefaßt werden könnten, so zu ändern. Es heißt nämlich hier: „die in diesen Bestimmungen gegründete Verpflichtung des Landesfondes beziehungsweise des Landes-Armenfondes (§ 89, a, b, c), zur Zahlung der in derlei Anstalten anerlaufenen Verpflegskosten bleibt aufrecht und kann eine Heranziehung der Heimatgemeinde zu einem theilweisen Ersatze der für ihre Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten nur durch einen Allerhöchst genehmigten Langtagsbeschluß erfolgen.“ Wenn der Paragraph in dieser Fassung angenommen wird, so wäre es leicht möglich, daß die Majorität des hohen Landtages einen Beschluß faßt und die Heimatgemeinden zur Zahlung herbeigezogen werden könnten. Ich möchte also den Antrag stellen, daß § 63, 2. Absatz nach „aufrecht“ zu schließen und alles Uebrige wegzubleiben habe. Der Absatz würde also lauten (liest): „die in diesen Bestimmungen gegründete Verpflichtung des Landesfondes, beziehungsweise des Landes-Armenfondes (§ 88, a, b, c), zur Zahlung der in derlei Anstalten anerlaufenen Verpflegskosten bleibt aufrecht.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich glaube auch, daß man ein praecedens schaffen würde, wenn man diesen Paragraphen mit dem Schlußsatz „und kann eine Heranziehung der Heimatgemeinde zu einem theilweisen Ersatze der für ihre Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten nur durch einen Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß erfolgen“, annehmen würde; so würde man z. B. indirect schon im Voraus die Zustimmung geben, und es wäre nur ein Antrag zu einem Beschluß des Landtages dazu nöthig, während es sonst nicht so leicht ist, diesen Beschluß für sich allein zustande zu bringen. Wir begeben uns im

Voraus eines Rechtes, welches wir nicht mehr zurücknehmen können. Ich empfehle daher die Annahme des Antrages des Herrn Abg. Wagner.

Abg. **Röberl** (L.-G. Trdnung): Hoher Landtag! Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß trotz vieler Krankenhäuser, welche das Land Steiermark schon hat, dieselben vielen Landgemeinden doch nicht zugänglich sind, so daß man also nicht zu fürchten hat, daß man sofort bereit ist, jeden Kranken dorthin abzugeben. Das ist mehr in größeren Orten der Fall, weil diese die Anstalten in der Nähe haben und dadurch, weil die Heimatgemeinde, welche ihren Armen nie gesehen hat, dort nicht zur Bezahlung von 1 Fünftel der Verpflegskosten verpflichtet werden kann. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. Portugall.

Abg. **Probošch** (L.-G. Weiz): Ich erkläre nur, daß ich der Erwägung des Herrn Abgeordneten Wagner beipflichte.

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Pösch**: Dieser Paragraph war Gegenstand langwieriger Verhandlungen im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten. Endlich hat sich die Majorität geeinigt, die Landes-Ausschussvorlage so abzuändern, daß die Gemeinden nicht verhalten werden können, ein Fünftel der Verpflegskosten zu bestreiten. Wie Herr Dr. Portugall jetzt dazu kommt, diesen Absatz hier wieder aufzunehmen, ist mir unerklärlich, nachdem die Herren für die Verstaatlichung und Verländerung des Armenwesens eintreten, während sie hier die Armenlasten zum Theil an die Gemeinde überwiesen wissen wollen; daher ist das ein kleiner Widerspruch, wenn man die Verländerung oder Verstaatlichung wünscht und andererseits ein heute bestehendes Verhältnis umstoßen will. Das wäre eine Belastung der Gemeinden dort, wo sie heute schon Freiheiten genießen. Ich kann mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde heute schon derartige Kosten nicht zu bestreiten hat und es die Tendenz des Gesetzes ist, einen Theil der Lasten den Gemeinden abzunehmen, nicht dafür stimmen, daß man den Gemeinden Lasten auferlegt, zu deren Tragung sie heute nicht verpflichtet sind. Ich will andererseits und das ist das Compromiß, welches das Resultat der Verhandlungen im Sonder-Ausschusse war, daß dieser Zusatz aufgenommen werde.

In Fällen, wo sich die Nothwendigkeit herausstellen würde, daß der Heimatgemeinde kleinere Theile für die Kosten der öffentlichen Krankenpflege auferlegt werden sollten, ist kein eigenes Gesetz nöthig, sondern der Land-

tag ist durch einen einfachen Allerhöchst zu genehmigenden Landtagsbeschlus in der Lage, diese Gebühren einheben zu können.

Es ist aus den Nachweisungen der öffentlichen Krankenhäuser allerdings ersichtlich, daß besonders in Untersteiermark öffentliche Krankenhäuser, welche Heilanstalten sein sollten, von der Gemeinde als Armenanstalten benützt werden; als Anstalten, in welche sie ihre Armen geben, damit diese dort ihre letzten Stunden beschließen, die Gemeinde aber von den Armentkosten befreit werde. Die statistischen Nachweisungen der Krankenhäuser in Untersteiermark liefern den Nachweis, daß dies so ist, deshalb, weil sich kurze Krankenverpflegstage in den Krankenhäusern ergeben. Damit ist der Beweis erbracht, daß die Gemeinde ihre preßhaften Kranken, ihre dem Ende nahen Gemeindefarmen zunächst schnell in ein Krankenhaus geben, damit sie desto schneller absterben, um auf diese Weise der Gemeinde die Begräbniskosten zu ersparen, weil die in Krankenhäusern Verstorbenen auf Kosten des Landes beerdigt werden. Sollten diese Verhältnisse noch zunehmen, dann wird es Sache des Landes-Ausschusses und des Landtages sein, darüber nachzudenken, ob nicht die Gemeinden mit einem Theile mit interessirt werden sollten, denn man soll nicht so leicht diese Kranken auf Kosten des Landesfondes in die Krankenanstalten abgeben. Es bestehen in anderen Ländern Vorschriften, daß die Heimatsgemeinde einen Theil dieser Kosten trage, aber die Auskunftsstabellen die heute von der Anstalt verlangt werden, sind sehr schwierig von den Heimatsgemeinden auszufüllen. Die Krankenhausverwaltungen schreiben einfach an die Heimatsgemeinde K., ob der Betreffende zahlungsfähig ist oder die Mittel besitzt. Die Heimatsgemeinde ist nun nicht in der Lage, solche Auskünfte zu geben, weil der Betreffende in der Heimatsgemeinde gar nicht gesehen wurde. Man weiß nicht, verfügt er über Vermögen, ist er erwerbsfähig oder ist er nicht erwerbsfähig, und so trifft auch die Schuld, daß die Armuthszeugnisse nicht immer genau den Thatfachen entsprechen, nicht die Gemeinde, weil sie die Zuständigen nicht kennen konnte. Bezüglich der Verhelichung, daß keine Anzeigen an die Heimats-Gemeinde erstattet werden, kommt es vor, daß die Gemeinde dorthin Zuständige als ledig führt, während sie schon jahrelang verheiratet sind und Kinder haben, und die Heimats-Gemeinde soll über diese Verhältnisse Auskunft geben. Ich glaube, daß es nichts verschlägt, wenn das hohe Haus diese Bestimmung hinein aufnimmt und zwar nicht durch ein separates Gesetz, denn wenn der Landtag will, kann er später beschließen, allein wenn dieser Absatz ins Gesetz aufgenommen wird, daß es durch Landtagsbeschlus möglich gemacht wird, solche Gebühren einzuheben, dürfte dies

dahin führen, daß die Gemeinden in Zukunft vorichtiger sind mit der Abgabe solcher unheilbarer Armen (Abg. Bärnfeind: „Aber zahlen können doch die anderen“), die dort abgegeben werden, um auf Kosten des Landes begraben zu werden, und diesbezüglich möchte ich bitten, die Fassung der Sonder-Ausschus-Vorlage anzunehmen.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Zu einer thatsächlichen Bemerkung! Der Herr Referent Posch hat erklärt, daß ich mit meinem Antrage in Widerspruch gerathen sei mit den vormittägigen Ausführungen, in welchen ich den Gedanken zum Ausdruck gebracht habe, daß eigentlich die Armenpflege Sache des Reiches sei. Einen diesbezüglichen Antrag, sei es auf Verstaatlichung oder auf Verländerung des Armenwesens, habe weder ich noch ein anderes Mitglied dieses Hauses gestellt; stante conclusa, nachdem der hohe Landtag das vorliegende Gesetz zur Grundlage der Specialberathung genommen hat, nach welchem die Heimatsgemeinde die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, glaube ich, daß es mir doch freistehen muß, ich wiederhole stante conclusa, einen Abänderungsantrag zu stellen, umsomehr, als ich schon im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten ausdrücklich erklärt habe, meine abweichende Anschauung über einzelne Paragraphen öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Nachdem der Herr Referent Dr. Reicher sein eigenes Kindlein in so stiefväterlicher Weise im Stiche läßt, ziehe ich meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.

Landeshauptmann: Ich bringe die §§ 54 bis incl. 62, zu denen keine Anträge gestellt worden sind, zuerst zur Abstimmung.

(§§ 54 bis incl. 62 werden angenommen.)

Bezüglich der Abstimmung über den § 63 gedenke ich so vorzugehen, daß ich ihn zuerst in der Fassung, wie ihn der Herr Abg. Dr. Portugall beantragt hat, zur Abstimmung bringe, falls derselbe aber abgelehnt werden sollte, werde ich dann den Paragraphen, und zwar den ersten Absatz in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, sodann den zweiten Absatz, jedoch nur bis zu den Worten: „bleibt aufrecht“ in der dritten Zeile, damit dem Antrage des Herrn Abg. Wagner Gerechtigkeit wird, im Falle dieser zweite Absatz, erste Abtheilung, angenommen wird, als Zusatz auch den weiteren zur Auffassung beantragten Satz, dann das dritte Alinea. Ich habe natürlicherweise mit der Nichtigstellung des Herren Berichtstatters die Abstimmung der Anträge vorzunehmen, die in der Correctur eines Druckfehlers besteht, daß es nämlich in der 4. Zeile heißen soll statt „§ 89“ „§ 88“. Der Antrag nach der Fassung des Herrn Abg. Portugall würde dann rückfichtlich des § 63, Alinea 1, lauten (liest):

„Von den Kosten, welche im Falle der Abgabe eines zahlungsunfähigen Kranken in ein öffentliches Krankenhaus nach den Bestimmungen des § 88 c dem steierm. Landesarmenfonde erwachsen, ist von der Heimatgemeinde des Verpflegten ein Fünftheil dem Landesarmenfonde zu ersetzen.“ Das 1. Alinea des in Verhandlung stehenden § 63 hat als 2. Alinea zu bleiben, während das Alinea 3, beginnend mit den Worten: „die in diesen Bestimmungen“ bis „Landtagsbeschluß erfolgen“, zu entfallen hat, das letzte Alinea: „für Epidemien bestehen besondere Vorschriften“ hat zu bleiben.“ (Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich schreite nun zur Abstimmung der ersten Sätze des § 63, welcher lautet:

„Die bezüglich der Inanspruchnahme der öffentlichen Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten geltenden besonderen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der erste Theil des zweiten Absatzes lautet (liest):

„Die in diesen Bestimmungen gegründete Verpflichtung des Landesfondes, beziehungsweise des Landesarmenfondes (§ 88 a, b, c) zur Zahlung der in derlei Anstalten anerlaufenen Verpflegskosten bleibt aufrecht.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Es folgt nun der in der Fassung des Ausschusses noch eingefügte weitere Satz (liest):

„und kann eine Heranziehung der Heimatgemeinde zu einem theilweisen Ersatz der für ihre Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten nur durch einen Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß erfolgen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der letzte Absatz des § 63 lautet (liest):

„Für Epidemien bestehen besondere Vorschriften.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„H. Unterbringung in besonderen Pflege- und Erziehungsanstalten.

Fürsorge für Blinde, Taubstumme u. s. w. § 64.

Fürsorge für verwahrloste Kinder. § 65.“

(§§ 64 und 65 werden ohne Debatte angenommen.)

„III. Die Organe der öffentlichen Armenpflege.

A. In der Gemeinde.

Organe der Armenpflege in der Gemeinde. § 66.

a) Die Gemeindevertretung.

Wirkungskreis der Gemeindevertretung. § 67.

b) Der Ortsarmenrath.

Zusammensetzung des Ortsarmenrathes. § 68“.

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Ich werde hiezu keinen Abänderungsantrag stellen, sondern mir nur erlauben, dahin meine Ueberzeugung auszusprechen, wie es unser hochwürdigster Oberhirt bereits gethan hat, daß der Klerus mit Freude und Pflichtgefühl seine Mitwirkung zur Ausführung des Armengesetzes leihen will, daß ich mir aber jetzt schon erlaube, darauf aufmerksam zu machen, daß in großen Pfarren mit vielen kleinen Gemeinden — ich selbst habe in meiner Pfarre 17 selbständige Ortsgemeinden, — der Pfarrer nicht immer in der Lage sein wird, allen Sitzungen der Ortsarmenräthe beizuwohnen. Ich sage dies im voraus, um nicht etwaigen Mißdeutungen Raum zu geben, daß das aus Opposition oder Mangel an Interesse geschehe. (Bravo! Bravo!)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Wirkungskreis des Ortsarmenrathes. § 69.

Sicherstellung der Mittel für die örtliche Armenpflege. § 70“.

Hier habe ich zu bemerken, daß in der letzten Zeile dieses Paragraphen die Berufung auf § 95 richtig zu stellen ist in „§ 96“. (Liest):

„Sitzungen, Vorsth, Beschlußfähigkeit, Ergänzung und Geschäftsordnung. § 71.

c) Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister).

Wirkungskreis des Gemeindevorstehers, Beistellung von Hilfskräften. § 72“.

Zu Zahl 3 dieses Paragraphen habe ich zu bemerken, daß das Citat dortselbst unrichtig ist, indem es statt „§§ 92—94“ richtig heißen soll „§§ 93—95“. (Liest):

„d) Die Ortsarmenaufscher.

Wirkungskreis des Ortsarmenaufsehers. § 73.

B. Im Bezirke.

Wirkungskreis des Bezirkes. § 74.

C. Im Lande.

Aufgaben des Landes-Ausschusses. § 75.

Handhabung der Aufsicht. § 76“.

Hiezu habe ich zu bemerken, daß es in der letzten Zeile richtig heißen soll „§ 81“ statt „§ 82“. (Liest):

„Auflösung von Ortsarmenräthen. § 77.

Zulässigkeit von Beschwerden, Entscheidungsrecht. § 78

Erlassung von Instructionen. § 79.

Berichterstattung, Armencataster. § 80“.

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Es ist im Alinea 2 dieses Paragraphen die Bestimmung aufgenommen: „ebenso hat der Landes-Ausschuß die Vermögensschaften der Pfarvarmeninstitute, sowie deren Verwendung im Einvernehmen mit den fürstbischöflichen Ordinariate in Evidenz zu halten.“ Es wären hier durch eine rigorose Auslegung der Worte, Weitwendigkeiten nicht ausgeschlossen, nämlich, daß da die einzelnen Pfarvarmeninstitute gleichsam zur

Rechnungslegung vom Landes-Ausschusse könnten aufgefördert werden. Es ist dies gewiß nicht so gemeint, denn die Pfarrarmeninstitute legen jährlich ihre Rechnungen dem Ordinariate vor und durch Vermittlung des Ordinariates kann sie der Landes-Ausschuß jedesmal haben. Nachdem es gewiß nicht so rigoros gemeint ist, möchte ich doch allen Zweifeln den Boden entrißen sehen, und ich möchte beantragen, daß im Alinea 2 in der zweiten Zeile statt der Worte „im Einvernehmen mit“ gesetzt wird „durch Vermittlung des“ u. s. w.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Die Tendenz der vorliegenden Fassung des § 80 geht ohnehin dahin, daß unter Vermittlung des fürstbischöflichen Ordinariates diese Ausweise zur Kenntnis des Landes-Ausschusses gelangen sollen. Wenn der Herr Antragsteller die Worte ersetzt haben will: „durch Vermittlung“, so ist vom Standpunkte des Gesetzes ein principieller Einwand nicht zu erheben.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Posch**: Ich habe weiter nichts zu bemerken. Nach dem Wortlaute, wie ihn der Sonder-Ausschuß vorschlägt, sind die Ausweise von den Pfarrämtern zu verlangen, im Einvernehmen mit dem fürstbischöflichen Ordinariate, eigentlich durch dessen Vermittlung. Es könnte die Auffassung dahin gedeutet werden, daß der Landes-Ausschuß, nachdem er die Erlaubnis vom fürstbischöflichen Ordinariate erhalten hat, die Ausweise direct verlangen könnte, während nach dem Antrage des Herrn Abg. **Proboscht** das fürstbischöfliche Ordinariat die Ausweise selbst vorlegt; es ist dies ein anderer Weg. Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst über die §§ 66 bis incl. 79, zu denen keine Anträge gestellt worden sind, abstimmen lassen.

(§§ 66 bis incl. 79 werden angenommen.)

Bei der Abstimmung über den § 80 werde ich so vorgehen, daß ich zuerst Alinea 1 nach dem Ausschussantrage und sodann den zweiten Absatz in der Fassung des Herrn Abg. **Proboscht** zur Abstimmung bringe, und falls dieses Alinea in der von Herrn Abg. **Proboscht** vorgeschlagenen Fassung nicht angenommen werden sollte, werde ich dieses Alinea in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

(Alinea 1 des § 80 wird in der Ausschussfassung und Alinea 2 des § 80 in der vom Abg. **Proboscht** vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Sonderstellung der eine besondere Organisation der individualisirenden Armenpflege schaffenden Gemeinden, § 81.

Angelobung, § 82.“

Hierzu habe ich zu bemerken, daß in der vorletzten Zeile nach dem Worte „haben“ einzuschalten ist „die bestellten Ortsarmenaufseher“. Diese Worte sind in der Druckerei ausgeblieben, sind aber hineinzunehmen, obwohl er selbstverständlich ist, denn die anderen Organe haben die Angelobung schon geleistet.

(§ 81 und der § 82 mit der beantragten Einschaltung werden ohne Debatte angenommen.)

(liest):

„IV. Die Mittel der öffentlichen Armenpflege.

A. In der Gemeinde.

Ortsarmenfond, Verwaltung und Zweckbestimmung derselben. § 83.

Einnahmen des Ortsarmenfondes. § 84.“

Hier habe ich zu bemerken, daß es in der ersten Zeile des letzten Absatzes heißen soll „Die Einnahmen unter Punkt b und c“.

Es kommt also nach den Worten „Die Einnahmen“ einzuschalten „unter Punkt b und c“.

Abg. **Proboscht** (L. G. Weiz): Dieser Paragraph hat bei lit b eine Fassung, die mir etwas bedenklich erscheint, mit Rücksicht darauf, daß nicht Widmungen, die anders gemeint sind, zum Localarmenfond beigezogen werden könnten. Ich möchte beantragen, die Auslassung des Wortes „entweder“ und der Worte „oder überhaupt dem Armenfonde (mit der Bezeichnung: „für die Armen“ u. s. w.)“, so daß dieser Satz lauten würde (liest):

„b) Freiwilligen Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen, welche ausdrücklich dem Ortsarmenfonde gewidmet sind;“

Sollte dieser Antrag nicht beliebt werden, dann bitte ich es als nicht kleinlich zu halten, wenn ich bitte, mindestens anstatt der Worte „u. s. w.“ die Worte: „und dergleichen“ zu nehmen. Es ist nämlich mit diesen Worten eine Ähnlichkeit der Fälle sichergestellt, während in den Worten „u. s. w.“ der Befürchtung Raum gelassen wird, daß eventuell auf andere Fonde hinübergegriffen wird und daß doch der Gedanke in dieser Auslegung aufkommen könnte.

(Die Anträge werden genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Hohes Haus! Der Antrag des Herrn Dechant **Proboscht** geht dahin, die Worte von „überhaupt — gewidmet sind“ wegzulassen. Diese Worte sind im großen Ganzen wörtlich aus dem bestehenden alten Armengesetz herübergenommen und sind aus früheren gesetzlichen Bestimmungen in das geltende Armengesetz übergegangen, und ich möchte glauben, daß diese Bestimmung auch hier ihre Aufnahme finden

sollte, um im Gesetze eine Entscheidung zu treffen, was zu geschehen habe, mit Beiträgen allgemeiner Widmung.

Was den Antrag betrifft, die Worte „und so weiter“ durch „und dergleichen“ zu ersetzen, so möchte ich selbst glauben, daß die letzteren zweckmäßiger sind.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Pösch**: Ich möchte den hohen Landtag bitten, den Antrag in der Fassung, wie ihn der Sonder-Ausschuß vorschlägt, anzunehmen mit Ausnahme der Bezeichnung „u. s. w.“ und daß statt der letzteren Bezeichnung die Worte „und dergleichen“ eingesetzt werden.

Schon im gegenwärtigen Armengesetze ist die Bestimmung aufgenommen, daß in solchen Fällen, bei welchen nicht ausgedrückt ist, wofür das Geld für die Armen bestimmt ist, wohin die Gelder zu fließen haben, und diese Bestimmung ist ausdrücklich im Gesetze aufgenommen. Ist ein Legat vorhanden, bei welchem es ausdrücklich heißt, daß es für den Pfarrarmenfond bestimmt ist, dann gehört es auch dorthin. Es kommt aber auch vor, daß Jemand lehtwillig verfügt: „Für den Gemeindearmenfond“ und es kommt auch vor, daß eine undeutliche Verfügung gemacht wird, nämlich „so und so viel für die Armen.“ Es entstehen dann Weitwendigkeiten und Streitigkeiten, welchem Armenfonde diese Beträge zuzufließen haben und nachdem das Gesetz für die öffentliche Armenpflege alle Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, in Angriff nehmen muß, so ist es erklärlich, daß man die Fassung aufnimmt, daß in solchen Fällen, bei welchen nicht genau bestimmt wird, welchem Fonde die Gelder zuzufließen haben, diese Geldbeträge dem Gemeindearmenfonde zuzufließen haben.

Mit Rücksicht darauf möchte ich das hohe Haus bitten, diese Fassung anzunehmen, welche übrigens keine neue ist und schon im alten Armengesetze in einer ähnlichen Bestimmung enthalten war, um eventuellen vorkommenden Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Was die Bezeichnung „u. s. w.“ betrifft, so erkläre ich mich vollkommen damit einverstanden, daß dieselbe mit: „u. dgl.“ ersetzt wird.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst über den § 83 die Abstimmung einleiten.

(§ 83 wird angenommen.)

Bei der Abstimmung über § 84 werde ich so vorgehen, daß ich zuerst den Eingang und lit. a zur Abstimmung bringe, sodann lit. b in der vom Herrn Dechant **Probošch** beantragten Fassung, und falls diese nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Ausschusses mit der Abänderung der Worte „u. s. w.“ in „u. dgl.“, und dann den Schluß des Paragraphen.

(§ 84 wird in der vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten beantragten Fassung mit Abände-

rung der Worte „u. s. w.“ in die Worte „u. dgl.“ und mit der vom Berichterstatter bezeichneten Einschaltung im letzten Alinea angenommen.)

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„B. Im Bezirke.

Bezirksarmenfond, Zweckbestimmung desselben § 85, Verwaltung des Bezirksarmenfondes. § 86.

C. Im Lande.

Landesarmenfond und Aufgabe desselben. § 87.

Unbedingte Aufgaben. § 88.“

Abg. **Sagenhofer** (L. G. Hartberg): Ich möchte mir erlauben, zu diesem Paragraphen, und zwar zu Punkt c) einen Zusatzantrag zu stellen. Ich weiß zwar, daß der Wortlaut desselben auch im alten Gesetz enthalten ist, nämlich im § 41, Punkt 3. Viele Gemeinden haben es aber bitter empfunden, daß das alte Gesetz in diesem Paragraphen eine Lücke enthält. Es kann sehr häufig vorkommen und ist wiederholt vorgekommen, daß arme Kranke in ein nicht öffentliches Spital aufgenommen wurden, ohne daß die Gemeinde etwas davon weiß. Der Landesfond zahlt die Kosten nicht und muß die Gemeinde dafür aufkommen. Wie kommt aber die Gemeinde dazu, daß sie für diese Kosten aufkommt, ohne vom Landesfonde etwas zu erhalten, während, wenn der betreffende Kranke in einem öffentlichen Krankenhause untergebracht worden wäre, der Landesfond die Kosten deckt. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, an der alten Fassung festzuhalten, man kann sie ja verbessern. Ich erlaube mir den Zusatzantrag zu stellen, durch die Einschaltung der Worte, welche in öffentlichen „und ohne Verschulden der Gemeinde in nicht „öffentlichen“ Spitälern verpflegt werden. Damit wird diesem Uebelstande abgeholfen, denn wenn die Gemeinde nichts dafür kann, daß der betreffende Kranke nicht in ein öffentliches Krankenhaus gekommen ist, so soll sie auch nicht dafür leiden müssen. Ich glaube, daß eine derartige Forderung gerecht ist und ich bitte um die Annahme meines Zusatzantrages.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Reicher**: Der § 88 des Entwurfes enthält die sogenannten unbedingten Aufgaben des Landes auf dem Gebiete der Armenpflege, wie sie zum großen Theile in den reichsgesetzlichen Bestimmungen gegründet sind und so ist auch die Tragung der Verpflegskosten, welche in öffentlichen Spitälern erwachsen, auf Grund der Ministerial-Berordnungen vom Jahre 1855 und 1856 von den einzelnen Landesfondem zu tragen. Diese Kosten, welche in öffentlichen Spitälern erwachsen, sind eine unbedingte Verpflichtung des Landes, welches der Landesfond bisher getragen hat und in Zukunft durch Zuschüsse des Landesfondes in den Landesarmen-

fond durch den Landesarmenfond zu tragen sein werden. Die Bestimmungen des Oeffentlichkeitsrechtes in den einzelnen Spitälern sind ebenfalls durch gesetzliche Normen geregelt. Die Fälle, welche der Herr Abgeordnete **Hagenhofer** im Auge hat, beziehen sich auf die Verpflegskosten, welche in nicht öffentlichen Spitälern, in Gemeindepitälern erwachsen, deren Ersatz nicht auf Grund dieser Ministerial-Verordnung gegen die Landesfonde geltend zu machen ist, sondern nach § 29 und 30 des Heimatsgesetzes gegenüber der Heimatgemeinde, in der Richtung, daß von der erfolgten Uebernahme in die Verpflegung die Anzeige zu erstatten ist an die Heimatgemeinde und weiters, daß nach Ablauf der Verpflegungsdauer der Kostenersatz-Anspruch unter Nachweis der erfolgten Anzeige und des gemachten Aufwandes an die Heimatgemeinde anzusprechen ist. Nun ist es richtig, daß gerade derartige Fälle häufig vorkommen und die Gemeinden in ganz außerordentlicher Weise belasten. Es sind selbst dem Landtage Petitionen zugekommen von einzelnen Gemeinden, welche bis 300, 400 fl. zahlen mußten — ich glaube es war die Gemeinde **Stommern** — die in die Lage versetzt war, die Umlage um 200% zu erhöhen, infolge einer einzigen derartigen Verpflegungskostenzahlung. (Rufe: Hört! Hört!) Es ist weiter von Seite des Herrn Antragstellers erwähnt worden, daß manchmal Gemeinden unverschuldet dazukommen, da sie keine Anzeigen bekommen haben. Das dürfte wohl jene Fälle betreffen, in welchen die Gemeinden, und das geschieht sehr häufig, bei der Anzeige die Zuständigkeit bestreiten; infolge dessen läuft die Zuständigkeitsermittlung durch Jahre hindurch und die Verpflegskosten wachsen an und bis schließlich die Zuständigkeit ermittelt ist, ergibt sich eine Schuldigkeit von oft bedeutender Höhe. Diese Fälle sind sehr häufig und schwer controlirbar. Die Uebernahme solcher Fälle und die unbedingt obligatorische Leistung des Landesarmenfondes auf Grund des § 88 wäre eine vollständige Neuerung, welcher ich das hohe Haus bitte, seine Zustimmung nicht zu geben. Für die Fälle, welche der Herr Abgeordnete **Hagenhofer** in Aussicht nimmt und in welchen Gemeinden übermäßig bis zum Unvermögen belastet werden, enthält der § 89 des Entwurfes eine entsprechende Bestimmung in alinea a, wonach der Landesarmenfond gewöhnlich Beihilfen für solche Gemeinden zu gewähren hat, welche vorübergehend außer Stande sind, der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen und zwar ist in einem solchen Falle zu dem gleichen Zwecke auch aus dem Bezirksarmenfonde eine Beihilfe in gleicher Höhe zu gewähren. Für solche Fälle außerordentlicher Belastung der Gemeinden, wird es dem Landesarmenfonde möglich sein, nach Maßgabe des § 89 des Entwurfes der-

artig überlasteten Gemeinden Beihilfen zu gewähren und damit glaube ich wird den Intentionen des Antragstellers entsprochen sein.

Abg. Sagenhofer (L.-G. Hartberg): Ich muß das hohe Haus doch noch einmal bitten, meinen Zusatz-Antrag anzunehmen, denn die Fälle, in welchen es sich um die Zuständigkeit handelt, sind nicht so häufig als jene, wo der betreffende Kranke wegen Nichttransportfähigkeit aus dem Krankenhause nicht entfernt werden kann. Bei allen mir bekannten Fällen war das so: Der Betreffende war in einem nicht öffentlichen Krankenhause aufgenommen, die Gemeinde wurde verständigt und von der Gemeinde wurde sofort in das betreffende Krankenhaus gesendet, der Doctor sagte aber, der Kranke ist nicht transportabel. Wie kommt nun diese Gemeinde dazu, die betreffenden Spitalsgebühren auf eigene Kosten zu tragen, während in anderen Fällen, wenn der Betreffende in einem öffentlichen Krankenhause aufgenommen wurde, die Gemeinde diese Kosten nicht treffen. Da steht dem Lande nichts im Wege, diesen Punkt aufzunehmen. Das Land hat auch die Kosten für die armen Kranken in **Alexandrien** übernommen, wenn sie im Krankenhaus untergebracht sind. Warum soll das Land diese Kosten, welche die Gemeinden in ganz unverschuldeter Weise treffen, nicht übernehmen? Es ist das keine Gerechtigkeit, warum soll eine Gemeinde anders behandelt werden, wenn sie nichts dafür kann. Der Hinweis auf den § 89 ist etwas Allgemeines und will man die betreffenden Kosten auf die Bezirke überweisen, ohne ihnen hiefür eine Deckung zu geben. Das wäre eine erneuerte Auslage für die Bezirke. Ich glaube, es steht nichts im Wege, daß man diesen Zusatzantrag annimmt, es würde damit gewiß vielen Uebelständen abgeholfen.

Abg. Wagner (L.-G.) **Feldbach**: Durch die eben in Verhandlung stehende Angelegenheit kommt mir in Erinnerung etwas, was ich als Aufklärung mittheile. Der gleiche Fall ist mir als Gemeindevorsteher passirt, nämlich, daß ein in **Wien** lebender Tischlergehilfe, der fast 30 bis 40 Jahre abwesend war, und von der Gemeinde als vermißt betrachtet wurde, in **Wien** auf einmal in eine Versorgungsanstalt aufgenommen worden ist. Die Gemeinde wurde verständigt, wir mußten aber per Tag 60 kr. zahlen. Ich bin nun hinausgefahren und habe den Betreffenden abgeholt, und es wäre mir bald passirt, daß der Kranke, wenn ich nur noch einen Tag gewartet hätte, wegen Intransportabilität aus der Anstalt nicht hätte herausgenommen werden können, und nur über Bitten an den Arzt war das noch möglich. Wäre er untransportabel gewesen, so hätte die Gemeinde ungeheure Kosten zahlen

müssen, deshalb stimme ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hagenhofer zu und unterstütze diesen Antrag.

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Reicher**: Nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes muß die Anzeige erfolgen zu dem Zwecke, damit die Heimatsgemeinde entsprechende Verfügungen trifft. In dem Falle, wenn sie rechtzeitig verfügt und der Kranke wirklich transportabel ist, kann sie ihn aus der Anstalt herausbekommen, und es werden die Gemeinde derartige Kosten nicht treffen, wenn Sie aber den Antrag, wie er von Herrn Abgeordneten Hagenhofer gestellt ist, annehmen, würde die Gemeinde finanziell nicht mehr interessiert sein, das Land aber ganz außerordentliche Verpflichtungen übernehmen, weil sie alle derartigen Verpflegskosten, welche in nicht öffentlichen Spitälern erwachsen, auf das Land überwälzen würden.

Es ist die Bestimmung des § 89 a vollkommen ausreichend, welche für derartige Fälle die Hilfe aus dem Landesarmenfonde nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vorsieht. Der Erwähnung, welche der Herr Abgeordnete Hagenhofer machte bezüglich der Heranziehung der Bezirke, muß ich entgegentreten. Denn es ist nur recht und billig, daß bei einer ausgleichenden Action, wo das Land eintritt als ein ausgleichender Factor, die näher stehenden Verbände, das sind die Bezirke, auch ihrerseits zur Hilfeleistung etwas beitragen. Es ist umso gerechtfertigter, in diesem Falle die Bezirke heranzuziehen, weil noch nicht viele Jahre her sind, daß wir im Landtage beschlossen haben, im Interesse der ausgleichenden Vertheilung der Lasten, die Kosten der Natural-Verpflegsstationen, von den Bezirken ab und auf die Schultern des Landes zu übernehmen, und wenn in diesem Falle im Interesse einer ausgleichenden Vertheilung der Armenlast die Bezirke herangezogen werden, ist das gewiß nur billig. Es ist dies aber auch nothwendig und ich greife da den § 89 vor als Schutzwehr für den Landes-Armenfond, damit nur solche Ansprüche an den Landesfond in dieser Richtung gestellt werden, welche gerechtfertigt sind und auch von Seite des Bezirkes die Anerkennung finden und ich möchte bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer deshalb abzulehnen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Pösch**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, was die Anregung des Herrn Abgeordneten Hagenhofer betrifft, diese eigentlich mit diesem Paragraphen nicht im Zusammenhange steht, weil hier von der öffentlichen Heilpflege die Rede ist, während das, was der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt, eine Armenversorgungangelegenheit ist, nämlich betreffend die Uebernahme eines Zuständigen, der in ein Wiener Siechenhaus

aufgenommen, und daher als ein unheilbarer Kranker erklärt wurde und der Heimatsgemeinde nach dem Heimatsgesetze zu übergeben ist. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer anbelangt, so kann ich demselben ebenfalls nicht zustimmen, weil das Princip aufrecht gehalten werden muß, daß der Landesfond nur die Kosten für die in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Kranken zahlt und in allen anderen Fällen, wo ein Kranker zur Heilung in irgend einer Privatanstalt, daher in ein nicht öffentliches Krankenhaus abgegeben wird, diese Kosten schon nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze (§ 35) von den Bezirken zu tragen sind. Wenn daher eine Gemeinde in der Umgebung des Abgeordneten Hagenhofer in dieser Richtung wegen der Krankenpflege in einem Privatkrankenhanse sich in Mitleidenschaft gezogen fühlt, so ist es nur Sache der betreffenden Gemeinde gewesen, diese Kosten auf den Bezirk zu überwälzen, und wenn der Bezirk sich geweigert hätte, diese Kosten zu tragen, so hätte die Gemeinde das Recursrecht gegen die Entscheidung, respective Ablehnung des Bezirkes. Es ist in dieser Richtung sogar soweit mir bekannt ist, in einem solchen Falle der Streitgegenstand bis zum Verwaltungsgerichtshof gelangt, weil ein Bezirk sich geweigert hat, die in einem solchen Privatkrankenhanse anerlaufenen Kosten zu bezahlen, weil es im Gesetze heißt, daß der Bezirk wohl Arzt und Medicamente, nicht aber Wartung und Pflege zu bezahlen hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, daß die Wartung und Pflege zu den Heilkosten gehört, und daß diese aus diesem Grunde von den Bezirkskrankencaffen zu bestreiten sind. Nachdem das Land nicht die Mittel hat, erweiterte Pflichten zu übernehmen und dies nach dem heutigen Armengesetze dem Bezirk auferlegt ist, so glaube ich, daß bezüglich dieser Lasten, welche den Bezirk treffen, nicht so weitgehende Verpflichtungen auferlegt werden sollen, deren Erfüllung dem Lande schwer wird, da demselben die Mittel nicht zu Gebote stehen, diese Lasten als unbedingte Aufgabe des Landes zu übernehmen.

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen, bitte ich das hohe Haus, den Antrag, wie er vorliegt, in der Fassung des Sonder-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst die Abstimmung über die Paragraphen 85 bis incl. 87 veranlassen.

(§§ 85, 86 und 87 werden angenommen.)

Bezüglich des § 88 werde ich zuerst die Einleitung und die lit. a) und b) sodann lit. c) in der Fassung des Abg. Hagenhofer, und falls diese nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Ausschusses und weiters die lit. d), e) und f) in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

(§ 88 wird unter Ablehnung des Antrages des Abg. Sagenhofer in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Bedingte Aufgaben § 89.“

Zu § 89 habe ich zu bemerken, daß die Einklammerung im ersten Absätze in der zweiten Zeile „(91, 3)“ unrichtig ist, und daß es richtig heißen soll „(90, 3)“, weiters, daß im zweiten Absätze in der letzten Zeile die drei Worte „in gleicher Höhe“ wegzulassen sind. Die 3 Worte sind wegzustreichen, sie sind nach dem alten Satze stehen geblieben, es ist also nur ein Druckfehler.

Abg. Dr. **Link** (St.-G. Murau): Der § 89 enthält im alinea a) eine wichtige und einschneidende Bestimmung und ich habe gerade in diesem Momente gehört, daß sich hier zwar nicht Druckfehler eingeschlichen haben, daß aber nachträglich vom Ausschusse beschlossen wurde, die drei Worte: „in gleicher Höhe“, welche vielleicht die wichtigsten Worte in diesem Absätze sind, wegzulassen. Das würde bedeuten, daß während früher als Princip in diesem Paragraphen aufgenommen war, daß die Beihilfe des Landes aus dem Landes-Armenfonde ein Beitrag in gleicher Höhe aus dem Bezirks-Armenfonde gegenüberstehen müsse, jetzt diese Bedingung vollständig fallen gelassen ist. Nachdem die Unterstützung der Gemeinden in der Armenpflege zu den facultativen Aufgaben des Landes-Armenfondes zählt, daher immer Rücksicht genommen werden muß auf die Mittel, die zur Erfüllung dieser Aufgabe vorhanden sind, so halte ich es für nothwendig, daß auch in dieser Richtung der Bezirks-Armenfond in entsprechender Weise herangezogen wird.

Ich bin der Meinung, daß das alinea a) auch noch deshalb unklar stilisirt ist, da man daraus nicht entnehmen kann, wer eigentlich den Bezirks-Armenfond zur Beihilfe zu verhalten hat oder ob überhaupt ein solcher Zwang auf die Bezirksvertretung ausgeübt werden kann. Mit andern Worten, man weiß nicht ob es lediglich vom Bezirks-Armenfonde abhängt, diese Bedingung zu erfüllen und dadurch der Gemeinde die Möglichkeit zu schaffen, aus dem Landes-Armenfonde eine Unterstützung zu bekommen.

Aus diesen Gründen würde ich mir erlauben zu § 89 einen Abänderungsantrag in der Weise zu stellen, daß alinea a) zu lauten hätte (liest):

„a) Gewährung von Beihilfen für solche Gemeinden, welche vorübergehend außer Stande sind, der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen, wenn zu dem gleichen Zwecke auch aus dem Bezirks-Armenfonde eine Beihilfe von mindestens einem Viertel des Landes-Armenfondes-Beitrages gewährt wird.“

Ich meine, wenn man schon die frühere Bestimmung nicht aufrecht hält, was unter Umständen nicht möglich ist und die Kräfte des Bezirkes sehr in Anspruch nehmen würde, so muß doch ein den Umständen angemessener Beitrag des Bezirkes gewahrt sein und ich bin der Anschauung, daß diesem Gedanken durch meinen Antrag Ausdruck gegeben wird.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich habe bereits bei meinen letzten Ausführungen erwähnt, warum die Heranziehung des Bezirkes unter den Bedingungen des § 89 lit. a) zu erfolgen hat. Es ist in den Ausschuß-Verhandlungen der Antrag gestellt worden, den ganzen Theil dieser Bestimmung, betreffend die Heranziehung der Bezirke fallen zu lassen und es ist über meine Einwendung, daß damit ein Schutz für den Landes-Armenfond geschaffen werden soll, daß daher eine solche Bestimmung im Interesse des Landes-Armenfondes gegenüber unberechtigten Ansprüchen nothwendig ist, die Beschlußfassung des Ausschusses beschränkt worden, durch Streichung der Worte „in gleicher Höhe“. Dem Landes-Ausschusse ist damit anheim gegeben, in einzelnen Fällen, besonders bei armen Bezirken von der Beitragsleistung in gleicher Höhe Umgang zu nehmen.

Nachdem der Abg. Herr Dr. Link den Antrag gestellt hat, hier wenigstens annähernd eine Grenze festzusetzen und dieser Antrag der ursprünglichen Vorlage des Landes-Ausschusses nahe kommt, so bin ich mit dem vom Herrn Abg. Dr. Link gestellten Zusatzantrage einverstanden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Posch**: Ich habe weiter nichts einzuwenden. Der Sonder-Ausschuß hat nur geglaubt, dem Landes-Ausschusse einen größeren Spielraum zu geben, indem er die drei Worte weggestrichen hat. Denn wenn die Bezirksvertretung gar nichts zu geben braucht, dann bin ich überzeugt, daß die unterstützungsbedürftigen Gemeinden sehr vom Bezirks-Ausschusse empfohlen werden, dagegen, wenn der Bezirk einen Unterstützungsbeitrag zahlen muß, dann wird der Bezirk mit der Empfehlung an den Landes-Ausschuß vorsichtiger vorgehen. Es ist daher ein Regulativ und ich habe nichts dagegen einzuwenden, weil mir daran gelegen ist, daß der Armenfond nur für wohlthätige Zwecke verwendet wird, daß jedoch nicht von den Bezirksvertretungen, in denen sehr interessirte Mitglieder sind, Unterstützungen empfohlen werden. Wenn sie selbst factisch beitragen müssen, erst wenn sie selbst etwas leisten, dann können sie vom Landes-Armenfonde eine Unterstützung beanspruchen.

Ich habe daher gegen das Viertel nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung.

Ich werde dabei so vorgehen, daß ich zuerst die Einleitung, sonach lit. a in der Fassung, wie sie Herr Dr. Link vorgeschlagen hat, und falls diese nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Ausschusses mit Auslassung der Worte „in gleicher Höhe“ und weiters den Rest des Paragraphen lit. b—f zur Abstimmung bringe.

(Die Einleitung des § 89 wird in der Fassung des Ausschusses, lit. a in der Fassung des Abg. Dr. Link und lit. b—f in der Fassung des Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„Zuflüsse des Landesarmenfondes. § 90.

Verwendung dieser Zuflüsse. § 91.

Rückforderungsrecht des Landes und der Bezirke. § 92.“

(§§ 90, 91 und 92 werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

„V. Strafbestimmungen.

Strafbestimmungen. § 93.“

Ich habe hier zu bemerken, daß in der dritten Zeile ein Druckfehler ist, indem es heißen soll „darstellt“ statt „dargestellt“ und bitte ich dies zur Kenntnis zu nehmen.

(Liest):

„Polizeiliche Anordnungen der Gemeindevertretung. § 94.

Ausübung des Strafrechtes. § 95.“

Ich habe zu bemerken, daß in der ersten Zeile die Berufung auf die „§§ 92 und 93“ richtig zu stellen ist auf „§ 93 und § 94“.

(§§ 93, 94 und 95 werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

„VI. Schlußbestimmungen.

Zwangsweise Durchführung der Erkenntnisse. § 96.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung. § 97.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. § 98.“

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Nachdem die Berathung dieses Gesetzentwurfes dem Ende nahe geht und es nach der Stimmung des hohen Hauses keinem Zweifel unterliegt, daß derselbe angenommen werden wird, und da wir sicher gehen wollen, daß nicht Verpflichtungen auferlegt werden, ohne daß für die Bedeckung und Leistungsfähigkeit gesorgt ist, möchte ich den § 98 in der Weise zur Beschlußfassung beantragen, daß er lautet (liest):

„Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Entrichtung von Abgaben vom Rein-

gewinne der in Steiermark bestehenden Sparkassen für den Landesarmenfond in Wirksamkeit.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Ich muß mir gestatten, aus zwei Gründen gegen den vorliegenden Antrag des Herrn Dechant Proboscht Stellung zu nehmen, einerseits aus dem rein formellen und ich möchte sagen gesetzestechnischen Grunde, weil es einigermaßen bedenklich erscheinen kann, für das Zustandekommen des Landesarmengesetzes, welches Zustandekommen ich wünsche, daß die Rechtswirksamkeit des letzteren mit jener der nachfolgenden Vorlagen durch eine derartige Bestimmung gewissermaßen verquidtet werde, ohne daß eine absolute Nothwendigkeit hiefür vorhanden ist. Zweitens, aus materiellen Gründen, weil, wenn ich allerdings gegenüber dem Herrn Antragsteller zugeben muß, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen diesen zwei Complexen von Gesetzen besteht, in Bezug auf die Zuflüsse in den Landesarmenfond für die nicht obligatorischen Aufgaben, welche der Punkt 3 des § 89 berührt, doch andererseits ein solcher Zusammenhang zwischen diesen Gesetzen nicht besteht, daß die Wirksamkeit des einen von der Wirksamkeit des anderen absolut abhängig wäre, indem es sich lediglich darum handelt inwieweit die Thätigkeit des Landesarmenfondes für nicht obligatorische Aufgaben größer oder kleiner sein kann, je nachdem alle oder einzelne Zuflüsse dem Landesarmenfonde gewährt werden könnten, wie dieselben durch die vier später zur Berathung kommenden Gesetzentwürfe vorgesehen sind. Ich möchte aus diesen formellen und materiellen Gründen mich gegen den Antrag des Herrn Abg. Proboscht aussprechen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher:** Ich möchte mich auch gegen den Antrag des Herrn Abg. Dechant Proboscht aussprechen. Es wird damit das Schicksal über das Armengesetz und das Schicksal über die Finanzvorlage betreffs der Sparkassen solidarisch erklärt, während thatsächlich das Armengesetz vollständig unabhängig ist von dem Schicksale über die Finanzquellen für den Landes-Armenfond. Hier im § 90 ist ganz allgemein gesagt unter Punkt 3: „Zuflüsse, welche aus besonderen Gesetzen oder Landtagsbeschlüssen dem Landes-Armenfonde gewidmet werden.“ Nun gesetzt den Fall, es würde in dieser Session eine der Finanzvorlagen oder sagen wir, die Vorlage über die Sparkassen nicht angenommen oder es würden selbst alle Vorlagen nicht angenommen werden, so ist die Existenz des Landesarmengesetzes doch immerhin möglich, weil der Landesarmenfond sich lediglich auf jene Leistungen beschränkt, welche heute auf dem Gebiete der bedingten Aufgaben bereits erfüllt wird; mehr im Inter-

esse der Gemeinden zu leisten, wird er nicht in der Lage sein; das wird der späteren Zukunft vorbehalten sein in dieser Richtung mehr zu thun. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, den Antrag des Herrn Abg. Proboscht abzulehnen.

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Ich nehme Act von dem, was Herr Dr. Reichert gesagt hat und lege mir dasselbe so aus, daß der Landes-Ausschuß mit dem Vollzuge des Gesetzes vorsichtig sein, beziehungsweise mit der Ausführung desselben warten wird, bis für die Bedeckung desselben gesorgt ist und auch nicht jene Belastung, welche die Gemeinden treffen wird, vornehmen wird, bevor nicht die Gemeinden durch eine bedingte Unterstützung des Landesarmenfondes entlastet werden können. Unter dieser Voraussetzung glaube ich dem hohen Landes-Ausschuße das Vertrauen entgegenbringen zu sollen, daß er sein Versprechen halten wird und ich ziehe meinen Antrag zurück. (Bravo, Bravo.) Ich thue dies, um nicht etwa das Gesetz, welches ich für wohlthätig anerkenne, zu gefährden.

Berichterstatter **Posch** (liest):

„Aufhebung des Gesetzes vom 12. März 1873, Nr. 19, L.-G.-Bl. § 99,

Vollzugsverordnung § 100.“

(Die §§ 96 bis incl. 100 werden angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Posch** (liest):

„**G e s e t z**

betreffend die öffentliche Armenpflege
vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Die Anträge IIa und b lauten (liest):

„II. Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Institution der Schub- und Naturalverpflegs-Stationen-Inspectoren behufs Ermöglichung einer Heranziehung der Inspectoren zur Mitwirkung bei der vom Landes-Ausschuße handzuhabenden Aufsicht über die öffentliche Armenpflege im Lande einer Reform dahin zu unterziehen, daß der Sitz aller Inspectorate nach Graz verlegt wird — die regelmäßige, periodische und tourenweise Bereisung sämtlicher Stationen entfällt, die Bereisung auf das Maß des thatächlichen

Bedürfnisses eingeschränkt und den Inspectoren die durch Hilfsarbeiter besorgbaren Kanzleiarbeiten abgenommen werden.

b) Die k. k. Regierung wird ersucht, einen Theil der verfügbaren Mittel der Gebahrungs-Ueberschüsse der cumulativen Waisencassen zur Errichtung von Besserungsanstalten zu bestimmen und einen dahin abzielenden Gesetzentwurf im hohen Reichsrathe einzubringen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Hiermit finden auch die Petitionen ihre Erledigung, welche in dieser Angelegenheit eingelaufen sind. Davon waren 21 Petitionen, welche um Vertagung der Berathung und 24 Petitionen, welche um das Eingehen in die Berathung des Armengesetzes eingebracht wurden, also um 3 mehr, welche das Eingehen wünschen, als solche welche die Vertagung erbitten. Es sind dies und zwar Petitionen auf Vertagung Nr. 145, 169, 170, 176, 177, 178, 181, 182, 189, 190, 191, 196, 198, 199, 204, 209, 210, 212, 215, 222, 223 und Petitionen auf Annahme die Nr. 184, 213, 214, 225, 233, 247, 248, 249, 252, 253, 254, 255, 261, 262, 263, 264, 265, 275, 276, 284, 285, 286, 292 und 293.

Landeshauptmann: Das hohe Haus hat, glaube ich, dies zur Kenntnis genommen. (Zustimmung.)

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 23, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, betreffend die Einführung von Abgaben zu Gunsten des zu bildenden Landes-Armenfondes.

(Beilage Nr. 88).

Berichterstatter ist Herr Abg. Mosdorfer. Ich erlaube denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mosdorfer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich erlaube mir über die eben genannten Gesetzentwürfe namens des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Bericht zu erstatten. Ich muß mit Freude constatiren, daß eben jetzt ein Gesetzentwurf mit so großer Majorität durchgedrungen ist, der, wenn er auch nicht unbedingt mit dem jetzt in Verhandlung kommenden im Zusammenhange steht, doch nur dann lebensfähig sein kann, wenn der nunmehr zu verhandelnde im hohen Hause Annahme findet. Daher bin ich überzeugt, daß der jetzt vorgelegte Entwurf bezüglich der Gründung eines Landes-Armenfondes angenommen werden wird und werden muß,

weil das eben vorher angenommene Gesetz sich sonst nur kümmerlich fortbringen würde und auf einen dauernden Erfolg absolut nicht rechnen könnte, da die Landesfinanzen derartig sind, daß man mit Hilfe derselben ohne Steuererhöhung nie im Stande wäre, die Lasten, die das Gesetz erfordert, auch nur im Geringsten zu leisten.

Ich begrüße daher den Gesetzentwurf des Landes-Ausschusses Namens des combinirten Ausschusses, der sich zur Aufgabe stellt, die Entlastung der durch die Armenlast tief gedrückten Gemeinden dadurch herbeizuführen, daß durch die Gründung eines Fonds, ohne Inanspruchnahme der Landesfinanzen und Steuerträger Sorge getragen wird, daß auf andere Art Mittel und Vorkehrungen getroffen werden, um einen Fond, der Hilfe schaffen soll, zu gründen. Es ist schon längst vom steiermärkischen Landtag ausgesprochen und wiederholt betont worden, daß das es unbedingt nothwendig ist, den Landgemeinden in der Armenpflege beizustehen und es wurde schon im vorigen Landtage besprochen, daß Abhilfe hiebei dringend nothwendig ist, leider aber sind die Mittel nie dagewesen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Durch diese Vorlage des Landes-Ausschusses wird uns der Weg geschaffen, Sorge zu tragen, daß diesen Uebelständen abgeholfen werden kann. Es ist außer Zweifel, daß, wenn wir eine so große Idee durchführen wollen, diese Durchführung eine einheitliche sein muß, und daß es nicht angehen kann, einzelne Theile des Landes auszuschließen, sondern daß Alle zusammenhalten müssen, um ein Mittel zu schaffen, welches ausgleichend und sanirend zu helfen hat.

Wenn ein neues Heimatsgesetz geschaffen wird, was unbedingt nöthig ist, nachdem das jetzige unhaltbar ist, so werden große Verschiebungen von Lasten und Härten vorkommen, wodurch kleinere Orte riesig belastet werden müßten.

Aufgabe des Landesarmenfondes wird es sein, diese Härten auszugleichen und zu paralysiren.

Der Landes-Ausschuß legt uns diesbezüglich vier Gesetzentwürfe vor.

Der erste betrifft die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparcassen für den Landesarmenfond, der zweite die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes, der dritte die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen und der vierte die Einhebung von Beiträgen von Verlassenschaften.

Der combinirte Finanz-Ausschuß und Ausschluß für Gemeinde-Angelegenheiten glaubt die drei ersten Gesetzes-Vorlagen dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu

können, indem er glaubt, daß selbe so beschaffen sind, daß sie ohne Jemanden bedeutend zu drücken, dazu beitragen dürften, den Landesarmenfond bedeutend zu stärken.

Was den vierten Punkt anlangt, so glaubte der combinirte Ausschluß heute noch nicht darauf eingehen zu sollen, nachdem die Regierung diesem Gesetzentwurfe gegenüber bis heute noch nicht Stellung genommen hat und die Erhebungen bezüglich des mutmaßlichen Erträgnisses erst im Zuge sind.

Ich möchte das hohe Haus daher ersuchen, in die Berathung der ersten drei Gesetzentwürfe einzugehen und ich glaube, daß es diesem Ersuchen stattgeben wird, nachdem wir die letzte Landtagsperiode haben und nachdem den Lehrern und den Beamten die Gehalte aufgebeffert wurden, und nur unser letztes Versprechen, auch dem kleinen Steuerträger aufzuhelfen, noch nicht eingehalten wurde, damit wir, wenn wir vom Landtage scheiden, sagen können, wir haben auch dieses Versprechen gehalten und haben unsere armen Mitmenschen am Lande, die hart arbeiten müssen, und die ihren Armen nicht die entsprechende Pflege geben können, unterstützt.

Ich glaube daher, den hohen Landtag bitten zu müssen, heute in die Berathung dieser drei Gesetzentwürfe die die Grundlage für das Armengesetz sind, einzugehen und die Specialdebatte zu beginnen.

Abg. Graf **Stürgkh** (S.-G.-B.): Wenn ich schon im Schoße des combinirten Ausschusses Gelegenheit gehabt habe, meinen principiellen Standpunkt in Bezug auf die Gesetzesvorlage I zum Ausdruck zu bringen, so glaube ich im hohen Hause in Kürze, selbst auf die Gefahr, die Herren zu ermüden, die Gründe resumiren zu müssen, welche mich zur principiellen Gegnerschaft stimmten.

Es ist eine schwierige Aufgabe, einem Gesetzentwurfe zu widerstreiten, dessen Endziel ein solches ist, daß es allen Mitgliedern dieses hohen Hauses sympathisch sein muß, nämlich das Ziel, durch Zuflüsse stärkerer Art einen Fond zu schaffen und zu kräftigen, welcher für jene specifisch humanitäre Zwecke bestimmt erscheint, die das Landes-Armengesetz im Auge hat. Allein meine Herren! Ich glaube, daß nichtsdestoweniger auch dieses Menschlichkeitsgefühl, das mich nicht weniger erfüllt, als die anderen Mitglieder des hohen Hauses, uns der Verpflichtung nicht überheben kann, die rechtliche und finanzpolitische Grundlage zu untersuchen, welche dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abgabe vom Reingewinn der Sparcassen zu Grunde liegt und darauf ernste Bedenken zu gründen, mit Rücksicht auf den ganz singulären, exceptionellen Charakter der Maßregel, welcher in dieser Beziehung öffentlichen Corporationen, wie den Sparcassen hier unterzogen werden sollen.

Es ist von den eifrigsten Förderern dieses Gesezentwurfes zugegeben worden, daß zu anderen Zwecken, als zur Armenpflege eine derartige Abgabe von den Sparcassen einseitig nicht erhoben werden könnte. Allein ich glaube, daß selbst diese Einschränkung nicht zureicht, um diesen Gesezentwurf innerlich zu motiviren und zwar deshalb nicht, weil einerseits der Zweck des Landes-Armenfondes nicht in jeder Richtung identisch ist mit den Aufgaben, welche statutenmäßig den Sparcassen obliegen, weil diese Aufgaben nicht auf den speciellen Armenzweck, sondern auf weitere Zwecke ausgedehnt sind und weil nach vielfach bestehenden statutarischen Bestimmungen sie auch örtlich extensiv nicht zusammenfallen mit den widmungsmäßigen Bestimmungen der Sparcasse.

Es gibt, und ich kann specielle Fälle citiren, — nicht wenig Sparcassen, in welchen die Verwendung für locale Wohlthätigkeitszwecke vorgesehen erscheint. Außerdem aber bestimmt mich zu dieser Erwägung der Grund, daß, wenn von den Förderern dieses Gesezentwurfes behauptet wird, daß auf die Reingewinne der Sparcassen deshalb gegriffen werden könne, weil sie Anstalten mit Zweckvermögen sind, welche die Absicht verfolgen, wohlthätige, gemeinnützige Zwecke zu fördern, es doch nicht ausgesprochen erscheint, weder in ihrem Statute, noch auf Grund der im Sparcasse-Regulativ vom Jahre 1844 enthaltenen Bestimmung, daß die Gebahrungs-Ueberschüsse zwangsweise herangezogen werden dürfen.

Dies führt naturgemäß zur Erwägung über das Rechtsverhältnis der Sparcassen, sei es auf Grund eines Vereines oder einer anderen Grundlage gebildet, zu jenem Gebahrungs-Ueberschusse, welcher nicht einen Bestandtheil des Reservefonds ausmacht. Und wenn von verschiedenen Seiten, selbst von berufenen Juristen eingewendet wird, es sei dies Verhältnis nicht dem des Privateigenthümers zu seinem Eigenthum gleich zu achten, weil die Beschränkung des Dispositionsrechtes eintrete, so behaupte ich, daß dies Verhältnis für den concreten Fall, dem des Eigenthümers zu seinem Eigenthume, deshalb gleich ist, weil die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit nicht nach der Seite der Verwendung für eigene Zwecke, sondern nach jener der Verwendung für Widmungen liegt und weil die landesfürstliche Genehmigung, an die die Sparcassen gebunden sind, nicht nach der Seite geht, ob sie so und soviel von den Gebahrungs-Ueberschüssen für sich behalten können und sollen, sondern nach der Seite, wieviel und zu welchem Zwecke sie verwenden dürfen. Aus dieser meiner rechtlichen Ueberzeugung, daß die Sparcassen in Bezug auf die Gebahrung mit dem Ueberschusse ein vermögensrechtliches Subject wie jedes andere und als solches einer physischen oder moralischen Person gleich zu achten ist,

ergibt sich die Auffassung, daß sie zu öffentlichen Abgaben nur nach Maßgabe des allgemeinen Besteuerungs-Grundgesetzes heranzuziehen sind und daß daher eine solche Abgabe, wie die beabsichtigte, wenn sie einen noch so lobenswerthen Zweck verfolgt, den finanz-politischen Grundsätzen nicht entspricht und daß, weil sie — verzeihen sie den harten Ausdruck — den Stempel eines Willküractes trägt, geeignet ist, in gewissem Grade eine Rechtsunsicherheit zu erzeugen, ein bedenkliches Element der Rechtsunsicherheit in die Legislative hineinzutragen. So sehr ich den Wunsch habe, daß der Landes-Armenfond, dessen hohe Bedeutung ich nicht verkenne, sich durch Zuflüsse stärken möge, welche wir vielleicht finden werden, wenn etwa eine allgemeine Abgabe speciell zu Armenfondzwecken nach bestimmten social-politischen Grundsätzen ermittelt werden könnte, so sehr ich also den Wunsch hege, daß sich der Landes-Armenfond stärken möge, so wenig bin ich in der Lage, diesem Gesezentwurfe meine Zustimmung zu geben, und muß das hohe Haus bitten, in die Specealdebate nicht einzugehen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. **Vink** (St.-G. Marau): Ich habe mich trotz der vorgerückten Stunde zum Worte gemeldet, einerseits um auf die Einwendungen, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Graf **Stürk** gegen die Zulässigkeit der Heranziehung der Sparcassen für den Landes-Armenfond vorgebracht worden sind, zu erwidern und meine Stellung in dieser Frage zu kennzeichnen, andererseits aber auch deshalb, weil, wie die sehr geehrten Herren wissen, seitens verschiedener hervorragender Sparcassen-Institute namentlich in Graz, Denkschriften an den hohen Landtag gerichtet wurden und in unsere Hände gelangt sind, von welchen jedoch weder vom Herrn Berichtstatter, noch überhaupt von Jemanden bis jetzt in dieser Debatte Erwähnung geschehen ist, um nicht den Anschein aufkommen zu lassen, als ob diese ausgezeichnet gearbeiteten Denkschriften unbeachtet, ja vielleicht ungelesen geblieben sind. In der Denkschrift der steierm. Sparcasse in Graz wird zunächst die Unzulässigkeit dieser Abgabe, zu welcher die Sparcassen herangezogen werden sollen, damit begründet, daß durch diese Abgabe, respective durch das vorliegende Gesez die grundsätzlichen Bestimmungen des Sparcasse-Regulativs verletzt werden, und daß eine Abänderung dieses Regulativs nur durch ein Reichsgesez erfolgen könne. Dieses Sparcasse-Regulativ ist bekanntlich durch eine Allerhöchste Entschliesung vom 2. September 1844 eingeführt worden. Es enthält grundlegende Bestimmungen über die Errichtung der Sparcassen, über die hiezu berufenen Factoren, den Zweck der Sparcassen, ihren Charakter als rein gemeinnützliche Anstalten, dann Vorschriften über Verwendung der Ueberschüsse, über Bildung und Stärkung des

Reservefonds, insbesondere aber auch über die Ueberwachung durch die staatlichen Organe. Das Regulativ enthält, wie bereits bemerkt, gewisse wesentliche Bestimmungen, welche bis heute streng aufrecht geblieben sind und auch durch dieses neue Gesetz in keiner Weise tangirt werden sollen, daher von einem Eingriff in die grundsätzlichen Bestimmungen keine Rede sein kann.

In dieses Regulativ sind aber auch Bestimmungen nebensächlicher Natur aufgenommen, welche den jeweiligen Verhältnissen der Zeit und des Ortes in verschiedenen Beziehungen ausgestaltet und ergänzt worden sind, durch Statuten, welche den einzelnen Sparcassen von der competenten Behörde bewilligt worden sind und verschiedene Verordnungen, in welchen auf locale und sonstige Verhältnisse Rücksicht genommen wurde. Hauptgrundsatz des Regulativs ist: Die Sparcassen sind wohlthätige, gemeinnützige Anstalten und nicht auf Gewinn oder Erwerb berechnete Unternehmungen. Aus diesem Grundsatz folgt von selbst, daß die jeweiligen Gebahrungs-Ueberschüsse zu wohlthätigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind, soweit sie nicht zur Bildung oder Stärkung des Reservefonds zu verwenden kommen, die Ueberschüsse sind also ein zu einem bestimmten Zwecke gewidmetes Vermögen und der freien Verfügung von vorneherein entzogen. Ich muß daher in dieser Beziehung den Grundirrtum, von welchem sowohl die Sparcassen in ihrer Gedenschrift, als auch Herr Graf Stürk ausgegangen ist, daß es sich hier um ein reines Privateigenthum handelt, richtigstellen; der Begriff von Privateigenthum ist auf diese Ueberschüsse nach meiner Ansicht nach überhaupt nicht anwendbar.

Die Sparcassen sind unter staatliche Ueberwachung gestellt, und es ist ihre Dispositionsfähigkeit hinsichtlich der Ueberschüsse selbst bei Verwendung zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken keine vollständig freie und unbeschränkte. Die Sparcassen haben nicht bloß ihre Bilanz der Behörde zur Prüfung vorzulegen, sondern sie haben nach einer Ministerial-Verordnung vom Jahre 1866 über die Verwendung der Gebahrungsüberschüsse zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken von Fall zu Fall die Entscheidung der Behörde einzuholen. Es ist also nicht richtig, daß über die Möglichkeit und Zulässigkeit der Verwendung ausschließlich und autonom die Sparcassen-Verwaltung, respective der Sparcassen-Ausschuß zu entscheiden hat. Heute schon haben die Verwaltungsbehörden einen ziemlich weitgehenden Einfluß auf die Verwendung der Ueberschüsse. Was ist die Wirkung des Gesetzes, wie es uns vorliegt? Die Wirkung des Gesetzes besteht nach meiner Ansicht darin, daß ein gewisser Bruchtheil der Gebahrungsüberschüsse der Sparcassen, soweit dieselben nicht nach Anschauung der Sparcassen-Verwaltung, des

Ausschusses oder der Direction und der Oberaufsichtsbehörde dem Reservefonds zuzuführen sind, zu einem bestimmten, allgemein anerkannten, eminent wohlthätigen Zwecke, nämlich für die Landesarmenpflege zur Verwendung zu kommen haben. Der Einfluß, den die Staats-Aufsichtsbehörde heute schon auf administrativem Wege auf diese Ueberschüsse besitzt und ausübt, wird gesetzlich geregelt. Dem Gesetze liegt offenbar die Absicht zu Grunde, durch die Sammlung der Beiträge der Sparcassen in einen großen Fond, in den Landesarmenfond, welcher unter der Verwaltung des Landes steht, diese einzelnen Beiträge, mit welchen zersplittert weniger Wirkung erzielt werden kann, einem einheitlichen Zwecke dienstbar zu machen, sie dadurch segensreich für die Armenpflege zu verwenden und insbesondere durch Unterstützung schwer belasteter Gemeinden aus diesem Fonde eine gleichmäßige Vertheilung der Armenlast im ganzen Lande und eine entsprechende Ausgleichung zu ermöglichen.

Ich kann daher nicht zugeben, daß die Tendenz des Gesetzes mit dem Geiste des Sparcassenregulativs in einem grundsätzlichen Widerspruche steht, sondern finde im Gegentheil, daß der edle ethische Gehalt, der dem Sparcassenregulativ innewohnt, durch dieses Gesetz nur weiter entwickelt, weiter gebildet und einem Zwecke dienstbar gemacht wird, den wir alle außerordentlich anstrebenwerth bezeichnen müssen.

Die Heranziehung der Sparcassen ist aber auch noch aus einem weiteren Grunde zu rechtfertigen, und zwar deshalb, weil die Verwendung der Ueberschüsse zu diesem wohlthätigsten aller wohlthätigen Zwecke gerade von jenen gar nicht empfunden wird, welche eigentlich die Beisteuer leisten, das sind die Einleger sowohl als die Schuldner der Sparcasse; denn diese sind eigentlich diejenigen, die diesen Beitrag leisten.

Es wird gesagt, man soll auf irgend eine andere Weise Quellen für den Landesarmenfond erschließen. Es ist auch vielfach von einer Armensteuer die Rede gewesen. Aber meine Herren! Es würde zu weit führen, heute auseinanderzusetzen, daß im gegenwärtigen Augenblicke, wo wir im Uebergangsstadium mit der ganzen staatlichen Besteuerung stehen, ein solcher Gedanke nicht praktisch verwirklicht werden kann. Auch in Niederösterreich mußte man die Armensteuer als unausführbar fallen lassen. Wir wissen aber auch, daß aus den Luxussteuern nicht viel zu holen ist.

Die gesetzliche Heranziehung der Sparcassen des Landes zur Armenpflege ist nicht nur rechtlich zulässig und im Geiste dieser Institutionen gelegen. Diese Abgabe eines Bruchtheiles der Gebahrungsüberschüsse belastet Niemanden und ist für Niemanden fühlbar, dieselbe besieht lediglich

darin, daß ein Theil des Gebahrungsüberschusses, welcher zu wohlthätigen Zwecken bestimmt ist, in einer gewissen Richtung, zu einem bestimmten Wohlthätigkeitszwecke verwendet wird, ohne im Uebrigen die Verwaltung der Sparcassen zu beeinflussen. Auf eine günstigere Weise kann eine Quelle für den Landesarmenfond nicht beschafft werden.

Es ist auch charakteristisch, daß hier zuerst Bedenken gegen die Gesezmäßigkeit und Zulässigkeit der Einhebung einer solchen Abgabe aufgetaucht sind. Ich möchte in dieser Beziehung daran erinnern, daß im Jahre 1892 bei der Debatte über das Armengesetz im niederösterreichischen Landtage, in welchem diese Abgabe der Sparcasse aufgenommen war, und wobei damals im Gesezentwurfe des Abg. Schöffel die Wiener Sparcassen hätten herangezogen werden sollen, sich Niemand gegen diese Abgabe ausgesprochen hat, und daß auch später, im Jahre 1893, wie diese Gesezsvorlage, auf ähnlicher Basis aufgebaut, wieder im niederösterreichischen Landtage zur Debatte gekommen ist, wiewohl Redner der verschiedensten Parteisattirungen in dieser Angelegenheit gesprochen haben, nicht ein einziger Redner aufgetreten ist, der gegen die Zulässigkeit der Heranziehung der Sparcassen für Zwecke der Armenpflege Einsprache erhoben oder die Zulässigkeit einer solchen Heranziehung der Sparcasse in Zweifel gezogen hat. Ich glaube aus diesem Präcedenzfalle und der Sanctionirung des niederösterreichischen Armengesetzes für uns alle die beruhigende Ueberzeugung schöpfen zu dürfen, daß wir keinen Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse begehen, daß wir keinen rohen Eingriff in den Geist und die Grundsätze des Sparcasseregulativs machen, sondern nur einen Weg betreten, den wir betreten müssen, um für die Armenpflege Mittel zu bekommen, ohne zu weiterer Belastung der Bevölkerung schreiten zu müssen.

Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Wir alle bedauern gewiß, daß einige Verwaltungen von Sparcassen und darunter die der Grazer Institute, der bedeutendsten des Landes, dieser Gesezsvorlage und unseren Bestrebungen, ich will nicht sagen feindlich, aber zum Mindesten ablehnend gegenüberstehen. Wir bedauern dies insbesondere deshalb, weil jenen edlen Männern, welche an der Spitze dieser Verwaltungen stehen und mit seltenem Pflichtseifer, Selbstlosigkeit und Aufopferung nicht bloß erfolg- und segensreich für diese Anstalten gewirkt haben und wirken, sich unsere vollsten Sympathien zuwenden, weil wir diesen Männern unsere volle Anerkennung zollen und ihnen, es gilt dies in hervorragender Weise von der steirm. Sparcasse, den wärmsten Dank schulden für die vielen wohlthätigen und gemeinnützigen Widmungen und Spenden, die dem ganzen Lande zugute kommen. Es drängt mich daher, mit dem Wunsche zu schließen, daß diese ablehnende Haltung sich zu

keiner Bestimmung verschärfen, und die Sparcasse-Verwaltung vom ferneren freiwilligen Wohlthun nicht abhalten, daß vielmehr ehebaldigst sich bei ihnen die Erkenntnis Bahn brechen möge, daß die Abgabe an den Landesarmenfond mit ihren Traditionen der werththätigen Wohlthätigkeit in schönster Harmonie stehe; dann werden sie sich mit uns vereinigen, um das Ziel zu erreichen, mit vereinten Kräften der Noth und dem Elend, wo wir sie finden, abzuhelfen, und mit der Zeit den Zwang, der ihnen heute noch widerstrebt und die geringe Einschränkung ihres Wohlthätigkeitssinnes, ich möchte sagen, ihres Wohlthätigkeitstriebes, den wir gerne anerkennen, sie nicht mehr fühlen und freiwillig und gerne das thun, was ihnen durch das Gesez auferlegt ist.

Mit diesem verjöhnenden Gedanken, den gewiß alle mit mir theilen, schließe ich. Aus diesen Gründen empfehle ich das Eingehen in die Specialdebatte. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Ich will mich über das Wesen des von den beiden Herren Vorrednern bezüglich der Heranziehung der Sparcassen Gesagten nicht einlassen. Aber gegen einige Worte meines geehrten Herrn Vorredners möchte ich mich wenden, welcher sagte, daß es Niemand spürt, wenn die Sparcassen herangezogen werden, indem diese nur aus Einlegern und Geldnehmern bestehen, und keine weiteren Factoren dabei theilhaftig sind. Meine Herren! Nicht nur die Gemeindesparcasse in Graz, sondern auch viele andere Sparcassen haben bis heute aus den Ueberschüssen nebst vielen wohlthätigen auch zahlreiche gemeinnützige Zwecke gefördert; diese waren beispielsweise in Graz die Erbauung von Schulen, von Brücken und die Zuwendung des zum Neubaue des Rathhauses nöthigen Capitals, wozu die Beträge seit einer langen Reihe von Jahren successive flüssig gestellt wurden. Werden nun in Zukunft für den Landes-Armenfond den großen Sparcassen 10% vom Reingewinne genommen, wird deren Kraft für ähnliche Verwendungen geschwächt und die Lasten für außerordentliche Bauten und Auslagen werden theilweise die Steuerträger durch die nothwendige Vorschreibung höherer Gemeindeumlagen gewiß sehr fühlbar treffen. In Graz und auch in anderen Städten wird also entgegen dem Ausspruche des Vorredners es nahezu jeder Einzelne der Bevölkerung spüren.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Reicher**: Der sehr verehrte Herr Abg. Dr. Link hat in seiner ausgezeichneten Erwiderung die Ausführungen des Herrn Grafen Stürgkh vom juristischen Standpunkte aus eingehend widerlegt. Ich möchte überhaupt glauben, daß die Frage, ob die Heranziehung der Sparcasse-Ueberschüsse vom Standpunkte der Gesezmäßigkeit zulässig ist oder nicht, bereits entschieden ist, weil ein Präjudiz in Niederösterreich vor-

liegt, in welchem Kronland ein Gesetz besteht, wonach die Ueberschüsse herangezogen werden können. Aber auch bei uns im Lande liegt schon ein Präjudiz vor, da die Feuerversicherungs-Anstalten zur Bildung des Landes-Feuerwehrrfonds herangezogen werden. Es ist naheliegend gewesen, daß, wenn, wie es hier der Fall war, von einer einheitlichen Regelung des Armenwesens im ganzen Lande von dem Bestreben einer Entlastung der Gemeinden ohne Inanspruchnahme der Steuerkraft ausgegangen wurde, auch auf die Beträge gegriffen wurde, welche nach dem Sparcasse-Regulativ vom Jahre 1844 als für wohlthätige Zwecke bestimmt bezeichnet werden.

Es ist kein Zweifel, daß die Sparcasse-Verwaltung ein außerordentlich verdienstvolles Wirken entwickelt hat und entwickeln wird. Aber es ist sicher, daß speciell neben vielen Local-Wohlthätigkeitszwecken, für welche in erster Linie diese Beträge bestimmt sind — und das dient als Entgegnung auf den unmittelbaren Herrn Vorredner — es ist also sicher, daß neben diesen Local-Wohlthätigkeitszwecken gemeinsame Wohlthätigkeitszwecke bestehen, für welche Mittel geschaffen werden müssen, welche aus der Gebahrung der Ueberschüsse der Sparcassen entnommen werden sollen. Dadurch ist es möglich, gemeinsame Zwecke zu erfüllen, welche aber auch für sich den Interessen der Gemeinde im Lande entsprechen, welche aber für die Gemeinden an und für sich nur zur Verwirklichung gelangen können durch die Vereinigung dieser Beträge im Landes-Armenfonde, und dies schlägt der Gesekentwurf I vor, welchem ich Ihre Zustimmung zu geben bitte.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Mosdorfer**: Ich will mich auf die juridischen Fragen nicht weiter einlassen, nachdem sie bereits vom Herrn Dr. Link in ausgezeichnete Weise aufgeklärt wurden. Diese Vorlage ist nach niederösterreichischem Muster gemacht, um sicher zu sein, daß sie die Allerhöchste Sanction erhält. Es ist richtig, daß einzelne Sparcassen Petitionen überreicht haben, daß man sie nicht besteuern möge. Aber ich glaube, daß sie uns das bald verzeihen werden. Es haben z. B. die steirischen Sparcassen überall freiwillig für Siechen- und Armenhäuser beigetragen, um dem ganzen Lande Steiermark dienstbar zu sein. Ich hoffe, sie werden uns das vergessen, wenn sie auch ein Viertel von ihrem Reingewinne nicht zu ihrer freien Verfügung haben, wissen sie ja doch, daß es zum Wohle des ganzen Landes, zum Wohle sämtlicher Armen verwendet wird, und deshalb glaube ich, diese Petitionen nicht so ganz ernst nehmen zu müssen. Was der Herr Abg. Koller sagt, ist richtig. Es sind Bauten mit Hilfe der Sparcasse gemacht worden; es ist aber deswegen durchaus nicht nöthig, daß wegen

dieser kleinen Besteuerung der Sparcassen die Umlagen, ja selbst nicht in der Stadt Graz, eine Erhöhung finden müssen. Bedenkt man ferner, daß bei den Sparcassen auch andere Orte einlegen, die keinen directen Nutzen von denselben haben, so ist es Pflicht der Sparcassen, auch an diese anderen Orte zu denken und ihnen wenigstens einen kleinen Theil von ihrem Gewinne zuzuwenden, da sie ja nicht so glücklich sind, selbst eine Sparcasse zu besitzen. Es ist gewiß auch gut, wenn man das thut, denn wohin kommen wir sonst am Lande? Orte ohne Sparcassen müßten entweder weit zurückbleiben oder darauf ausgehen, selbst Sparcassen zu errichten. Dann würden so viele Sparcassen sein, daß die Regien sie selbst aufzehren würden und viele Sparcassen zu Grunde gehen müßten. Darum soll man immer das Princip verfolgen, daß nicht nur an Orte, wo Sparcassen sind, sondern auch an die anderen angrenzenden Orte gedacht wird. Die Sparcassen haben überall, wenn Unglücksfälle oder Elementarereignisse eingetreten sind, hilfreich die Hand geboten, daher es außer Zweifel steht, daß sie einem Gesekentwurfe, welcher dazu da ist, für sämtliche Arme des Landes zu sorgen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Ich glaube Sie daher bitten zu müssen, in diesen Gesekentwurf einzugehen, da durch denselben Niemand direct belastet, den Armen aber ein großer Nutzen zugewendet wird. Da aber in den Statuten der Sparcassen überall der Passus vorkommt, daß der Reingewinn zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist, so kann dieser Zweck nicht schöner erfüllt werden, als wenn ein Theil für die Nothleidenden des ganzen Landes gegeben wird, und bitte ich demnach, in die Specialdebatte einzugehen.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich werde bei diesem Gesetze so vorgehen, daß ich den Herrn Berichterstatter bitte, die Zahlen der Paragraphen aufzurufen, und falls sich niemand zum Worte meldet, damit fortzufahren bis zum Schlusse. Sonach werde ich über die Paragraphen die Abstimmung veranlassen.

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest unterbrechungsweise):

„§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7.“

Landeshauptmann: Da sich niemand zum Worte gemeldet hat, glaube ich über sämtliche Paragraphen unter Einem abstimmen lassen zu können. (Zustimmung. Die §§ 1 bis incl. 7 werden ohne Debatte angenommen.)

Ich bitte nunmehr noch Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest):

„**G e s e z**“

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparcassen für den Landes-Armenfond.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum Entwurfe II. Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. **Proboscht** (L.-G. Weiz): Ich und meine engeren Gesinnungsgenossen werden nicht für dieses Gesetz stimmen, nicht aus dem Grunde, als ob wir etwa eine Luxussteuer nicht als geeignet anerkennen würden zur Stärkung des Landes-Armenfondes, sondern weil wir bezüglich der Jagd speciell einen anderen Standpunkt einnehmen, indem wir nicht aufhören werden, auf die Aufhebung des Unterschiedes hinzuwirken zwischen Eigenjagden und dem Jagdrechte der andern Grundbesitzer, welche keine Eigenjagdberechtigung besitzen und zur obligatorischen Verpachtung ihrer Jagd gesetzlich verhalten sind. Wir thun dies, weil wir nur darin eine genügende Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Cultur und des landwirtschaftlichen Interesses finden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Ich glaube, nach der Erklärung, die Herr Abg. Proboscht abgegeben hat, noch einmal neuerlich abstimmen lassen zu müssen, ob die Herren in die Detailberathung des Gesetzentwurfes II eingehen wollen.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschlossen.)

Ich werde auch hier wieder so vorgehen, daß ich den Herrn Berichterstatter bitte, die Paragraphen aufzurufen und damit so lange fortzufahren, bis sich jemand zum Worte meldet. (Z u s t i m m u n g.)

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest):

„§ 1, § 2.“

Abg. **Dr. Portugall** (Stadt Graz): Das 4. alinea des § 2 lautet (liest): „Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. Jänner desjenigen Jahres, auf welches sich die Bemessungsgrundlagen (§ 5) beziehen, und hat der hiernach Abgabepflichtige die für das ganze betreffende Kalenderjahr entfallende Abgabe zu entrichten.“

Nach den mir bekannten Bestimmungen über die Verpachtung der Jagden in Steiermark sind die meisten Jagden vom 1. Juli bis wieder 1. Juli auf vier, sechs oder acht Jahre verpachtet.

Wenn das Gesetz in Wirksamkeit tritt, hat derjenige, der die Jagd hat, 10 Percent zu zahlen vom 1. Jänner an.

Nun kann aber diese Pachtung mit 1. Juli aus sein, so daß er nur ein halbes Jahr die Jagd benützt hat und trotzdem den ganzen Beitrag leisten müßte, während der Jagdpächter, der vom 1. Juli an die Pachtung erwirbt, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December von der 10 procentigen Abgabe befreit wäre. Ich glaube den Antrag stellen zu sollen, daß es im alinea 2 zu heißen habe statt: „betreffende Kalenderjahr entfallende Abgabe zu entrichten“, „betreffende Jagdpachtjahr entfallende Abgabe zu entrichten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Mitglied **Dr. Reicher:** Ich kann in dieser Bestimmung die Bedenken nicht erblicken, welche der Herr Abg. Dr. Portugall darin sieht, weil ja ein Ausgleich erfolgt. Denn was der Jagdpächter am Ende zu viel zahlt, zahlt er am Anfange weniger.

Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Portugall nicht begründet ist, und empfehle den Paragraphen, wie er vom Sonder-Ausschusse beantragt wird, zur Annahme.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Mosdorfer:** Ich kann nur bemerken, daß mit Bezug auf die Stilisirung in der Vorlage ich auf den Abänderungsantrag des Dr. Portugall nicht eingehen zu können glaube.

(§ 1 wird angenommen.)

Abg. **Dr. Portugall** (Stadt Graz): Nachdem ich für meinen Antrag keine Majorität hoffen kann, ziehe ich meinen Antrag zurück.

(§ 2 wird angenommen.)

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest mit Unterbrechungen):

„§ 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12.“

(Die Paragraphen 3 bis incl. 12 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Dem Gesetze sind auch drei Beilagen beigelegt, über deren Text ich die Abstimmung einzuleiten habe.

(Die Beilagen „Muster I, II und III“ werden angenommen.)

Ich ersuche nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest):

„**G e s e z**“

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die

Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtcs zu Gunsten des steiermärkischen Landes-Almendes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermarks finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zu dem Entwurf III.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Wenn ich zu diesem Gesetze einige Worte spreche, so geschieht es nicht etwa, daß ich nicht für das Gesetz wäre, sondern deshalb, weil ich im vorigen Jahre in diesem hohen Hause mir erlaubt habe, dieses Gesetz in Anregung und Antrag zu bringen. Ich bin somit der Schaffer dieses Gesetzes und unterstütze dasselbe. Mein Antrag ging aber im vorigen Jahre etwas weiter; ich habe den Antrag eingebracht auf 5 % der Abgaben von den freiwilligen Versteigerungen. Der hohe Landes-Ausschuß hat jedoch diesen Percentfuß auf 3 % reducirt. Nun, ich will dagegen keine Stellung nehmen. Ich werde mich auch dieser Angelegenheit fügen, möchte aber nur das Augenmerk des hohen Landes-Ausschusses dahin lenken, diesen Gegenstand vielleicht für spätere Zeiten nicht ganz außer Acht zu lassen. Denn diese Licitationpercente sind geeignet für eine Abgabe zu Armentzwecken, denn denjenigen, welche diese Percente zahlen, fällt es gewiß nicht schwer; es betrifft meist die besser Bemittelten, und auch die sogenannten „Güter-schlächter.“ Ich stimme also für dieses Gesetz und bin nicht dagegen, daß die 5 % vorläufig auf 3 % reducirt wurden.

Landeshauptmann: Nach den soeben abgegebenen Aeußerungen glaube ich die Abstimmung einleiten zu sollen, ob die Herren in die Specialberathung dieses Gesetzes eingehen wollen.

(Das Eingehen in die Specialberathung wird beschlossen.)

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest):

„§ 1.“

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Im Großen und Ganzen bin ich mit dem Gesetze einverstanden; allein es kommen bei freiwilligen Licitationen Fälle vor, wo die Kosten aus dem Erlöse der freiwilligen Versteigerung nicht gedeckt werden können. Hier ist nämlich von einem Bruttoerlöse die Rede. Es geschieht nun häufig, daß in irgend einer Gemeinde Jemand stirbt, eine kleine Habe vorhanden ist und das Gericht dann der Gemeinde die Vornahme der Inventur aufträgt, und dieselbe dann die Licitation vornimmt. Dieselbe ist eine freiwillige Licitation, weil sie keine exccutive ist. Der Nachlaß wird licitirt zu Gunsten

der Armen und es geschieht sehr häufig, daß der ganze Nachlaß nicht soviel einträgt, wie die Gemeinde für die Inventur brauchte. Bei solchen Licitationen geschieht es häufig, daß 5, 6 oder 7 Gulden eingehen und nun ist nach dem Gesetze von dem Bruttoerlöse die Abgabe zu zahlen und die Gemeinde hätte dann für die Kosten der Inventur das Nachsehen. Ich möchte den Berichterstatter ersuchen, hier einzufügen, daß nach Abzug der Durchführungskosten der Licitation der Bruttoerlös als Grundlage der Berechnung genommen werde.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Vink** (St.-G. Murau): Ich verkenne nicht die Intention, welche der Herr Abgeordnete **Posch** mit seinem Antrag verbunden hat, aber sein Standpunkt ist nicht der richtige. Wenn nur 3 % des Bruttoerlöses abgegeben werden und wir den Fall, den der Herr Abg. **Posch** setzt, annehmen, daß dieser Erlös sehr klein wäre, so kann heute der Fall eintreten, daß eine Gemeinde bei der Feilbietung nicht auf die Kosten kommt. Nehmen wir den Fall an, daß nur 5 Gulden erzielt werden, so sind 3 % davon 15 kr. Ist der Erlös größer, so werden die Kosten eo ipso gedeckt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Mosdorfer:** Ich habe nur zu bemerken, daß der Wunsch des Abg. **Wagner**, betreffend die Einhebung einer 5 %igen Abgabe bei der Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerung beweglicher und unbeweglicher Sachen ohnedies Berücksichtigung gefunden hat, dadurch, daß nachdem früher nur 1 % eingehoben wurde, jetzt aber 3 % in Aussicht genommen werden.

Dem combinirten Ausschusse haben die vom Herrn **Wagner** beantragten 5 % etwas zu hoch geschienen und derselbe hat daher gedacht, es könnte bei Einhebung von 5 % der entgegengesetzte Fall eintreten und statt einer Erhöhung eine Verminderung der Einnahmen eintreten.

Auf die Abänderung des Herrn Abg. **Posch** kann ich nicht eingehen und halte die Textirung des Ausschusses aufrecht.

(§ 1 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen, ebenso die §§ 2 bis inclusive 8.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Text der Beilage „Muster I“.

(Die Beilage wird angenommen.)

Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Mosdorfer** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger

öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermarks finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu den Anträgen B, a und b.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Wannisch:** Hohes Haus! Ich bin als Referent für die Finanzen des Landes dem geehrten Ausschusse sehr dankbar dafür, daß er im ersten Punkte seiner Resolution dem hohen Hause empfiehlt, in die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Heranziehung der Verlassenschaftsgebühren derzeit nicht einzugehen. Diese Freude wird allerdings einigermaßen wieder getrübt, wenn ich im zweiten Satze dieser Resolution lese, daß gleichzeitig der Landes-Ausschuß beauftragt wird, sich diesbezüglich mit der hohen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und dem nächsten Landtage wieder einen Gesetzentwurf in dieser Richtung vorzuschlagen, mit welchem die Abgaben von den Verlassenschaften doch dem Landesarmenfonde zuzuführen wären.

Gestatten Sie mir meine Herren einigermaßen auf die finanzielle Situation des Landes, auf die Finanzgebahrung im Allgemeinen aufmerksam zu machen, um dadurch meinen Antrag zu begründen, diese Verlassenschaftsabgaben im Allgemeinen und zwar wie ich später hinzufügen werde, für einen speciellen Zweck der Landesverwaltung zu reserviren.

Die Ausgaben und Bedürfnisse der Landesverwaltung wachsen von Jahr zu Jahr in vollkommen regelmäßig steigender Weise, ohne daß die Bedeckungsquellen, die Umlagen und die indirecte Besteuerung, gleichen Schritt halten würden. Infolgedessen steigern sich die Abgänge und wenn daher dem Lande nicht anderweitig besondere neue Einnahmsquellen zur Verfügung gestellt werden, würden wir von Jahr zu Jahr genöthigt werden, die Umlagen auf die directen Steuern zu erhöhen, ein Schritt, zu welchem sich das hohe Haus wohl nur schwer entschließen dürfte, nachdem das Haus bereits in dem vorigen Jahre zu wiederholtemale die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß das Land die Umlagen wesentlich zu erhöhen nicht mehr verträgt, wenn nicht das wirtschaftliche Wohl des Landes darunter sehr leiden soll.

Gestatten Sie mir zur Illustrirung dieser Sachlage einige Ziffern anzuführen:

Der Gesamtabgang im Landeshaushalte, insofern er nicht durch eigene Eingänge der Fonde gedeckt werden kann, und daher durch die Landesbesteuerung gedeckt werden

muß, hat im Jahre 1886 1,620.000 fl. betragen und sich bis zum Jahre 1894 bis auf 2,930.000 fl. gesteigert. Wenn ich bezüglich dieser Abgangsziffern einige Details mittheilen soll, welche besonders wichtig sind und welche zeigen, wie die besonderen Fonde an der Steigerung participiren, so bitte mir die Bemerkung zu gestatten, daß auf dem Titel „Landeskultur“ der Abgang im Jahre 1886 213.000 fl. betrug und im Jahre 1894 auf 370.000 fl. gestiegen ist, auf dem Gebiete des Bildungswesens betrug er im Jahre 1886 911.000 fl. und im Jahre 1894 1,254.000 fl., auf dem Gebiete des Wohlthätigkeitswesens im Jahre 1886 551.000 fl. und im Jahre 1894 834.348 fl. Sie ersehen aus diesen Ziffern, meine Herren, daß das unbedeckte Erfordernis constant von Jahr zu Jahr in sehr bedeutendem Maße steigt. Nicht gleichen Schritt damit hält das Anwachsen des Umlagenpercentes. Ein Percent der Umlagen hat im Jahre 1886 55.000 fl., im Jahre 1894 dagegen 64.000 fl. ausgemacht, also eine Steigerung, welche in gar keinem Verhältnisse steht zu dem erhöhten Erfordernisse. Ich glaube, daß es vorzuziehen wäre, sich einigermaßen Reserven zu sichern, für die in Zukunft sich wesentlich erhöhenden Bedürfnisse. Ich möchte da auf eine Erfordernißpost aufmerksam machen, die sich im jetzigen Budget nicht befindet, aber im nächstjährigen Budget schon bedeutend zum Ausdruck kommen wird. Es ist dies der Abgang beim Schullehrerpenfionsfond, welcher in dem Maße fortschreitet, wie eben die Zahl der Lehrer, welche zu pensioniren sind, fortschreitet. Gerade auf diesem Gebiete werden sich in den nächsten Jahren von Jahr zu Jahr sich vermehrende Abgänge ergeben, wenn nicht besondere Einnahmen geschaffen werden.

Nachdem nun für den Schullehrerpenfionsfond bereits die Verlassenschaftsgebühren zur Deckung seiner Bedürfnisse herangezogen sind, so ist es vom finanztechnischen und wirtschaftlichen Standpunkte naheliegend und gerechtfertigt, daß wenn sich ein erhöhtes Bedürfnis auf diesem Gebiete einstellt, man zunächst auf diese ohnehin schon diesem Fonde zufließende Einnahmsquelle bedacht sein muß, und dieselbe im ausgiebigeren Maße in Anspruch nimmt.

Ich möchte daher dringend bitten, wenn Sie sich nicht mit dem Gedanken befreunden wollen, von Jahr zu Jahr in fühlbarer Weise die directen Umlagen zu steigern — und heute sind wir bereits bei 37 Percent ganz gewiß angelangt — dann reserviren Sie die diesbezüglichen Einnahmsquellen aus den Verlassenschaftsabgaben für die zukünftigen Abgänge beim Schullehrerpenfionsfond und bitte ich daher den zweiten Absatz dieser Resolution nicht anzunehmen.

Abg. Excell. Graf **Wurmbrand** (G.=G.=B.): Es ist nicht zu verkennen, daß die Ausführungen des Referenten im

Landes-Ausschusse auf einer offenbar klaren Vorstellung der Finanzen des Landes und der Bedürfnisse desselben beruhen, und ich theile vollkommen seine Ansicht, daß, nachdem der Schullehrer-Pensionsfond im nächsten Jahre nothleiden wird, es in der Natur der Sache liegt, daß von diesem Verlassenschaftspercente derjenige Theil, welcher den Abgang des Schullehrer-Pensionsfondes bildet, aus dem Landesarmenfonde wieder entnommen werden kann. Es ist ein ganz unrichtiges System, daß man auf der einen Seite die Einnahmen zuwachsen und auf der anderen Seite Abgänge entstehen lasse. Es ist bei diesem Gesetze gerade der Vortheil, daß die Landes-Finanzen dadurch nicht berührt werden, sondern daß es ein Gesetz ist, welches zum Nutzen des allgemeinen Landesfondes nicht herangezogen werden könnte. Ich glaube nicht, daß die Sparcassen oder die Besteuerung der Jagd zu einem anderen Zwecke herangezogen werden könnte, als speciell zu dem Armenfonde. Wir entnehmen also der Steuerkraft, zu der wir die Landesumlagen nöthig haben, durch dieses Gesetz nichts. Anders wäre es bei diesem Gesetze, weil wir eine Quelle des Schullehrer-Pensionsfondes vom Lande entnehmen. Nachdem der Landesarmenfond doch Zuschüsse braucht, so glaube ich, daß wir bei Schaffung dieses Gesetzes doch Luxussteuern, und so viele finden können, die wir demselben zuwenden können. Ich würde mir deshalb gegenüber dem Antrage B. a. des combinirten Ausschusses erlauben, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„a) In die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zum steiermärkischen Landesarmenfonde wird derzeit nicht eingegangen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage nach Einholung der gegenständlichen Aeußerung der k. k. Regierung und unter Vorlage einer auszuarbeitenden Ertragsberechnung seinerzeit den Entwurf eines Gesetzes über Verlassenschaftsabgaben vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Ertrag von Luxussteuern dem Landesarmenfonde zuzuweisen und die Erhöhung der Verlassenschaftsabgaben für den Schullehrer-Pensionsfond zu reserviren.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt).

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich muß zunächst hervorheben, was bereits der unmittelbare Herr Vorredner erwähnt hat, daß die Vorlagen, welche der Landes-Ausschuß zu Gunsten des Landesarmenfondes in finanzieller Beziehung dem hohen Landtage unterbreitet

hat, sich hauptsächlich auf solche Einnahmequellen beziehen, welche ihrer Natur nach für Armenzwecke ihre besondere Bestimmung finden und es ist speciell hinsichtlich der Verlassenschaftsabgaben zu erwähnen, daß der Landes-Ausschuß in dieser Richtung auf diesem Standpunkte schon seit zwei Jahren steht, daß die Verlassenschaftsabgaben speciell für die Zwecke der Armenreform des Landes in Aussicht genommen wurden.

Es ist sehr fraglich, indem ich mir erlaube zu erwidern gegenüber den Ausführungen meines Herrn Collegen im Landes-Ausschusse, wenn wir uns vergegenwärtigen die Vorgeschichte der Verlassenschaftsbeiträge zum Schullehrer-Pensionsfond, ob für diesen Zweck eine Erhöhung zugestanden werden wird, denn ich erinnere mich, daß wir uns im Landtage zwei Jahre hindurch damit beschäftigt haben, und daß die erste Progression die Zustimmung der Regierung nicht gefunden hat.

Es ist fraglich, ob eine erhöhte Inanspruchnahme von Abgaben der Verlassenschaften möglich ist. Nachdem aber der combinirte Ausschuß in Vorschlag bringt auf das Gesetz nicht einzugehen, nachdem er weiters beantragt, die gegenständliche Aeußerung bei der Regierung in dieser Richtung einzuholen, so wird es möglich sein, die Anfrage auch in dieser Richtung zu stellen, ob die Regierung auch für andere Zwecke als speciell für Landesarmenzwecke ihre Zustimmung geben wolle. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Verlassenschaften für den Landesarmenfond liegt ein Präjudiz in Niederösterreich vor, und wenn auch eine officielle Mittheilung von Seite der Regierung nicht erflossen ist, so ist eine principielle Abneigung von Seite des Finanz-Ministeriums hinsichtlich Steiermarks nicht anzunehmen.

Der von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Wurmb brand gestellte Antrag vertagt die Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt und gibt dem Landes-Ausschusse Erwägungen anheim, ob er durch Zuweisung von Luxussteuern aus dem Landesfonde wie: Musik Imposto, Jagdkarten, Spektakelgelder u. s. w. gewissermaßen einen Ersatz finden soll.

Nun ist allerdings zu erwähnen, daß das Land auf dem Gebiete der bedingten Aufgaben schon heute einen Aufwand von 60.000 fl. leistet, und darüber sind alle einig, daß dieser Aufwand sichergestellt sein muß, unabhängig von dem Ertrage der Zuflüsse, welche der Landes-Ausschuß durch die Finanz-Gesetze bekommt; das sind Leistungen, welche der Landesfond heute leistet und die er bedecken muß unter allen Umständen. Wenn alle Gesetze angenommen worden wären und deren Ertrag eine entsprechende Höhe erreicht hätte, so hätte der Landesfond eine Entlastung erfahren können in der Weise, daß der

Ertrag dieser neuen Zuflüsse zur Deckung eines Theiles des bisherigen Aufwandes hätte Verwendung finden können zum Theile durch Heranziehung der Luxussteuer und da verweise ich wieder auf die Motivenberichte der Landes-Ausschuß-Vorlage, wo in Vorschlag gebracht ist, daß für den bisherigen Aufwand an die Zuweisung von solchen schon heute im Landesfonde befindlichen Luxussteuern, das ist das Musik-Imposto und der Jagdkarten-Ertrag, Spektakelgelder hingewiesen wird. Der Ertrag dieser Zuflüsse würde, glaube ich, 42.000 fl. ausmachen gegenüber dem Aufwand von 60.000 fl. Nun, wenn ein derartiges Birement erfolgt, würde ich mich auch damit einverstanden erklären, in Berücksichtigung der Lage, welche der sehr geehrte Herr College Dr. Wannisch geschildert hat, soviel möchte ich aber glauben, das Bestreben des hohen Landtages sollte dahin gerichtet sein, zur so nothwendigen Entlastung der Gemeinde den Landesarmenfond zu stärken und es wird gewiß meine Aufgabe und mein Bemühen sein, außer den bestehenden noch weitere Luxussteuern ausfindig zu machen. Ich habe selbst eine ganze Reihe derartiger möglicher Projecte in petto (Heiterkeit). Es wird dann dem hohen Landtage anheimgestellt sein, darüber die Entscheidung zu fällen, jedenfalls wird es nothwendig sein, eine derartige Stärkung herbeizuführen, weil die Aufgaben, welche der Landesarmenfond zu erfüllen hat jedenfalls eine solche Stärkung braucht, wie gerade bei der Regelung der Armen-Kinderpflege, mit welcher wir uns im nächsten Jahre beschäftigen werden und bereits vom hohen Landtage im Principe beschlossen worden ist. Solche Aufgaben erheischen einen großen Aufwand des Landesfondes und würden ohne Landesarmenfond durch entsprechende Erhöhung der Umlagen zum Ausdruck kommen. Das bedeutet also eine Entlastung des Landesfondes. Eine weitere Entlastung wäre, daß die weiteren bedingten Aufgaben, welche jetzt schon vom Lande übernommen worden sind, die notorisch auch eine Steigerung aufweisen, in Zukunft aber nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ohne Inanspruchnahme des Landesfondes geleistet werden sollen.

Ich schließe, indem ich mich unter diesen Vorbehalten mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Wurmbbrand einverstanden erkläre.

Abg. **Franz Schreiner** (H.-R. Graz): Hoher Landtag! Ich schließe mich vollständig den Ausführungen des Herrn Dr. Wannisch an und würde mich auch mit dem ersten und zweiten Absätze des Antrages Sr. Excellenz Grafen Wurmbbrand einverstanden erklären, jedoch kann ich mich absolut nicht mit dem dritten Absätze einverstanden erklären, wodurch eine Reihe von Luxussteuern in Aussicht gestellt wird, denn dies hieße nach meiner Anschauung

die Zahl der selbständigen Landesumlagen ad infinitum vermehren. Wir sind in Steiermark gewiß mit selbstständigen Umlagen reichlich gesegnet, wir haben heute wieder drei selbständige Umlagen beschlossen, wir besitzen eine selbständige Umlage auf Bier und Branntwein, das landschaftliche Mühlaufergeld, landschaftliches Spektakelgeld, es besteht somit schon ein wahrer Mattenkönig von solchen Umlagen und wir können uns kaum umdrehen, ohne eine solche Umlage bezahlen zu müssen. Der letzte Antrag Sr. Excellenz richtet sich wesentlich gegen die Interessen der Stadt Graz; Graz ist keine Industriestadt, aber auch keine Handelsstadt; wir sind heute noch immer Pensionopolis, was wir früher waren, wenn auch nicht mehr ausschließlich militärisch, desto mehr aber ein civiles Pensionopolis; wir sind angewiesen, daß sich wohlhabende und reiche Leute hier ansiedeln. Durch die Einführung von weiteren Luxussteuern würden aber solche Ansiedler jedenfalls sehr abgeschreckt werden.

Es ist nicht so sehr der Betrag solcher Luxussteuern, sondern die Seccaturen, die mit der Einhebung derselben verbunden sind, und Sie werden damit nicht so sehr die reichen Leute treffen, sondern vielmehr die Gewerbsleute. Ich erwähne nur die Einführung der Bicyclesteuer, die unsere Fahrrad-Industrie entschieden schädigen würde, oder wenn Sie die Equipagen- oder Billardsteuer einführen würden, würde nicht der, der diesen Luxus sich vergönnen kann, belastet werden, sondern gewiß nur der Gewerbetreibende und nicht minder der Diensthote. Ich möchte bitten, daß von der Einführung derartiger Luxussteuern Umgang genommen wird und daher der dritte Absatz des Antrages Sr. Excellenz des Herrn Grafen Wurmbbrand entfallen würde. Ich weise darauf hin, daß es einen viel zweckmäßigeren Weg geben würde, für den Landes-Armenfond ein ganz erkleckliches Sümmechen herauszuschlagen und zwar durch die Einführung der Personal-Einkommensteuer, wobei die Länder gewiß einen ziemlich hohen Antheil derselben bekommen werden und das ist der richtigste Weg, um für den Landes-Armenfond etwas zu erübrigen. Ich glaube, daß dies eine Steuer wäre, welche progressiv nach dem Einkommen auferlegt, einen bedeutenden Antheil an den Landes-Armenfond abwerfen und zugleich eine vollkommen gerechte Belastung der reichen Stände zu Gunsten der Armen bilden würde.

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Nachdem die sehr geehrten Herren Vorredner sich gegen den dritten Absatz des Antrages Sr. Excellenz des Herrn Grafen Wurmbbrand ausgesprochen haben, so bin ich gezwungen auch meine Ansicht, in dieser Angelegenheit zum Ausdruck zu bringen und zwar mit Rücksicht darauf, als ich seinerzeit vor Jahren im hohen Landtage den

Antrag auf Einführung von Luxussteuern eingebracht habe, damals zum Zwecke der Herabsetzung der Siechenhausgebühren; damals hat der hohe Landtag meinem Antrage im Principe zugestimmt und den Landes-Ausschuß beauftragt, diese Frage in Erwägung zu ziehen.

Der Landes-Ausschuß hat sich nicht entschließen können, diesen Landtagsbeschluß zu dem seinigen zu machen und dem hohen Landtage diesbezüglich Anträge vorzulegen. Ich habe damals einige Andeutungen gegeben, z. B. auf die Einführung der Byciclesteuer; der Landes-Ausschuß aber hat sich nicht entschließen können, jetzt schon auf eine solche Luxussteuer anzutragen, obwohl diesbezüglich in anderen Landtagen derartige Verhandlungen bereits stattgefunden haben.

Ich erinnere, daß gerade die Byciclisten die öffentlichen Gemeinde-, Bezirks- und Landesstraßen und zwar in sehr ausgiebiger Weise in Anspruch nehmen und dadurch oft Equipagen, die mit Zugpferden bespannt sind und auch die Fußgeher sehr häufig in eine unangenehme Situation bringen. In den Tagesblättern kann man täglich und wenn auch nicht täglich, so doch wöchentlich zu lesen bekommen, daß die Pferde von Equipagen scheu geworden oder Fußgänger umgerädert worden sind, und daß die Herren in der Regel das Opfer links liegen lassen und sich aus dem Staube machen, wenn es nicht den Sicherheitsorganen gelingt, solche Radfahrer noch rechtzeitig dingfest zu machen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse möchte ich auf meinen ursprünglichen Antrag zurückgehen, denn derselbe deckt sich auch mit dem dritten Absätze des Antrages Sr. Excellenz des Grafen Wurmbrand.

Ich habe damals noch weiter ausgeholt und möchte dies auch heute andeuten, nachdem wir einen Gesetzentwurf gemacht haben für Abgaben für Eigenjagdberechtigte und Gemeindejagdpächter, so könnten wir auch analog einen Gesetzentwurf machen, für die Fischereirechte solche Abgaben zu erheben und dann habe ich beantragt, und es sind auch schon solche Beispiele da, z. B. in Salzburg, auf die Luxussteuer für Privat-Equipagen für librirte Kutscher, Büchsenspanner und Leibdiener; solche Persönlichkeiten, die ihre sociale und finanzielle Ueberlegenheit dem gewöhnlichen Publikum auf öffentlicher Straße zur Schau tragen, die werden gewiß nicht anstehen, eine entsprechende Armensteuer zu zahlen, und denen, welche wir persönlich kennen, werden wir ehrerbietiger ausweichen und ehrerbietig den Hut abnehmen, weil wir wissen, er zahlt dafür eine entsprechende Armensteuer.

Ich möchte den hohen Landes-Ausschuß ersuchen, auf diese meine ursprünglich gestellten Anträge zurückzukommen und da sich dieselben mit dem Antrage 3 Sr. Excellenz des Grafen Wurmbrand decken, möchte ich den hohen

Landtag bitten, auch diesen dritten Absatz des Antrages Sr. Excellenz des Grafen Wurmbrand anzunehmen. (Bravo! Bravo!)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Wosdorfer**: Ich will nur einige kleine Bemerkungen machen, nachdem die Stunde schon soweit vorgeschritten ist. Ich theile vollständig die Bedenken des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses in Finanzangelegenheiten und schließe mich auch der Resolution Sr. Excellenz des Grafen Wurmbrand an. Ich möchte nur zu Punkt 3 gegenüber dem Abgeordneten Schreiner bemerken, daß Sr. Excellenz die altbestehenden Luxussteuern gemeint; wenn etwas Außerordentliches zur Besteuerung gefunden wird, so müßte man die Besteuerung desselben denn doch auch in Erwägung ziehen. Wir können nicht beschließen, daß überhaupt keine neue Luxussteuer eingeführt wird; soweit ich es aufgefaßt habe, hat Sr. Excellenz behauptet, daß die früheren Steuern, Musikimposto, Jagdkarten, für den Landes-Armenfond Verwendung finden sollen. Ich für meine Person kann mich mit dem Antrage vollständig einverstanden erklären und hoffe, daß auch der combinirte Ausschuß dieselbe Ansicht mit mir theilt.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung und werde ich bei derselben so vorgehen, daß ich den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Abg. Grafen Wurmbrand als 3. alinea ohne die Anträge sub B, a) einschalten werde. Die Anträge lauten (liest):

„B. Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) In die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zum steiermärkischen Landes-Armenfonde wird derzeit nicht eingegangen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage nach Einholung der gegenständlichen Aeußerung der k. k. Regierung und unter Vorlage einer auszuarbeitenden Ertragsberechnung seinerzeit den Entwurf eines Gesetzes über Verlassenschaftsabgaben vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß wird ferner beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Ertrag von Luxussteuern dem Landes-Armenfonde zuzuweisen und die Erhöhung der Verlassenschaftsabgaben für den Schullehrer-Pensionsfond zu reserviren.

b) Der Bericht des Landes-Ausschusses (in Beilage Nr. 23) über den Antrag Koller, betreffend die Erhöhung des Armen-Halbpercent 3 in Graz,

wird unter Zustimmung zu dem seitens des Landes-Ausschusses befolgten Vorgange zur Kenntniß genommen.“

(Die Anträge werden angenommen.)

Berichterstatter **Mosdorfer**: Mit der Erledigung dieser Gesehentwürfe erledigen sich die Petitionen Nr. 186, 185, 211, 221, 219, 267, 266, 235, 246, 244, 242, 241, 179, 187, 188, 274, 278, 216, 294, 224, 238 und 279.

Landeshauptmann: Das hohe Haus hat zur Kenntniß genommen, daß diese Petitionen hiermit ihre Erledigung gefunden haben. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, mit Vorlage des Entwurfes eines Kinderschutzes für Steiermark.

(Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten von **Feyrer**: Hohes Haus! Das Kinderschutz-Gesetz, wie es im Entwurfe hier vorliegt, steht mit dem heute zur Berathung gelangten Armengesetze im Zusammenhange. Dieser Zusammenhang ist zwar kein unmittelbarer aus dem Gesetze selbst hervorgehend, nachdem das Kinderschutzgesetz alle Kinder, welche das zweite Lebensjahr noch nicht erreicht haben und in Verpflegung fremder Personen stehen, in Schutz nimmt ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern in Armenversorgung stehen oder nicht. Es hat die Erfahrung gelehrt, daß von den Kindern, die in den ersten Lebensjahren stehen und nicht von ihren Eltern erzogen werden, die meisten unehelicher Abstammung und solche Kinder sind, deren Eltern der untersten Bevölkerungsschichte angehören, wie Tagelöhnern, Diensthöten, Fabrikarbeitern u. dgl. m. Es ist daher berechtigt, diese Kinder auch nach diesem Kinderschutzgesetz zu jenen zu zählen, welche in die Behandlung nach dem Armengesetze gehören und es hat volle Berechtigung, daß die Handhabung dieses Gesetzes in den Gemeinden dem Ortsarmenrathe auferlegt wurde.

Was die Nothwendigkeit der Schaffung dieses Gesetzes anbelangt, so glaube ich mich diesfalls kurz fassen zu können. Das Bedürfnis entspringt einem sehr dringenden Wunsch, welcher wiederholt von Seite der hohen k. k. Statthalterei und auch seitens des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz ausgesprochen wurde, und zwar in einem Memorandum, welches derselbe schon im Jahre 1884 dem hohen Landtage überreicht hatte.

Was die principiellen Bestimmungen des Gesetzes anbelangt, so glaube ich vor Allem darauf hinweisen zu sollen, daß die gesetzte Altersgrenze bis zu welcher die Kinder in Schutz genommen werden sollen, nur bis zum zweiten Lebensjahre ausgedehnt wird. Das ist die niedrigst gezogene Altersgrenze. Es wäre wünschenswerth gewesen, die Altersgrenze erhöhen zu können und bis zum 6. Lebensjahre den Schutz auszudehnen, in welchem Jahre die Schulpflicht beginnt und in Folge dessen die Kinder wieder unter dem Schutze der Schule stehen.

Trotz dieser Erwägungen hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten nicht dazu bestimmt gefunden, die Altersgrenze zu erweitern, weil es mit großen Kosten verbunden wäre, die Kinder nicht nur in den ersten zwei Lebensjahren, sondern auch in den folgenden vier Jahren ärztlich überwachen zu lassen und durch Organe des Ortsarmenrathes darauf zu sehen, daß sie entsprechend gepflegt und gehalten werden.

Eine weitere principielle Bestimmung enthält das Gesetz nicht. Alle anderen Bestimmungen gehen aus der Natur und dem Zwecke des Gesetzes selbst hervor und so ist es auch selbstverständlich, daß Kinder, welche entweder bei ihren eigenen Eltern, bei der Mutter oder dem Vormunde sich befinden, von dem Schutze dieses Gesetzes ausgenommen und nur jene Kinder in das Gesetz einbezogen sind, welche bei fremden Pflegeparteien in Pflege sind.

Ich erlaube mir daher die Annahme des Gesehentwurfes im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu empfehlen.

Ich habe ferner dem Antrage noch beizufügen, daß dieses Gesetz nicht nur auf die gewöhnliche, gesetzlich vorgeschriebene Art im Landesgesetzblatte und in den officiellen Zeitungen publicirt werde, sondern daß dieses Gesetz in jeder Gemeinde des Landes speciell durch Anschlag verlautbart werde oder in sonst ortsüblicher Weise, nachdem es wünschenswerth ist, daß die unteren Bevölkerungsschichten, welche sich mit der Pflege dieser Kinder beschäftigen, genaue Kenntniß von dem Gesetze erlangen.

(Das Eingehen in die Specialdebatte wird beschloffen.)

Landeshauptmann: Ich werde bei der Berathung dieses Gesetzes wieder so vorgehen, daß ich den Herrn Berichterstatter bitte, die Paragraphen in der Nummernfolge aufzurufen und falls sich Niemand hiezu zum Worte meldet, hierin fortzufahren.

Berichterstatter von **Feyrer** (liest):

„§ 1.“

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß es im § 1 statt der Worte: „im Alter unter 2 Jahren“ heißen soll: „bis

zum vollendeten sechsten Jahre". Die Kinder zwischen dem 2. und 6. Lebensjahre sind noch schutzbedürftig und wenn man gerade jene Kinder, welche sich in der ersten Entwicklung befinden, schon mit zwei Jahren der Pflege entzieht, so ist sehr zu befürchten, daß sie körperlich und geistig zurückbleiben und nicht gedeihen können.

Ich glaube, daß mein Antrag im Interesse der Kindererziehung und des Kinderschutzes gelegen ist und empfehle daher dem hohen Hause denselben zur Annahme.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Ich verkenne keineswegs die gute Tendenz, welche der Antrag verfolgt. Ich möchte aber doch bitten, dem Antrage, welchen der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße gestellt hat, Ihre Zustimmung zu geben. Wir müssen uns die Verhältnisse vor Augen halten, die jetzt bestehen, nachdem gegenwärtig ein solcher Kinderschutz nicht besteht, und wo es den Gemeinden überlassen ist, ob sie etwas thun wollen oder nicht. Das Letztere ist das Häufigere.

Thatsächlich zeigt der Motivenbericht des Landes-Ausschusses sowohl, als auch der Bericht des Sonder-Ausschusses, daß in dieser Hinsicht das Bedürfnis nach einem gesetzlichen Schutz allerdings besteht. Mit dem gegenwärtigen Zustande der Schutzlosigkeit soll gebrochen werden und handelt es sich nunmehr, den Uebergang zu vermitteln. Darum wurde zunächst die niedere Altersgrenze gewählt.

Das größte Schutzbedürfnis besteht in erster Linie, für Kinder im ersten Lebensalter, weil in diesem Alter die Widerstandskraft am geringsten, die Sterblichkeit der Kinder am größten ist. Das Kinderschutzgesetz ist vorwiegend sanitätspolizeilicher Natur, weil durch die Aerzte die Bedingung einer sanitären Pflege der Kinder überwacht wird.

Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß diese Bestimmung des Gesetzes eine günstige Rückwirkung haben wird, für Kinder in einem höheren Lebensalter und, wie der Herr Berichterstatter bereits erklärt hat, kann hier eine Abänderung allmählig später erweiternd platzgreifen.

Der Uebergang aus den heutigen Verhältnissen in den Zustand der Ordnung in unvermittelter Weise würde die Vereinbarung der Gemeinden mit den Aerzten, welche auf Grund des Sanitätsgesetzes erfolgten, alteriren und auf den Gang der Sanitätsorganisation schädigend einwirken.

Ich bitte, aus diesen Gründen dem Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zuzustimmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter v. **Feyrer**: Ich habe schon in der Einleitung darauf hingewiesen, daß auch der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten der Anschauung Ausdruck gegeben hat, daß der Schutz, der den Kindern gegeben wird, erst dann vollkommen ausreichen würde, wenn der Schutz bis zum sechsten Lebensjahre erweitert werden könnte, allein es sprechen sehr wichtige principielle und finanzielle Gründe dagegen, den Schutz des Gesetzes so weit auszudehnen.

Ich empfehle Ihnen daher, um die Gemeinden nicht besonders zu belasten, die Annahme des § 1 in der Fassung des Ausschusses.

(§ 1 wird in der Fassung des Ausschusses unter Ablehnung des Antrages des Abg. Dr. Portugall angenommen.)

(Liest:)

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15.

(§§ 2 bis incl. 15 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die Textirung der Beilagen „Formular I, II und III“.

(Die Beilagen werden angenommen.)

Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter v. **Feyrer** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Der Antrag II lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß das nachfolgende Gesetz im Falle seiner Annahme durch den Landtag und nach erfolgter Allerhöchster Sanction nicht nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Art kundgemacht, sondern auch in jeder Gemeinde des Landes durch Anschlag oder auf die sonst ortsübliche Art verlautbart werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gründung eines „Landes-Verbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark“.

(Beilage Nr. 11.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pofch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Landes-Ausschussvorlage Beilage Nr. 11 berichtet über die Gründung eines „Landes-Verbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark“. In diesem Berichte wird mitgetheilt, daß sich nachstehende Vereine diesen Bestrebungen zur Gründung eines Landes-Verbandes angeschlossen haben, und zwar:

Franz Joseph-Verein an der k. k. Staatsrealschule in Marburg;

Unterstützungs-Verein für entlassene Sträflinge in Marburg;

Schulpfennig-Verein in Johnsdorf;

Steiermärkischer Privatbeamten-Unterstützungsverein in Graz;

Kinderspitals-Verein in Graz;

Schutzverein für verwahrloste Jugend in Graz;

Grazer Unterstützungs-Verein für entlassene Häftlinge;

Verein „Frauenheim“ in Graz;

Verein zur Unterstützung verschämter Armen in Graz;

Vincenz-Verein in Graz;

Grazer Ferien-Colonie-Verein;

Frauenverein für Krippen- und Kinderbewahr-Anstalten in Graz;

Hilfsverein für Privat-Lehrerinnen und Nonnen in Graz;

Verein für Kindergärten in Graz.

Diese Vereine haben nämlich ihren Beitritt erklärt zum Landes-Verbande für Wohlthätigkeit in Steiermark. Dieses Bestreben des Landes-Ausschusses ist als sehr löblich zu bezeichnen und ebenfalls ist den Vereinen, welche ihre Bereitwilligkeit zum Ausdrucke gebracht haben, diesem Landes-Verbande beizutreten, die Anerkennung auszusprechen, und es ergeht daher nur noch an die hohe Regierung das Ersuchen, dieses Bestreben fördernd zu unterstützen, damit dieses Ziel erreicht wird, welches mit diesem Verbande angestrebt wird, und daß die hohe Regierung in formeller Beziehung diesen Bestrebungen nicht princi-

pielle Bedenken entgegenstellt. Mit Rücksicht auf den wohlthätigen und edlen Zweck ist auch zu erwarten, daß die hohe Regierung dieses Bestreben fördert und den Landes-Verband für Wohlthätigkeit in der Richtung unterstützt.

In dieser Erwartung stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, betreffend die Gründung eines Landes-Verbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Berichte des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 22, 108, 118, 139, 154 und 249.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist der Herr Abg. Graf Stürgkh.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne):

Petition Nr. 22, des Lehrkörpers der steiermärkischen Landes-Bürgerschule in Cilli, um Gewährung einer Localzulage.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Erledigt sich unter Hinweis auf den Landesvoranschlag für das Jahr 1896, Beilage Nr. 25, Cap. V, Titel 9, lit E.“

(Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.)

Petition Nr. 108, des Julius Glowacki, k. k. Professors und Leiters des Staats-Untergymnasiums in Cilli, um Rückersatz der an den Landes-Pensionsfond geleisteten Zahlungen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Petition wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 118, des Vereines für Knabenhandarbeit in Oesterreich, um eine Subvention aus Landesmitteln zur Förderung seiner Vereinszwecke.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„In Anbetracht der in Aussicht genommenen directen Förderung der Knabenhandarbeit durch Creirung von Stipendien aus Landesmitteln, wird der Petition keine Folge gegeben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 139, des Josef Sahnner, Landes-Bürgerschullehrers in Voitsberg, um Dienstzeitanrechnung ab 1. October 1872.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Dem Ansuchen wird mit dem Bemerken keine Folge gegeben, daß über gnadenweise Anrechnung von Dienstjahren erst im Zeitpunkte der Pensionirung entschieden wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 154, des Johann Lange, tit. Landesbürger-schuld-directors i. P. in Graz, um Einrechnung der Funktionszulage in die Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Petition wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 249, der Lehrer der Landesbürger-schulen in Hartberg, Fürstenfeld und Madfersburg, um die Gewährung einer entsprechenden Localzulage vom Jahre 1896 ab.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der Petition wird keine Folge gegeben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wurde mir bekanntgegeben, daß derselbe anspricht, über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 24, betreffend die „Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Friedhofes in Mahrenberg“, und Beilage Nr. 79, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Mahrenberg, sowie über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Neumarkt (Beilage Nr. 78), mündlichen Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag, den 11. Februar 1896, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Befreiung der Neubauten in Maria-Zell von der Landes-Umlage auf die Hauszins- und Hausclassensteuer auf die Dauer von 10 Jahren (Beilage Nr. 28).

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 39, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Zell um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Maria-Zell (Beilage Nr. 92).

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, betreffend die Abtretung eines Grundstreifens vom Anstaltsgrunde des Landes-Siechenhauses in Pettau an die Stadtgemeinde Pettau zum Zwecke einer öffentlichen Weganlage (Beilage Nr. 91).

4. Bericht des Sonder-Ausschusses zur Behandlung des Antrages des Abgeordneten Josef Sutter und Genossen, betreffend den Ausgleich mit Ungarn (Beilage Nr. 89).

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses über nachstehende ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend

I. Straßenangelegenheiten und Subventionen, Seite 37 bis 55;

II. Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze, Seite 49 (Beilage Nr. 94).

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, in Angelegenheit der Regulirung der Gehalte der Landesbeamten (Beilage Nr. 95).

7. Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1895, Beilage Nr. 4, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 75 und ff., „Landes-Obst- und Weinbauschule“, Seite 116 und ff., „chemische Versuchsstation in Marburg“, Seite 83 und ff. (Beilage Nr. 99).

8. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 24, betreffend die „Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Friedhofes in Mahrenberg“, und Beilage Nr. 79, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde

Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeindefriedhofes in Mahrenberg.

9. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeindefriedhofes in Neumarkt. (Beilage Nr. 78.)

10. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, mit Vorlage eines das Jagdwesen in Steiermark regelnden Gesetzentwurfes. (Beilage Nr. 93.)

11. Berichte über Petitionen.

Sch wurde ersucht, bekanntzugeben, daß morgen um 9 Uhr Früh der Unterrichts-Ausschuß und morgen um 4 Uhr Nachmittag der Eisenbahn-Ausschuß Sitzungen abhalten.

Sch erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 9 Uhr 55 Minuten Abends.)

